



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

Siebendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.

XLVI.

1645.

Sept.

Sept.

Insuper sponsum & decretum est, quod unus Senator Regni cum Secretario ab utraque Parte ad limites die 13. Septembris conveniant, allaturi horum Pactorum Ratificationem, utriusque Partis Manu & Sigillo juxta eam formam, qui placitata est, confirmatam. Habituri sunt etiam Commissarii Danici Literas Cessionis super Jemphiam, Gothlandiam & Oesliam, ut & Cautionis super Hallandiam: Suecici vero Commissarii Cautionis Acceptilationem, omnia secundum Pacta & legitime perfecta, eademque invicem commutaturi, & mutuo extradituri sunt, in Pacis, Pactorumque robur & confirmationem & secundum æquitatem, veteremque consuetudinem.

In majorem fidem & securitatem, quod omnia hæc superscripta, in omnibus suis punctis, acta, conventa, decreta & conclusa sint, & ex Parte S. R. Majestatis Sueciæ Dominæ nostræ clementissimæ & Regni Sueciæ, rata & firma fideliter & irrevocabiler ferventur, & executioni mandentur, Ratificatio quoque ad dictum diem paretur & extradatur. Itaque hæc propriis manibus subscripsimus & sigilla nostra inferius apponi fecimus; petentes ab Illustrissimo & Excellentissimo S. R. Majestatum, Franciæ Legato & hujus Tractatus Mediatore, ut in majus firmissimum & testimonium hæcce una nobiscum subscribere & subfirmare velit: Actum Bromsbroe in limitibus, 13. Aug. Anno Christi 1645.

De la Thuillerie.

Axelius Oxenstierna.

Matthias Soop.

Thuro Bielke.

Thuro Spare.

## Summarischer Inhalt

des

## Siebenden Buchs.

- I. Conferenz der Evangelischen Gesandten zu **Osnabrück**, die **Exclusion** einiger Stände betreffend. N. I. & II. **Protocolla** darüber. N. III. zu **Münster** regulirte Punkten, die **Aufhebung** der **Kaiserlichen** Gesandten betreffend.
- II. Von der **Exclusion** einiger Stände bey der communication der **Kaiserlichen** Resolution. N. I. der **Fürstlichen Osnabrückischen** Gesandten Schreiben nach **Münster**, die **Admissionem Exclusionum** betreffend. N. II. **Eorundem** Schreiben an die **Culmbach** & **Würtembergische** Gesandten, in eadem **Materia**. N. III. **Deren** Antwort.
- III. **Reichs-Städtisches** Bedenken in puncto **Admissionis Statuum Exclusionum**.
- IV. Der **Churfürstlichen** Gesandten zu **Osnabrück** Schreiben nach **Münster**, den **Punctum Admissionis Exclusionum** betreffend.
- V. **Osnabrückische** **Deliberationes** wegen des nach **Münster** verfaßten Schreibens, it. wegen **Zulassung** des **Oesterreichischen Directorii**, ingleichen wegen des **Methodi**, in **Beantwortung** der **Kaiserlichen** Proposition: Dabey gehaltenes **Protocoll**.
- VI. **Formalitäten** bey **Communication** der **Kaiserlichen**

- Responzion an die **Reichs-Stände** zu **Münster**: **Chur-Maynz** behauptet die **Anfrage** zur Proposition gegen das **Reichs-Marschall-Amt**. **Aufhebung** der **Kaiserlichen** Gesandten.
- VII. **Ceremoniel** bey **Ablegung** der **Kaiserlichen** Proposition zu **Münster**.
- VIII. Der **Chur- und Fürstlichen** Gesandten zu **Münster** Antwort auf die **Kaiserliche** Proposition.
- IX. **Protestation** der **Frantzösischen** Gesandten wegen **Exclusion** der **Hessen-Casselschen** **Deputirten**: Des **Bischoffs** von **Osnabrück** darauf ertheilte Antwort.
- X. Des **Kaiserlichen** **Legati Volmars** Meynung hierüber.
- XI. Der **Frantzosen** **Protestation** bey den **Mediatoren** und **Churfürstlichen** Gesandten, wider die **Exclusion** von **Hessen-Cassel** und anderer ihrer **Confederirten**.
- XII. **Mediatores** conferiren daraus mit den **Kaiserlichen** Gesandten: von dem **Veneciantschen** **Oratore** deswegen vorgeschlagenes **Temperament**: des **Päpstlichen Nuncii** **Entgegensetzung** wider die **Admissionem Statuum exclusionum**.

N n n n

§. XIII.



- §. XIII. **Kayserliche** Gesandten beharren auf der Exclusion.
- XIV. Ingleichen die Reichs- Ständische Gesandten zu Münster. N. I. II. darüber gehaltene *Protocolla*. N. III. der Stände zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück. N. IV. Münsterische *Gegen-Argumenta* auf das Osnabrückische Schreiben.
- XV. Der Evangelischen Osnabrückischen Gesandten dagegen geschene representation per Deputatos. N. I. II. & III. dabey gehaltene *Protocolla*. N. IV. der Fürstlichen Gesandten zu Osnabrück Schreiben an die Fürstlichen zu Münster, die Exclusion Magdeburgs etc. betreffend. N. V. Schreiben ad eosdem die Communication der Kayserlichen Resolution, an die Königl. Gesandten betreffend.
- XVI. Der Münsterischen Gesandten Deliberation über den *Modum* die Kayserliche Replicas den Cronen zu communiciren: *Hessen-Cassel* wird von solcher Consultation excludiret und protestiret dagegen vergebens. Dabey gehaltenes *Protocoll*.
- XVII. Die Churfürstliche Gesandten beharren auf dem Titel: *Excellenz*: Der Fürstlichen Gesandten Rationes, quare non.
- XVIII. *Præcedenz-Seriet* unter einigen Fürstlichen Häusern in Deutschland; Entworfene *Schemata* zur Vergleichung.
- XIX. Unterschiedene Meynungen der Stände über solche *Schemata*; *Hessische Fundamenta*, die *Præcedenz* vor *Württemberg* zu behaupten.
- XX. Der Kayserlichen Gesandten Communication der Kayserlichen *Responsionum*, auf der Cronen Propositiones, an die *Mediatores*.
- §. XXI. *Mediatores* geben den Franzosen vorläufige Nachricht von der Kayserlichen *Responsion*.
- XXII. Der Franzosen instanz vor die *Hessen-Casselische Admission*: Nachdrückliche Antwort der Kayserlichen Gesandten darauf.
- XXIII. Deliberation zu Münster über den *Punctum Excludendorum*. N. I. & II. darüber gehaltene *Protocolla*.
- XXIV. Beschwehrung der Gräflichen Gesandten wegen verlangter Aenderung der Vollmacht.
- XXV. Bedenken der Catholischen Geistlichen Fürsten, gegen das, über die Magdeburgische *Admission* in Vorschlag gebrachte Temperament: Relation der Osnabrückischen *Deputirten* von ihrer gehaltenen Verrichtung zu Münster, in hac materia.
- XXVI. Der Reichs-Ständischen Gesandten Ansuchen, die Kayserliche *Responsion* an die Cronen auszuliefern: Der Kayserlichen Gesandten Erklärung darauf.
- XXVII. Behandigung solcher *Responsionen* an die *Mediatores*: Der Kayserlichen Verlangen, daß die Franzosen sich in ihren Declarationen der Lateinischen Sprache bedienen sollen.
- XXXVIII. *Mediatores* extradiren die Kayserliche *Responsiones* den Franzosen.
- XXIX. Schwübrigkeiten, so sich circa *Modum Exhibitionis* der Kayserlichen *Responsion*, zu Osnabrück geäußert, welche endlich per *Secretarium* geschieht.

## Siebendes Buch.

### §. I.

1645.  
Sept.

Conferentia  
Evangelico-  
rum Osnabr.  
in puncto Ex-  
clusionis.

**S**achdeme nun solchergestalt die Kayserliche *Proposition* an die Stände zu Osnabrück abgelegt, und denenselben die Projecten der Kayserlichen Antworten auf derer beyden Cronen Propositiones zu gestellt waren, bey solchem Actu aber einige Status *excludiret* worden: wozu noch kam, daß die Münsterische Gesandten eigenmächtig ein *Conclusum* abgefasset hatten, mit was vor *Ceremonien*, die Kayserliche Gesandten, bey Ablegung solcher *Proposition*, empfangen werden sollten, welches denen Osnabrückischen Gesandten, um sich darnach zu reguliren, von den Kayserlichen dafelbst, zugestellet worden war; So erachteten die Osnabrückische Evangelische Gesandten vor gut, sogleich des folgenden Tags, nach geschעהner Kayserlichen *Proposition*, ei-

ne Conferenz sub *Directorio* von Magdeburg, zu halten, damit sowohl dieses als die übrigen *Exclusi*, bey dem *Corporis conserviret*, und die intendirende Eingriffe unterbrochen werden möchten, welches auch sogleich, den 16. Sept. geschah, und wurde dabey geschlossen: 1) sollte gegen die Münsterische Gesandten geahnet werden, daß sie sich arrogiret hätten, die *Ceremonialien* zu reguliren, und den Osnabrückischen Gesandtschaften, welche ihnen doch in allen gleich wären, fast *dictatorie* zu obrudiren; 2) wollte man ihnen die eingefallene Beschwehrden communiciren, und sie zur Umtretung, und *Admission* derer *Exclusorum* nochmalts ersuchen: 3) wollte man so fort, wann die Kayserliche *Resolution* per *Diaturam* allen communiciret sey, die *Deliberationes* darüber anstellen, damit diejenigen, welch

1645.  
Sept.



1645.  
Sept.

welche von den Evangelischen nach Münster gehen sollten, die Intention derer übrigen wissen, mithin so wenig, als sich thun lasse, von einander dissentiren möchten. 4) Weil derer 3. Collegien Zusammenfügung hierinnen die größte Wirkung haben werde, hingegen der Titul-Streit die Conversationes verhindere; so wolle

man Fürstlicher Seits suchen, die Electorales disfalls auf andere Gedancken zu bringen: Wie folgende *Protocolla* von 16. und 18. Septembr. N. I. & II. ausweisen; denen die zu Münster regulirte *Puncten* wegen des Ceremoniels sub N. III. beygefüget sind:

1645.  
Sept.

N. I. II.

N. III.

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense* de 16. Septembr. 1645.N. I.  
Protocollum im Fürstlichen Rath zu Osnabrück.

*Directorium* proponirte, es werde jedem eingedenck und wissend seyn, was auf die zu Münster abgefaste *Conclusa* alhier resolviret, und hinüber geschrieben worden, und hätte man die Hoffnung gehabt, die eingeführte *Rationes* würden, der Billigkeit nach, beobachtet, und in Unser *parere* condescendiret worden seyn, man habe aber soviel Nachricht, daß es gefehlet, alle *Notæ* und *Erinnerungen* unstatthafft erachtet, und nicht darüber approbiret worden, ausser des Passes, worinnen sich Magdeburg, zu Anfunfft eines Oesterreichischen Gesandten, alhier des *Directorii* begeben, worbey man gleichwol das mit angehengte *Reservat* pure verworffen. Es hätte an Mitteln nicht gemangelt, den vorhin bekandten Unterschied zwischen einem Reichs- und diesem *Convent ad oculum* zu demonstrieren, und dadurch, wie auch *Beystand* der Cronen, sich den access zur gestrigen *Publication* zu öffnen, allein es wäre der *Glimpff* vorgegangen, und hätte man der allgemeinen Noth und Begierde, das so herrlich jactirte *Werk* dermahleinst zu sehen, und darauf eine *crisis* zu nehmen, gerne gewichen, auch die *Solennia*, vermittelst eingelegter *Protestation* vorgehen lassen. Ihre *Durchlauchten* wären intentioniret, wann, *remotis ipsis*, ein redlicher, Christlicher Fried, und sonst nicht gemacht werden könnte, sie sobald abzufordern. Weil aber die Evangelischen *Vota* nicht zu verringern, welches die Catholischen wohl wissen, als können sie sich, nicht nur ihrer selbst, sondern fast meisten des *publici* halber, nicht ausschließen lassen, bäten also um *Assistenz*, wie man sich erbothen, damit sie bey *Einlangung* des Oesterreichischen *Directorii*, bey *Voto* und *Sessione* bleiben können, so, wann man mit Eifer und Ernst zusammen setze, durch Gottes *Beystand*, leicht zu erhalten seyn werde. *Cum oblatione &c.*

Utenburg: *Erinnerte* sich gar wohl, was vorgelauffen, und daß man sich mit den Münsterischen in den meisten conformiret, weil aber der Ruf, ob hätten dieselbe unsere *Notas* allerdings verworffen, noch nicht richtig, und wann etwas dergleichen vorgegangen, solches von der, von den Herren *Würtembergischen* und *Gräflichen* himmach gesandten *Erläuterung* geschehen, also noch zu ändern, so sollte man noch das beste hoffen und erwarten.

*Ratione* der *Solemnitarum* hätte man zu Münster allein berathschlaget, und concludiret, nun wäre man hier nicht *inferioris conditionis*, ergo sollte man an beyden Orten die *Quæstiones* proponiret haben, dann mans sonst für keine gemeine Sache halten könnte; hier hätte man kaum 24. *Stunden* *Bedenckzeit* gehabt, und wäre dabei angedeutet worden, man nehme darwider keine Erinnerung an, und würde dergleichen wenig nütz seyn: Solches wäre billig zu ändern.

Vor dem *Actu Propositionis* hätte man sich eysrig um die *Admission* beworben, aber die *Kaysersliche* hätte *renuïret*, fürgebende, wann von den *Exclusis*, auch vor Ende der *Proposition* jemand erschiene, wollten sie den *Actum* abrumpiren &c. *Bei* des Reichs bekanttem *Elend* müssen alle *momenta* attendiret werden, und die *Veränderung* der Sachen in *Consideration* kommen, dis hätten die *Interessenten* selbst agnosciert, und Herr *Oxenstierna* die 3. *Collegia* dergestalt, Gottlob, impri-



1645.  
Sept.

miret, daß man es, wie im Schreiben gedacht, geschehen lassen. Bey Abhohlung der Kayserlichen hätte Mayns, denen diese Difficultates nach Umständen repräsentiret, und dieselben es ungern vernommen, gemeldet, Actus Publicationis stünde allein anfangs, im Progreß und Ende bey dem Kayser; Modus Consultandi aber bey den Ständen: gegen Schweden hätte man fidem obligiret, darbey müsse man bleiben, ein expediens hierzu werde seyn, wann man den Verlauff von hier, von der 3. gesamtten Collegiorum wegen, nach Münster berichte und contestire, würden sie sich opiniastriven, das Werck hindern, oder gar eine Ruptur causiren, stünde es ihnen zu verantworten; eine Difficultät falle aber ein, welche der Conferenz mit den Churfürstlichen im Wege stehe, denn bey den Excellenzien durch Secretarien zu handeln, wäre nicht rathlich, Herkommens, und darwider protestiret, man gönne den Electoribus ihre Praeeminenz gern, auch was von denen Fremden ihnen wiederfährt, im Reiche aber könnte die Harmonie bey dergleichen Reuerungen, und also das Reich selbst nicht bestehen, indem die Excellenz trenne, man sey in contrarium instruiret, und möchten von den Ständen solche Titel ausgewürcket werden, die auch den Churfürstlichen bedenklich, also solle man trachten, sie wieder zur Vergnügung mit den alten Titeln zu bringen.

1645.  
Sept.

Weymar: Hielte auch dafür, daß sich gegen Münster nicht zu übereilen, weil Hoffnung vorhanden, daß die von hier hinnach gesandte Rationes pro Admissione Excluserum, die erste Hiß erkühten möchten, der Verlauff, so vorhin und jezo von dem Herrn Altenburgischen umständig eröffnet, würde unnöthig recapituliret werden, und das Werck dahin stehen; daß die zu Münster, wegen der Ceremonialien usurpirte Dictatur, billig zu resentiren, benebens aber, weil, Gottlob, gestern bey Herr Drensterna die Collegial-Ansprache gute Wirkung gehabt, bey den Kayserlichen hier und zu Münster, wie auch den Chur- und Fürstlichen daselbst ein Versuch zu thun, ob etwa die Difficultät, so wegen der Excluserum einge fallen, cassiret werden möchte, liesse sich also den Vorschlag sowol in diesem, als dem Excellenz-Punct, welchen Altenburg vernünftig gethan, allerdings gefallen.

Lüneburg und Baden-Durlach: Es wäre Gott zu danken, daß die Proposition heraus, fidem datam müste man nun liberiren, zu solchem Ende die Kayserliche hier collegialiter ansprechen, den gesamtten Gesandten zu Münster die Umstände, Gefahr und schwehre Verantwortung inculeiren, Oesterreich auch, wann das herkomme, anzeigen, man könnte zu keiner Handlung, nisi votatis & admittis Excluseris, schreiten, wann die Evangelischen allein alhier besamten geblieben, wäre diß nicht geschehen, aber res sey nicht mehr integra. Die arrogirte Münsterische Dictatura sey glimpflich zu ahnden, es gebührte ihnen allein, mit den Kayserlichen und Churfürstlichen keine Re- und Correlation: die Excellenz hindere viele gute Sachen, falle vor den Fremden schimpflich, mit den Venetis hätte es seine Considerationes, er gönne den Electoribus alles Aufnehmen, wann nicht etwas anders, und jactura existimationis Principum, darunter steckte, conformire sich des Expedientis halber auch mit Altenburg; wollen die Churfürstlichen dann nicht mit daran, möchten es Fürsten und Städte thun, und oberwehnte Sachen treiben, ihnen den Churfürstlichen aber die Verantwortung gelassen werden, mit diesem aber solle man so lang zurück halten, biß man die Kayserliche Proposition auß der Dictatur habe.

Hessen-Cassel: Sey ein Interessent, bedanckte sich wegen offerirter Assistenz, die ihm moviret hätte, daß er, ohnerachtet Herr Drensterns Jussus und Indignation, nicht zur Publication gekommen. Wann die Proposition ediret, könne man mit dem Schreiben und den Consultationen, auch absentibus Austriacis, verfahren; Dictatoria auctoritas werde billig hintertrieben, die Evangelischen wären zwar am liebsten und besten besamten, allein es sey doch auch nöthig, jemand zu Münster zu haben. Der Excellenz und anders wegen sonsten, wie Altenburg.

Vom



1645.  
Sept.

**Pommern**: Referiret sich auf seine Legitimation, der Fragen wären drey-erley proponiret, 1) wie die Münsterische Dictatura zu compesciren? Resp. Man solle dervegen auf gewisse Nachricht warten, doch cum Majoribus. 2) Wie die Exclusi bey dem Voto und Sessione zu erhalten? Resp. Auf Maas und Weise wie Altenburg, wolle sich auch vom Schreiben nach Münster nicht separiren, weil sein gnädigster Herr Niemand zu excludiren begehre. 3) Der Tittel Excellenz stehe in der Churfürstlichen Instruction, er werde den Herren Legaten von den Cronen gegeben, davon sie, ob sie solchen gleich für sich nicht treiben, schwerlich weichen würden, wolle doch mit seinen Herren Collegien daraus conferiren.

1645.  
Sept.

**Mecklenburg**: Den Münsterischen sollte, wegen der allein tractirten Ceremonialien, eine Abndung geschehen, und ihr Silentium auf unsere Notas pro approbatione geachtet werden; der Excludendorum solle man sich, wie Altenburg ꝛ. gerathen, annehmen, Herr Drensterna habe es so hoch empfunden, als ob der Schimpff ihm geschehen. Das Silentium sey nöthig, so lange man nicht wisse, wie die Proposition laute; Der Excellenz wegen conformire er sich mit Altenburg ꝛ. welches Votum er, wegen Hessen-Darmstadt, auffer, daß er die Admision Hessen-Cassel ad Majora gestellet, repetiret.

**Lauenburg**: Wie Braunschweig und Mecklenburg.

**Anhalt**: Ingleichen.

**Wetterauische Grafen**: Ebenmäßig. Herr Drensterna solle um Assistenz ersuchet werden, um den Kayserlichen alle remoras in tractando zu benehmen ꝛ. den Nassau- und Saarbrückischen den Vorsitz, und fast approbirte Exclusion, referendo & contestando contradicirend ꝛ.

**Fränkische Grafen**: Habe von den Münsterischen Nachricht, daß zwar contra admissionem Exclutorum anfangs auf unser Schreiben geschlossen, doch mit der Verbstung, daß man nach eingelangter Declaration, sich zu Leistung besser officiorum erbotzen, doch wäre ein Præsuppositum, daß Magdeburg causa principali præjudiciren wolle, im Reden mit durch gefallen. Die cyserige Intention, so Herr Drensterna gemachet, wäre wohl zu imprimiren, und Franckreichs enixa & sui adæquata voluntas zu exprimiren, die schwere Verantwortung zu inculciren ꝛ. und sonst cum Majoribus.

**Conclus.** 1) Den Münsterischen sollte arrogata Potestas Dictatoria, damit man nicht von parvis initiis immer weiter gienge, glimpflich widersprochen, 2) ihr Stillschweigen auf unsere Notas pro approbatione æstimiret, 3) Causa Exclutorum hier den Kayserlichen um Interposition ihrer Auctorität zu Münster, bey allen dem Reiche zugethanen, nach allen Umständen schriftlich repräsentiret und recommendiret. 4) Solches conjunctim, per 3. Collegia werckstellig gemachet, und 5) getrachtet werden, wie den Herren Churfürstlichen so viel bezubringen, damit sie den Tittel Excellenz vom Fürsten-Stande zu begehren, ablassen, weil die gefallene Häuser mit Tituln nicht zu erheben ꝛ.

**Quæritur** 1) Wie es an sie zu bringen? 2) Wer das Schreiben nach Münster, weil sie selbst interessiret, zu begreifen?

**Altenburg**: 1) Weil Herr von Löwen den Titul, præsentè Domino Comite, nicht begehret, möchte der, von dem Pommerischen Herrn Legaten, zur Interposition disponiret werden. 2) Das Directorium wisse seine und anderer Interessenten Rationes am besten einzuführen.

**Weimar**: Zu allem wie Altenburg, in eventum, könnte man des Tituls wegen, Puncta und Fundamenta zu Papier bringen, und die Sache also tentiren, die Proposition so balden sie heraus, zur Deliberation zu ziehen, sey nöthig, so incidenter erinnert würde, damit man nicht die culpam, wie im Kayserlichen Vortrag geschehen, abermahls der Stände Saumseeligkeit aufbürdete.



1645.  
Sept.

Lüneburg: Ut modo, deliberatio sey nöthig, darmit die Evangelische, so von hier nach Münster müssen, nicht von den hiesigen discrepirten.

1645.  
Sept.

Hessen-Cassel: Consentit.

Pommern: Itidem; offeriret sich benebenst, mit Herrn von Löwen zu redem, und das beste bey der Sache zu thun. Deme derhalben von den übrigen allen Danck gesaget, und in den gethanen Fragen Beyfall gegeben worden. Womit diese Session sich geendet.

## N. II.

Protocollum Osnabrugense, den 18. Septembr. 1645.

N. II.  
Fürsten-  
Raths Pro-  
tocoll zu Os-  
nabrück.

Directorium lese die begriffene Schreiben ab. 1) An die gesamte Stände. 2) An die Evangelische Abgesandten, beyde zu Münster: bat dabey zu erinnern.

Altenburg: Danckte für die Mühwaltung, erinnerte 1) Herr Drenstierna, hätte die Exclusion der Herren Magdeburgischen und Casselschen ic. auch nur beynt Actu Publicationis für präjudicirlich gehalten, und auf Verantwortung gestellt, 2) die hiesige Kayserliche Herren Plenipotentarii, nachdem ihnen diese Difficultät fürgetragen, hätten gemeldet, Actus Publicationis wäre Imperatoris, Consul-tationis der Stände, dis beydes wäre leichter zu exprimiren.

Weymar: Agebat gratias, hiesse es bey dieser Erinnerung, addendo, es werde von nöthen seyn, von dem Pommerischen Herrn Gesandten zu vernehmen, wessen sich die Herren Churfürstliche erkläret, item referere, daß der Chur-Mayn-gische Secretarius ihme das Directorium, weil Weymar der förderste unter den hiesigen Weltlichen Fürsten sey, zugeeignet, er hätte ihm aber gebührend darauf geant-wortet, würde also solcher harte Paß, ob er schon communicationem & delibera-tionem punctorum allerdings verweigert, zu lindern seyn.

Lüneburg: Zu Münster hätte sich Franckreich nur Hessen-Cassel angenommen, also sollte man sich versichern, daß Magdeburg auch mit gemeynet würde.

Worauf das Directorium angezeigt, St. Romain hätte ihnen das Schreiben, worinnen die Manutenenz expresse auch auf sie gerichtet, in originali lesen lassen.

Mecklenburg: Man sollte inferiren, daß Schweden fast alle Stände abson-ders besprechen lassen, dahero die Oblatio fast ein benöthigtes Werck, und von den Chur- sowol als Fürst- und Ständen geschehen wäre.

Hessen-Cassel: Inseratur St. Romain Qualität, daß er nicht etwa ein pri-vatus, sondern ein Resident sey; Monasterienles hätten die Publication verbor-gen angestellet, und simuliret, ob kämen sie nicht derent- sondern einer Calculation willen zusammen, Herr Drenstierns Resolution sey wegen der Exclusion bey der Publication, dahin gefallen; er hätte prämissas gemacht, die Stände möch-ten nun daraus concludiren, und einen unpräjudicirlichen Modum finden. Al-les sey den Catholischen wohl zu exaggeriren.

Pommern: Man sollte alles gleichsam auf eine Schwedische Coaction stellen, und die formalia, tam Caesareanorum quam Suecorum so viel möglich, behal-ten. Was Weymar erinnert, wolle er auf Begehren referiren.

Anhalt: Wie Pommern, man sollte das Schreiben mit den Churfürstlichen und Städtischen communiciren, auch mit Herr Drenstierna.

Wetterauische Grafen: }  
Fränckische Grafen: } ut modo.

Alten



1645.  
Sept.

Altenburg: So Deputatus gewesen, meldete zur Nachricht, was formallien es sich, eins und anders Orts gefallen zu seyn, erinnerte.

*Conclusum*: Erinnerungen sollten observiret werden, und weil nechstmahls auch gegen Maynz die arrogirte Ceremonial-Directions-Aufdringung zu ressentiven geschlossen, sollte es per Memoriale geschehen.

Weil aber nöthig, zu förderst mit den Churfürstlichen zu communiciren, und die Excellenz im Wege liege, würde Pommern von seiner übernommenen Verrichtung ohnbeschwehrt parte geben.

**Pommern**: Herr von Löwen und er hätten sich aus der Instruction informiret, er finde, daß sein gnädigster Herr sich, für sich mit Fürsten und Ständen, in kein Disputat einlassen wolle, dann es ein gemein Werk, quod totum Collegium Electorum concernat, dahero er ihm, dieses Discours wegen, alle media contestando reservire, und acceptire, daß die Fürsten den Churfürstlichen alles, was die Gültene Bull, das Herkommen, und anders, an Dignität und Präeminenz attribuiret, gönnen: Ihre Durchlauchten hätten ihnen Befehl gethan, den Fürsten wieder dergleichen zu erweisen, dann es fast einerley Geblüth, und eines das andre proportionabiliter zu ehren schuldig, solches könnte man in Rang oder seiner Ordnung wohl, ohne der Fürsten Beschimpfung, beobachten, die Zeit werde der Titul halben, mit den Cronen und Ständen vergeblich vertrieben, und die nöthigste Tractaten aufgehaltten, Ihre Durchlauchten sein Herr wünschten, dieser Streit wäre nie erreget, dann vielleicht was anders darunter gesucht worden, daß man die Visiten so lang einstelle.

Ad rem zu gehen, so gebe die Aurea Bulla den Churfürsten die Präeminenz, und sey die Intention jederzeit gewest, sich per latera Electorum den Königreichen gleich zu machen. Republica in Italien prätendirten die Präcedenz vor den Churfürsten neuerlich, wann die Columnæ fielen, würde der Fürstliche Respect auch sinken, die Chur- und Fürstlichen auch vereinte Häuser hätten sich wohl vorzusehen, wann sie die Häupter nicht respectiren; man sehe keine Ursach, wann Kayser, Könige und Republ. einen neuen Titul geben, was Difficultät die Fürsten einzuwenden, oder was Präjudiz sie daraus zu befahren, die größte Difficultät stehe in dem, daß man Legato Veneto, ja Sabando, der ein Stand des Reichs mit, die Excellenz gegeben: die Churfürsten würden Königen gleich gehalten, und würde keinem Potentaten, der nicht gekrönt, gewichen, mit Venedig sey die einige Competenz, den man weder inn- noch ausser dem Reiche den Vorgang verstatet, die Königreiche hätten sie, Veneti, lang gehabt, und gingen dennoch hinter den Cardinälen, welche geringer dann die Churfürsten dahero es hiesse; si vinco vincentem te &c. Die Consequenz sey zugroß, und größer als man meynet. Das Kayserliche Decret pro Venetis könnte Electoribus nicht schaden, cum ignorantibus, citra causæ cognitionem impertitum, in præjudicium non vergat, zumahlst man dem a tempore scientiæ contradiciret, und habe die letzte Capitulation Art. 4. solches Decret cassiret. Alle Electores gönnen Venedig die Souverainität, aber suo modo & sine detrimento tertii, die deren subditi nicht sind; Des sterreich habe mächtige Königreiche, prätendire doch nichts vor den Churfürsten; diesem Haus weiche Venedig; Deutschland habe viele Könige gehabt, Francken, Schwaben, Bayern, Sachsen, Wenden &c. die wären Venedig nicht gewichen, und deren Nachkommen sind noch im Reich; Böhmen sitze, als ein König bey den Churfürsten. Republ. Romana habe ansehnliche Königreiche gehabt, deren Haupt eligirten Electores, und sey solcher Venedig nicht zu vergleichen, sey sich verhalten zu verwundern, daß man den Churfürstlichen dis schwehr machte, was man geringern Fremden gebe, man sollte die Consequenz betrachten, man begehre keine größere Präeminenz, als die alte, die merita præterita wären auch Considerationswerth, die künftige sollten nicht geringer seyn, dahero man der Willfahung hoffe. Republ. Veneta sey den Evangelischen weder verwandt, benachbart, noch der Religion hold, auch kein Nutz von ihnen zu erwarten, die Churfürsten hingegen

1645.  
Sept.

Nach



1645.  
Sept.

Nachbarn, Bluts-Freunde ic. dieses sey keine Ambition oder Gesuch eines Vorzugs, aber Venedig weiche man nicht, wolle den vorstehenden Electoribus gleich tractiret seyn, die Legati affectiren dis Prædicat nicht, auffer was die Instructio und respectus Legantis erfodere: sie wären gleichwol Grafen des Reichs und sonst tapfere Leute, darunter die meisten auffer der Legation, Excellenz tractiret würden, zu geschweigen, daß bald alle Kayserliche Ministri und Generales dessen fähig wären. Non obstare: 1) Es sey eine Neuerung: Responderi enim die Fürsten hätten bey dem Veneto moviret, und wäre dis Werck nur für dieser Handlung und Tagesfahrt, ohne Präjudiz noch Consequenz in futurum, angesehen, dann man dem Ordinari Herkommen dardurch nichts benehmen wolte. 2) Der Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen sey nicht in rerum natura; in irregularibus müsse man tempori indulgiren. 3) Man gebe hierdurch keine Ursach zur Abruptio; das Argument könne man invertiren. 4) Special-Instructio wäre beyderseits vorhanden, also die Frage, wer weichen sollte, würden sich die Fürstlichen opiniastriren, würde man von Seiten Electorum in conscientia entschuidiget seyn, und es Gott und der Zeit befehlen müssen.

1645.  
Sept.

Herrn von Löwen's Interposition wäre his de causis nicht practicable, weiln er dem Herrn Grafen subordiniret, und der Instructio pariren müsse, es auch der Legation disreputirlich seyn wolte, könne also nisi communicatis collegialiter consiliis nicht beschehen. Eine solche Separation möchte passionirte Impressiones und Berantwortungen geben, es würde auch actus præjudicialis mit Venedig nicht resarciret, sondern confirmiret, und absente Dn. Comite nur practiciret werden können; Ein neuer Modus sey consequentiis obnoxius, also bliebe man bey der Instructio, gäbe es zu bedencken, und allerseits Fürstlichen Gnaden unterthänig zu referiren.

Betreffend was dieses Schreibens wegen gesucht, sollte es an der Relation und Communication mit Herrn von Löwen nicht ermangeln, und die Resolution dem üblichen Directorio angefüget werden, Ihro Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeit erbitten sich künfftig zu aller Assistenz und Communication.

Directorium: Bate, weiln die Fundamenta weitsäufftig und nachdencksam, also sich darauf nicht ex tempore zu resolviren, solche ad dictaturam, kommen zu lassen, man sey nicht gemeynet, sie den Rebuspublicis nachzusetzen, sondern vielmehr in contrarium zu adoperiren, so er ad referendum genommen.

Quærebatur. Ob dis Schreiben nomine Statuum allein abzugehen, und Pommeren nicht zu ersuchen, die Herren Churfürstlichen zum Beytritt zu disponiren.

Altenburg: Ersuchung der Herren Churfürstlichen solle vorgehen, seine gnädige Fürstliche Herrschafft begehre Niemand an seinem Rechte zu præjudiciren.

Weymar: Ingleichen, quibus assensere *Reliqui omnes*, auffer, dem erinnerte er auch, mit Drensterna vorher zu communiciren.

Pommern: Offerirte relationem & operas, Bapern treibe dis Werck am meisten; er habe sich in kein Disputat einzulassen, jedoch etwas compiliret, aber nur für sich, & ad informationem, es sey causa communis, der wolte er nicht vorgreifen.

Worauf man mit den Städtischen re- und correferiret, und sie in allen auch gleichstimmig gefunden, dann sie erinnert. 1) Die Cronen, so in puncto admittendorum Exclutorum enig, zur perseveranz zu disponiren, und darbey zu erhalten. 2) Zu füglicher Richtigkeit des Streits, punctum Gravaminum am ersten, und 3) sich ante separationem & discessum Deputatorum Monasterium, auf die Kayserliche Proposition einer einmüthigen Information zu resolviren ic.

N. III.



1645.  
Sept.

N. III.

1645.  
Sept.

N. III.  
Zu Münster  
regulirte  
Puncten, die  
Aufholung  
der Kayserli-  
chen Gesand-  
ten betreffend.

Nachfolgende Quaestiones, die Einholung und Begleitung der Kayserlichen Gesandten, zu der bevorstehenden Eröffnung der Kayserlichen Resolution, seynd zu Münster im Chur- und Fürsten-Rath vorgenommen, und nachfolgender massen, per Re- & Correlationem einmütighlich resolviret worden.

1) *Per quos* die Einholung zu beschehen? *Conclusum*: Per Ordinarios Deputatos & quidem Primarios, beyder allhier vorhandenen Chur- und Fürstlichen Abgesandten: in hoc consentiunt Domini Caesareani.

2) Was vor einer Gutschen sich die Kayserliche Herren Commissarii zu bedienen? *Conclus.* dem Herkommen gemäß, der Chur-Mannischen, in welcher dann auch zugleich die Churfürstliche Deputati verbleiben sollten, wäre daraus keines weges zu schreiten.

3) *Quo Ordine* die Gutschen zu fahren? *Conclus.* Es sollte erstlich die Chur-Mannische und vor derselben die Kayserliche und andere Cavallerie und Aufwärter gehen, darauf der Fürstlichen Deputirten, und endlich der Kayserlichen Herren Gesandten leere Gutschen folgen.

4) Wie die *Receptio* in aedibus Propositionis zu beschehen? *Concl.* Allhier zu Münster, allwo das Audienz-Gemach bis an die Stiegen stoffet, sollte man bis in die Thüre desselben Gemachs, die Ein- und Ausbegleitung thun: in hoc consentiunt Domini Caesareani.

5) Wegen Ueberreichung der Kayserlichen *Credentialien*; *Concl.* Ist von den Chur- und Fürstlichen vor gut angesehen worden, daß selbige in ipso actu Propositionis extradiret, hernacher und nach genommenen Abtritt, per Maynz erbrochen, und folgendes per Dictaturam communiciret werden sollte.

§. II.

Communica-  
tion mit den  
Münsteri-  
schen, in pun-  
cto Exclusio-  
ni.

Die Osnabrückische Gesandten ermangelten ferner nicht, dasjenige, was wegen Exclusion einiger Reichs-Stände bey Communicirung der Kayserlichen Resolution, vorgegangen war, den Münsterischen Gesandten zu eröffnen, und denselben dabey die üblen Folgerungen vorzustellen, welche daraus entstehen würden, wann solche Status auch von den Con-

sultationen ausgeschlossen werden sollten: In Meynung, weil die Münsterische Gesandten, auf der Osnabrückischen Legaten Schreiben vom 4. Septembr. st. v. nichts weiter erinnert hätten, es wäre nunmehr der Modus Consultandi obllig reguliret, inmassen folgende Schreiben, sub N. I. II. & III. bezeugen.

N. I. II. & III.

N. I.

Schreiben der Osnabrückischen Fürstlichen Gesandten an die zu Münster, die Admissionem Excluserum betreffend.

N. I.  
Der Fürstl. zu  
Osnabrück  
Schreiben an  
die zu Mün-  
ster.

Gleichwie bey uns außer allem Zweifel ist, es werden Ew. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren, was bey denen am 2. und 4. hujus, über den Modum Deliberandi und dessen Circumstantiis gemachten Conclusis, zu erinnern und bezeichnen, auch in unsern de dato 4. Septembris st. ver. an sie abgelassenem Schreiben, mit mehrern zu repräsentiren, wir die Nothdurfft befunden, seithero reiflich erwogen, und die darinnen enthaltene gründliche Rationes, wohlmeynende treue Intention, genugsam erkennet und verspüret haben: Also bemerken wir daraus, daß Ew. Gnaden und die Herren dabey acquiesciret, und uns hierüber ferner nichts zueitbothen, dero friedliebende Einstimmigkeit, nicht ohne sondere Erfreuung, und

Do oo

hal



1645.  
Sept.

halten es gewiß und unzweifelich dafür, daß bey gegenwärtigen Tractaten, der gute Effect mit grossem Nuß und Erspriesslichkeit des gemeinen Wesens, zu erkennen und zu befinden seyn werde.

1645.  
Sept.

Wiewohl nun zu wünschen, daß über dergleichen Dingen es mehrern Verzug und Aufenthalt dieser so hoch angelegenen Friedens-Handlung nicht gegeben hätte: So mögen doch Ew. Gnaden und unsern hochgeehrten Herren wir nicht verhalten; wasgestalt am nächst vershienen Montage, bey Ausantwortung Ihrer Kayserlichen Majestät Resolutionen, über der beyden auswärtigen Cronen geschehene Propositiones, eben deshalben, daß von den Kayserlichen höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiariis, Magdeburg, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und Nassau-Saarbrück ausgeschlossen, und, gleich andern Ständen, von dem Chur-Maynßischen Directorio nicht mit erfordert worden, solche Hinderniß und Weiterung erfolget, daß darüber selbiger längst desiderirte Actus, nicht allein etliche Stunden aufgehalten worden, sondern es auch darauf gestanden, daß diese, mit so grosser Mühe und Kosten so weit gebrachte, und dem geliebten Vaterlande hoch- und viel importirende Friedens-Handlung, bey nahe ganz wäre zerschlagen und aufgehoben worden.

Dann sobald Königlich Majestät in Schweden höchst-ansehnlicher Bevollmächtigter Herr Legatus, Herr Johann Orenstierna, von dieser sürgenommenen Exclusion Nachrichtung erlanget: Haben Ihre Excellenz mit Königlich Majestät in Frankreich zu Münster anwesenden höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiariis hieraus eifertig communiciret, und, (nachdem Monsieur St. ROMAIN, Königlich-Franckßischer Resident zu Münster, Montags frühe mit gewisser Resolution allhier wieder angekommen) den auf dem Rath-Hause allbereit versammelten und unterschiedenen andern, noch in ihren Losamentern verbliebenen Churfürstlichen und der Stände Gesandten vermelden lassen: Wasgestalt beyde auswärtige Cronen (weiln dieselbe alle Reichs-Stände zu diesem allgemeinen Friedens-Werck eingeladen; auch ohne derer Zuziehung zu tractiren nicht gemeynet wären) keines weges zugeben könnten, daß obberührte Fürst- und Gräfliche Häuser von künftigen Deliberationibus und instehender Eröffnung der Kayserlichen Resolution ausgeschlossen würden. Die Cronen achteten es billig für einen ihnen selbst wiederfahrnen empfindlichen und solchen Despect, deswegen Sie die Handlung ganz zu abrumpiren genugsame Ursache hätten: versehen sich aber, es würden Churfürsten und Stände solches vorkommen und abwenden; auch sich ehe selbst absentiren, und den fürhabenden Actum, es wären dann die vermeynten Exclusi admittiret, nicht für sich gehen lassen.

Über welchen wichtigen und eyfrigen Anbringen eine geraume Zeit reiflich ist deliberiret, und, zu Verhütung eines so kläglichen Bruchs der ganzen Friedens-Handlung, auch die Ausantwortung der Kayserlichen Proposition bey dem Fortgang zu erhalten, kein ander Expediens gefunden worden: als daß etliche Deputati von allen dreyen Reichs-Collegiis sich zu hochgemeldetem Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiario verfüget, ihm das grosse Verlangen, welches alle Stände nach der Kayserlichen Proposition trügen, und was bey fürhabendem Wercke daran gelegen, auch, daß den nicht erfordernten Ständen, aus diesem, mehr in Solemnitäten als einiger Wirklichkeit bestehenden Actu, kein Präjudicium zu wachsen könnte, remonstrirret: und, daß hinführo, bey angestellten Deliberationibus, keiner von den Ständen, es wären dann mehrgemeldte Exclusi auch beruffen worden, sich einstellen wollten, feste und beständig versprochen haben. Worauf gleichwol Ihre Excellenz noch schwewerlich acquiesciren wollen, auch keine ausdrückliche Einwilligung vernehmen lassen: sondern die ganze Sache, jedoch solchergestalt, daß kein Präjudiz daraus erfolgete, den Ständen anheim gestellet.

Diemeil dann diesem beschehenen Versprechen, wir allesamt unfehlbarlich nachkommen, und uns zu keiner Deliberation, ehe dieser Hinderniß abgeholfen, und die Exclusi



1645.  
Sept.

Exclusi admittiret, verstehen können noch werden: die Kayserliche höchstsehnliche Herren Plenipotentiarii auch dieses Orts, denen solches alles referiret worden, die Sache den Ständen lediglich anheim geben, und gleichwol gegen Magdeburg (nachdem selbes, was bey diesem extraordinari, und dem Exempel der Reichs-Lätze so weit nicht unterworfenen General-Friedens-Werck fürgehet, gleichgestalt zu einigem Prajudiz künftiger Zeit nicht anzuziehen, sich ausdrücklich und beständig erkläret) einige scheinliche, viel weniger schliessende Rationes nicht mehr übrig: die andern Fürst- und Gräflichen Häuser aber, wann man den Friedens-Zweck erlangen soll, gehdret werden müssen, und ja in alle wege, nebst andern ihren Rationibus, besser, daß sie ihr Anliegen und Meynung unter und bey andern Reichs-Ständen, in glimpf- und freundlichen Consultationibus, als neben den fremden Cronen, mit Verbitterung und wärclichem Nachdruck heraus lassen und durchdringen: So können wir nicht dafür halten, daß jemand unter den Ständen und wohlmeynenden Patrioten, den Fortgang dieser von Deutschland so sehnlich verlangten Friedens-Tractaten, durch die verweigerte Admission und dergleichen Einwürffe, länger zu hindern, und, an statt guter Einigkeit, mehr Separation und Trennung fürseßlich zu stifften, werde gemeynet seyn.

1645.  
Sept.

Ersuchen demnach Ew. Gnaden und die Herren hochangelegenes Fleisses, dieselben wollen nicht allein für sich selbst, was hierunter zu betrachten, mit hochvernünftig fried-liebendem Nachsinnen erwegen, und über so klaren Dingen nicht länger ansehen; sondern auch die zu Münster anwesende Kayserliche Herren Plenipotentiarios (im Fall Ihro Excellenz obbemeldte hohe Fürst- und Gräfliche Häuser, von den Deliberationibus abzuhalten, nochmahls gemüthet wären) mit Anführung vor-mahls und jeso überschriebener Rationum, und gegenwärtigen der Sachen Zustandes, dahin bewegen und disponiren: damit doch die Friedens-Handlung und das geliebte Vaterland unter so schwehrrer Bedrückung, nicht möge länger aufgehalten; sondern zu Erhebung eines wahrhaftigen, erfreulich- und beständigen Friedens, ein ernster aufrichtiger Fürsatz allerseits in der That und im Werck erwiesen werden.

Hiernächst können wir nicht umhin, Ew. Gnaden und unsern hochgeehrten Herren zu berichten: daß am jüngst-verwichenen Sonnabend, zu Abend, der Chur-Maynische Secretarius, bey dem Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Herrn Abgesandten erliche Puncta (so zwar alleine die, bey Eröffnung der Kayserlichen Proposition erforderete Ceremonien in sich gehalten) angebracht, mit Vermelden: weil dieses zu Münster per Re- & Correlationem allbereits geschlossen: so hätte man sich darüber nicht aufzuhalten noch ferner zu deliberiren. Ob uns nun solches ungewohnt und befremdlich vorkommen: das können Ew. Gnaden und die Herren hochvernünftig ermesen. Wir haben, in Betrachtung der kurzen Zeit, es vor dißmahl also hingehen lassen: gleichwol aber uns nicht entbrechen mögen, deßhalben Erinnerung zu thun; auch Ew. Gnaden und die Herren dienst- und freundlich zu ersuchen, daß dieselben hinführo keine Re- und Correlationes, ehe ein vollkommener Collegial-Schluss gemacht, dem Reichs-Herkommen und beliebten Conclusis gemäß fürzunehmen; auch zur Deliberation fürfallender Materien, uns so viel Zeit, als sie gebrauchet, zu verstatten, ihnen wollen belieben lassen. Wir seynd uns jedesmahl ebenmäßig zu bezeigen erbdig: Und verbleiben ic. ic. Datum Dßnabrück, den 18. Septembris 1645.

N. II.

Der Fürstlichen zu Dßnabrück Schreiben, an den Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten, in eadem materia.

N. II.  
Eorundem,  
Schreiben an  
den Culm-

Insonders Hochgeehrte Herren!

Denselben sind unsere gang willige Dienste jederzeit bereit zudor; Und ob wir wohl nicht zweiffeln, es werde das Schreiben, so wir hierbey wegen derer von den

bachischen  
und Wür-  
tembergis-  
Gesandten.  
Deli.



1645.  
Sept.

Deliberationibus ausgeschlossenen Fürst- und Gräflichen Häusern, an die zu Münster sich aufhaltende Herren Gesandte, abermahls abgehen lassen, den Herren per dictaturam communiciret werden; So haben wir jedoch nicht unterlassen wollen, hievon eine Abschrift bezulegen, damit die Herren Abgesandte dessen, was dieses Orts, bey Aushändigung der Kayserlichen Proposition, sorgegangen, worauf es noch gegenwärtig beruhet, und warum wir die Münsterische Herren Gesandte ersuchen, zeitliche gewisse Nachricht haben könnten. Dieweilen wir aber nicht wissen, ob man diesem unserm Suchen, sobald statt geben, und an Ihre Kayserlichen Majestät Plenipotentiaros, zu solcher gleichwoln höchstnöthigen Verrichtung jemand deputiren werde; So haben wir Ursach befunden, unsere Hochgeehrte Herren hienebenst freundliches Fleißes zu ersuchen, dieselben wollen, (wann sie verführen, daß man Catholischen theils darüber Bedencken trägt) sich selbst mit der Mühewaltung gutwillig beladen, und Hochgedachte Kayserliche Herren Plenipotentiaros, durch ihnen vorhero bekannte Rationes und Anführung dessen, was hierbeygefügtes Schreiben in sich hält, dahin zu permoviren, ihnen angelegen seyn lassen, damit nicht allein sie selbst den vermeyntlich excludirten Stände Admission verwilligen; sondern auch vermittels deren Auctorität, die Stände hierzu gleichmäßig bewegen, und also die Deliberationes ohne fernern hochschädlichen Aufenthalt, nunmehr schleunigst angetreten und fortgestellt werden mögen. Damit werden unsere Hochgeehrte Herren, das heilsame Friedens-Werck zu allgemeinem Besten merklich befördern; wir sind es an gehörigen Orten hoch zu rühmen, auch denen Herren hinwiederum wohlgefällige Dienste und Freundschaft zu bezeugen erbdthig, und jederzeit bereitwillig. Datum Osnabrück den 18. Septembris 1645.

1645.  
Sept.

Der Herren

Dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und  
Stände zu Osnabrück anwesende Rätthe,  
Borrschaften und Gesandte.

N. III.

Des Culmbach- und Würtembergischen Gesandten Antwort-Schreiben  
an die Fürstliche zu Osnabrück.

Insonders Großgünstig Hochgeehrte Herren!

N. III.  
Antwort-  
Schreiben  
hierauf.

Nebst Offerir- und Erbiethung unser jederzeit bereitwilligen Dienste, lassen wir denselben unverhalten, daß deren an uns den 18. dieses ablaufenden Monats Septembris datirtes Schreiben, wir den 23. hernach neben den Beylagen recht empfangen, auch deren Inhalt ablesend zur Gnüge verstanden: Gleichwie wir nun nicht unterlassen, daß dabey gefundene Original gleichsobalden gehöriger Orten zu bestellen; Also berichten unsere Hochgeehrte Herren wir dienstlich, daß nicht allein vergangenen Mittwoch auch hiesigen Ständen per Dictaturam Copia darvon communiciret, sondern auch das Werck gestrigen Tages in Deliberation gezogen; Demnach aber dabey befunden worden, daß nechst verwichenen Dienstag von hiesigem Hochlöblichen Fürsten-Rath, eine Antwort auf das, von unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren sub dato den 4. dieses an selbigen gethanen Schreiben, nacher Osnabrück geschicket, und in der Beylage viele unterschiedliche Rationes, welche in negativam Admissionis, der bewussten Stände incliniren, weitläufftig ein- und angeführet, auch per Majora dafür gehalten worden, es werden unsere Großgünstige Herren sich auf dieselbe einer andern Meynung bedencken, und dieselbe mit nächstem hiesigem Fürsten-Rath zu eröffnen, nicht unterlassen; haben auch wir es unsers theils, und biß wir sehen, ob und was für Antwort, darauf erfolgen wird, dahin gestellet seyn lassen müssen. Und ob wir zwar an unserm Ort nicht unterlassen wollen, aller Orten



1645.  
Sept.

Orten dasjenige einwenden zu helfen, was zu Beförderung des so hochnothwendigen Frieden-Wercks und Removirung aller darwider vorkommender Obſtaculorum, immer dien- und erspriesslich seyn mag: So können doch unsern Hochgeehrten Herren wir in dienstlicher Confidenz zu erkennen zu geben, nicht unterlassen, daß wir wohl verspühren können, ich auch der Brandenburg-Culmbachische, aus einem vorgestri- gen Tages von dem Kayserlichen Plenipotentiario, Herrn Dollmar, gegen mich und meinem Herrn Collegem, den Fürstlich-Bambergischen Abgesandten, geführten weitläufftigen und ausführlichen Discurs, mit mehrern vernehmen müssen, daß es Catholischer Seiten über alle massen schwehr daher gehen werde; um welcher Ur- sachen willen, wir auch noch zur Zeit bedächtlich unterlassen, mit den Herren Kayserli- chen Plenipotentiarien, ausser, was bey berührtem Discursu nothdürfftig beschehen, unserer Hochgeehrten Herren Abgesandten Begehren gemäß, von diesem Negotio weitläufftiger zu reden: möchten wünschen, daß ein Expediens, dieser hochbeschwehre- lichen Sache zu helfen, und damit das Friedens-Werck zu befördern (welches etliche von den Herren Chur- auch andern Catholischen Fürsten und Ständen, als wir in deswegen gehalten und absonderlich gesuchten Conferentien vermercken können, auf eine Deputation, vermittelst deren die excludirte Herren Stände über allen Vorkommlichkeiten absonderlich gehdret und vernommen werden mögen) zu erfinden wä- re. Und mögen unsere Großgünstige Hochgeehrte Herren sich gewiß versichern, daß wir an unserm Ort (dabey wir die Bestärkung der Evangelischen Banck herzlich gern sehen und wünschen möchten, auch nochmahln höchnothwendig erachten thun,) noch ferner alles dasjenige dabey zu thun und einzuwenden, nicht unterlassen werden, was jederzeit in unsern äussersten Kräfften und Mächten bestehen wird. Münster, den den 26. Septembris 1645.

1645.  
Sept.

Culmbach und Württembergische Abgesandte.

§. III.

Reichs-  
Städtisches  
Bedencken  
in puncto  
Admissionis  
Statuum ex-  
clusorum.

Zu mehrerer Erläuterung des angeführ- ten Schreibens, dienet der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, in puncto Admis- sionis Statuum exclusorum & Modi

Publicationis, gestelltes, und zum Für- sten-Rath in Osnabrück den 20. Septem- bris eingeschicktes Bedencken:

Der Erb. Frey- und Reichs-Städte Bedencken in puncto Admissionis Sta- tuum exclusorum & Modi Publicationis.

Bey den im hochlöblichen Fürsten-Rath vorgestern ad consultandum ausge- stelltten, und hochvernünftig decidirten beyden Fragen: Wie man sich 1) auf Seiten der Fürsten und Stände, da man den Haupt-Deliberationibus einen Anfang geben woll- te, dargegen zu comportiren und zu erweisen haben möchte: Und ob 2) silentio zu übergehen sey, daß die zu Münster subsistirende Chur- und Fürstliche den, hinterrücks hiesigen Herren Gesandten, geschlossenen Modum Publicationis, ohne vorhergehende gewöhnliche Re- und Correlation zu Werck gesetzt: Haben der Erb. Frey- und Reichs-Städte anwesende Botschafften und Gesandte, in der deswegen separatim vorgenommenen Consultation, so gar nichts zu desideriren ihres Orts gewußt, daß sie sich vielmehr, ob der wohlbedächtlich gefassten daffern und standhafften Reso- lution erfreuet: Nachdem sonderlich eines theils, die Admissio Statuum excluso- rum ad Consilia, in der allhiesigen Stände Mächten und Vermögen nicht bestehet; sondern denjenigen, welche deroelben (unangesehen sie circa præjudicium cause principalis, und mit gewissem Reservat, maxime in casu tam insolito, gar wohl geschehen kan) beharrlich widerstreben und entgegen stehen wollten, die Verantwor- tung alles, aus angedroheter und von beyden Cronen eventualiter resolvirter Dis- solution der Haupt-Tractaten entspringenden weitem Unheyls, einzig und allein aufwachsen würde: andern theils aber, wegen des zu Münster circa Modum Publi- cationis gemachten einseitigen Conclusi, dem Eingang bey Zeiten und also zu be- gegnen,



1645.  
Sept.

gegenen, damit die zu befahrende hochschädliche Consequentien unterbrochen, und vor gewöhnlicher Re- und Correlation, kein Schluß mehr zu wirklicher Execution gezogen werde, welches beydes, da es durch ein beweglich und wohlausgeführtes Schreiben nacher Münster, mit Anführung obangedeuteten Erbietens, remontriret und respective geahntet werden sollte, ohne Effect und Nutzen verhoffentlich nicht abgehen würde: Zumahl, da man nicht allein den anwesenden Kayserlichen Herren Commissariis part davon geben, und das Geschäft zu erspriesslicher Cooperation bey ihren Herren Collegis zu Münster, bester form recommendiren, sondern auch das Chur-Maynische Directorium, daß es mit dem Ansagen, bis zu Einlangung anderweitiger besserer Resolution von Münster, instehe und vergeblicher Bemühung sich enthebe, disponiren sollte. Sonsten stellen sie darneben fernern Nachdencken unmaßgeblich anheim: 1) Ob es nicht durch thunliche Mittel dahin zu richten wäre, weils die Französische Herren Plenipotentiarü mit den Schwedischen Herren Plenipotentiarü in diesem puncto einer Meynung, daß durch die Herren Mediatoren zu Münster ein und andern Orts, da es nöthig, und der Sachen vorständig, gute Unterbauung zu dem Ende geschehe, damit die Catholische Stände zu Münster sehen, und in der That verspühren, daß es nicht allein der Evangelischen Stände Besuch, sondern auch, und zwar vornehmlich, der alliirten Cronen Schluß, und endliches Begehren sey? 2) Ob nicht pari passu, vornehmlich, da es mit den Münsterischen Beyfall anstehen und sich verweisen sollte, alles Fleißes dahin zu laboriren wäre: Daß man nach Anleitung der Kayserlichen Proposition, den punctum Gravaminum, als die Brunnenquell aller Diffidenz, mit der Kayserlichen Herren Commissariis, und der Catholischen Stände Belieben, am ersten vor die Hand nehmen, und eo ipso diesem Streit ratione Directorii, Sessionis & Suffragii seine abhelfliche Maasß erteilen, auch in Politicis künfftig desto vertraulicher und schleuniger mit einander reden und durchkommen möge? Auf allen Fall aber sollte 3) nicht undienlich seyn, wann die anwesende Evangelische Stände, ehe die Abtheilung und divisio Collegiorum vorgehet, sich über der Kayserlichen Responzion, nicht zwar in vim Conclusi, sondern allein preparatorie und behutsamlich, sich mit einander unterreden, damit bey künfftigen Deliberationen keine Discrepanz und Confusion unter denselben, hier und zu Münster, sich ereignen möchte, doch alles, wie gemeldet, unvorgreiflich, und mit Vorbehalt besserer Gedanken.

Lectum im Fürsten-Rath den 18. Septembris 1645.

Vom Herrn Straßburgischen eingeschicket, bey dem Directorio den 20. Sept. Anno 1645.

## §. IV.

Repräsentation der Churfürstl. Gesandten in hac Materia.

Nicht minder stellten die beyden Churfürstlichen Legatis zu Münster, in Churfürstliche Gesandtschaften zu Osnabrück, die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische, den übrigen nachgestelltem Schreiben, die üblen Folgen vor, welche aus der Exclusion entstehen möchten:

Der Churfürstlichen zu Osnabrück Schreiben an die Churfürstliche zu Münster, in puncto Admissionis Exclusionum.

Der Hochwürdigst Durchlauchtigsten des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichsten Churfürsten zu Maynz, Eöln, Bayern und Brandenburg hochansehnliche Herren Abgesandte. Hochwürdig. Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Herr, Gnädiger Fürst und Herr, auch hochgeehrte großglünstige Herren und Patronen.

Curer



1645.  
Sept.

Eurer Fürstlichen Gnaden, so dann Eurer Eurer Excellenz Excellenz  
Excellenz und den Herren, können wir unterthänig und gebührender massen nicht  
verhalten, welcher gestalt den jüngst vergangenen Montag, vor der durch die Kayserliche  
Herren Gesandten allhier, des Heiligen Reichs hochlöblichsten Churfürsten, auch Fürsten  
und übriger Stände anwesenden Gesandten, Rätthen und Botschafften beschehenen  
Eröffnung der Kayserlichen Resolution auf beyder Cronen Franckreich und Schweden  
extradirte Friedens-Proiecta, der Königlich Schwedische Legatus, Herr  
Drenstjern obermeldter Churfürsten und Stände, bereits aufm Rath-Hause all-  
hier versammelten Rätth- und Botschafften, durch seinen Secretarium Legationis zu  
vernehmen gegeben, er habe in Erfahrung gebracht, daß man Willens sey, bey die-  
sem Actu, die Fürstlichen, Magdeburgischen, Hessen-Cassel: Baaden-Durlach- und  
Gräffliche Nassau-Sarbrückische Gesandten zu excludiren: Nun könnte er in solche  
vorhabende Exclusion dieser und anderer unmittelbaren, und theils mit selbiger Cro-  
nen alliirten Reichs-Stände, keines weges gehelen noch verstehen, sondern dagegen,  
wenn mit einer dergleichen Ausschließung, wider seine bessere Zuversicht, verfahren  
werden sollte, so müste im Rahmen seiner gnädigsten Königin er gleich den Königlich-  
schen Französischen Herren Plenipotentiaris zu Münster, dagegen sich zum zierlich-  
sten bedingen, solches vor das höchste, der Cron Schweden Prajudicium aufneh-  
men, und würde dadurch necessitiret werden, mit denjenigen Churfürsten und Stän-  
den des Reichs und Dero Abgeordneten einige Handlung oder Tractaten ferner nicht  
zu pflegen, welche hiezu Rath oder That geben würden; Dammhero Chur- und  
Fürsten, und übriger Stände Rätthe, Botschafften und Gesandte sich unanimirer  
einer Deputation ex tribus Collegiis an berührten Herrn Schwedischen Lega-  
ten verglichen, durch dieselbe ihm alle aus diesem Einstreuen entstehende Incon-  
venientia remonstriren, und endlich dahin disponiren lassen, daß er die Admissio-  
n oder Separation oberührter Reichs-Stände, den sämtlichen anwesenden Churfür-  
sten und übriger Stände abgeordneten Rätthen und Botschafften, jedoch mit diesem  
Vorbeding und Gegen-Versprechung, übergeben und anheim gestellet hat, daß nach  
beschehener Kayserlichen Proposition, zu ferner Consultation und Handlung nicht  
geschritten, sondern zuvor diese Sache erörtert werden sollte, darauf dann nachgehends  
der vorhabende Actus Propositionis vollenzogen worden.

Wann nun berührter Herr Königlich Schwedischer Legatus obgedachtem sei-  
nem Vorhaben und darauf empfangener Vertröstung nochmalts festiglich inhariret,  
wir uns gleichsam auch versicherte Rechnung machen, daß vor Erledigung dieses  
Puncts, ohne augenscheinliche Gefahr überaus grosser und gefährlicher Ungelegen-  
heiten, oder wol gänzlichler Steckung der so lang desiderirten Friedens-Handlung, in  
den Haupt-Deliberationibus keines weges zu kommen seyn würde: gestalt dann  
vielerwehnter Schwedischer Herr Legatus noch vor zwey Tagen bey uns, den Chur-  
Brandenburgischen Gesandten, durch anfangs gemeldten seinen Secretarium Lega-  
tionis, der ihm dißfalls von den sämtlichen Churfürstlichen und übrigen Gesandten be-  
schehener Vertröstung Erinnerung thun, und zugleich zimlich anzüglich bedeuten und pro-  
testiren lassen, daß allen beschehenen Versprechen zuwider, bey vorgangener Dictatur  
der Kayserlichen Resolutionen, die hier oben specificirte Stände ausgeschlossen ver-  
blieben seyn, und obwol wir ihnen hingegen mit besten dahin beantwortet, daß diese  
Dictatur kein sonderbahrer, sondern zu der Kayserlichen Proposition selbstenge-  
höriger Actus sey, so haben doch alle Rationes wenig verfangen wollen, sondern ist  
leicht zu verspühren gewesen, daß man an selbiger Seit von dem einmahl gefassten  
Intent nicht absehen wolle:

Als haben Eurer Fürstlichen Gnaden und den Herren Wir solches unterthänig und  
gebührend zu hinterbringen, vor eine Nothdurfft erachtet, mit angeheffter gleichmä-  
ßigen Bitte, selbige geruhen, an ihrem hohen Ort diesen weitaussehenden Sachen reiff-  
lich nachzudencken, und ob besser, daß man etwa in dergleichen Sachen, salvo jure  
cujusvis und vermittelst genugsamer Protestation, condescendire, und die  
hochnothwendige Tractaten befördere, als dieselbe, mit Verpielung so edler Zeit und  
Bergießung des theur erworbenen Christen-Bluts, länger aufhalte und zurück lasse,  
wohl

1645.  
Sept.

1645.  
Sept.



1645.  
Sept.

wohl erwegen, und Uns Deroeselden hocheleuchtete und hochvernünftige Gedanken, auf daß wir uns mit denselben eines gleichmäßigen Conclufi gebührend vergleichen mögen, in Zeiten, und zwar ehe und bevor mit den Fürstlichen und übriger Stände Gesandten, alldorten disfalls zur Re- und Correlation geschritten worden, gnädig und großgünstig zukommen lassen, in mehrer Betrachtung Eure Fürstliche Gnaden Eure E. E. E. und die Herren gnädiglich und wohl wissen, wie man circa Modum Consultandi in dem allerdings einig ist, daß vor einiger Re- und Correlation, zufrörderst in jedwedem Collegio, an beyden Orten, ein einhelliger gewisser Schluß gemacher, und alsdem erst zugleich an beyden Orten, und nicht zuvor an einem Ort absonderlich, sothane Conclufum den übrigen Reichs-Räthen der Ordnung und Herkommen gemäß, hinterbracht und folgendes zu einem einmüthigen Schluß, entweder in loco aliquo tertio, oder wie man sich dessen werde vergleichen können, deduciret werden solle, wobey Eure Fürstliche Gnaden Eure E. E. E. und die Herren Wir wohl versichern können, daß die zu Münster bereits etlichemahl zwischen den Chur- und Fürstlichen Reichs-Räthen vorgangene Re- und Correlationes und daraus erfolgte Conclufiones, sowol von der auswärtigen Cronen Plenipotenciariis, als auch anwesender Fürstlicher und anderer Stände Gesandten, nicht zum besten aufgenommen, sondern dahin haben verstanden werden wollen, daß man zu Münster bedacht sey, die hiesige Gesandtschaften nur pro executoribus der alldortigen Concluforum, oder doch davor zu achten, daß sie schuldig seyn, sothane Conclufa und Rath-Schlüsse mit oder ohne ihren Willen zu amplectiren. Was aber diese Impressiones abermahlen vor schädliche Verlänger- und Hindernungen dem hochnützhigen Friedens-Werck von neuen zu bringen und verursachen können, solches achten Wir ohnmüthig Eurer Fürstlichen Gnaden Eurer Excell. und den Herren, als die es von selbst bey ihnen höchst-Hoch- und vernünftiglich allschon abwiegen werden, mit mehrern Umständen anzufügen, sondern wiederholten vorangeregte unsere respective unterthänige dienstliche Bitte, und thun dabey Eure Fürstliche Gnaden Eurer Excellenz und die Herren in Gottes ic. Osnabrück den 30 Septembris 1645.

1645.  
Sept.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Eurer E. E.  
Excellenz und der Herren ic.

Der Hochlöblichst des Heiligen  
Reichs Herren Churfürsten zu  
Mayns und Brandenburg an-  
wesende Räte und Gesandten ic.

## §. V.

Osnabrück  
Eische Deliberationes  
über das nach  
Münster ver-  
faßte Schrei-  
ben ic.

Ehe man aber obgedachtes Schreiben, des Fürstlichen Collegii, nach Münster ablauffen lassen wollte, entstand eine neue Frage, ob man solche zugleich, oder separatim wollte abgehen lassen? ingleichen wie man sich gegen das Oesterreichische Directorium aufzuführen habe, wann

dasselbe zu Osnabrück, die Exclufos nicht admittiren wollte? und endlich, was vor ein Methodus, bey Zusammentragung der Gedanken über die Kayserliche Propositiones, zu halten sey? wie nachstehendes Protocollum besaget:

Protocollum Osnabrugense den 27. Septembr. 1645.

Proponirte das Directorium: man erinnerte sich des pro Exclufis nach Münster von Seiten des Fürsten-Raths abgefaßten Schreibens, dergleichen hätten, die hiesigen Herren Churfürsten auch begriffen, wären also für diemahl, folgende Fragen zu erörtern. 1) Ob man solche beyde Schreiben conjunctim oder separatim fortgehen lassen solle? 2) Wann das Oesterreichische Directorium hierüber käme, durch wen deme zu intimiren, daß man keiner Deliberation, nisi admittis præsentis Exclufis, beywohnen wolle? wie man Herrn Orensterna versichert. 3) Weil



1645.  
Sept.

Weil die Kayserliche Declaration herausffen, und das Werck darauf zu beschleunigen, wie die Gedancken darüber zusammen zutragen, und sich einer Einstimmigkeit zu vergleichen? besonders *ratione temporis & methodi*.

1645.  
Sept.

Ihre Meynung zu entdecken, hielten sie, quoad 1) dafür, man sollte ohnerwartet des Churfürstlichen, der Fürstlichen und Stände Schreiben fortgehen lassen, dann der Verzug zu Münster aller Orten ungleiche Gedancken verursachen könnte, und würde das hiesige Churfürstliche hernach kommend, die Resolution auf das unserige pouffiren. Ad 2) Möchte Altenburg und Pommern darzu deputiret werden, und die Reichs-Städte jemand aus ihrem Mittel darzu verordnen, auch der Bescheid stracks nach der Oesterreichischen Ankunfft, denen, ohne weiter Befragen, angezeigt werden. Ad 3) Sey eine Deliberation und Information, zumahl für die Abiturientes nach Münster, nöthig, und wegen der Oesterreichischen Ankunfft nicht zu verschieben, denn sie allerley Impedimenta einschleiben dörfften. Methodus möchte *ex præscripto Coronarum & Cæsareorum* genommen werden, ungehindert die Kayserlichen darbey etwas unform geahndet, und den Restitutions-Punct für den fordersten geachtet, da doch der Friede vor-und die Restitucion, als das Consequenz, erst nachgehen müsse.

Altenburg: Ad 1) Wie Magdeburg, doch möchte bey den Herren Churfürstlichen angesucht werden, mit ihrem Schreiben sobalden nachzufolgen. Ad 2) Die Ansprach sey nöthig, wolle es übernehmen, doch würde jemand aus den Gräflichen zu adjungiren seyn; Weymar sollte man auch nicht ausschließen. Ad 3) Bey den Reichs-Tagen vergleiche man sich des Methodi wegen, mit den Churfürstlichen, nicht zwar aus Schuldigkeit, sondern um besserer Ordnung willen, das könnte in eventum wieder beschehen: der Information pro abiturientibus wegen, sollte man in der Schwedischen und darauf erfolgten Kayserlichen Propositions-Ordnung verbleiben: Punctum Gravaminum könnte man mit Nachdruck allein nicht vornehmen, ob der wohl lapis offensionis sey, und der Streit, Magdeburgs halber, dardurch erdörtert werden könnte, und man sich hernacher von dem Catholischen besserer Vertraulichkeit zu versehen hätte. Dann grosse Zeit würde damit verspillet, und von den Kayserlichen und den Cronen præsupponiret werden, wann man hierinnen ex parte Statuum richtig, dörffte man hernach den Rest segniter tractiren, weil es nur darum zu thun gewest sey; Woraus Confusiones, und bey Aenderung der Waffen, andere Inconvenientia erwachsen möchten, so würde Magdeburg dennoch dardurch des Disputats nicht enthaben, und allerhand Offension erfolgen. Stelle also dahin, ob man nicht hauptsächlich deliberiren, und, wie zu Regensburg geschehen, die Gravamina zugleich mit tractiren solle? *Ratione temporis* sey er indifferent, doch werde sich, bey so wichtiger Sache, nicht zu übereilen seyn.

Weymar: 1) Wäre gut, wann die Herren Churfürstliche zugleich mit schreiben, und die Schreiben überschickten, cum duplicata vires sint fortiores, doch, da es etwas anstehen sollte, würde ex parte Principum & Civitatum nicht zu feyern seyn, und stünde doch darin, daß man hier in tribus Collegiis verhalten einig gewesen, und noch. 2) Würde Altenburg und Pommern genug seyn, und weil man an die Cronen, und hernach an die Kayserlichen vollmächtige auch vom Grafen-Stand, der merklich interessirt, mitgesandt hätte, möchte solches auch disfalls beschehen. 3) Würde die Consultation auf die Kayserliche Declaration entweder hauptsächlich, oder nur als eine Conferenz und Information zu den Haupt-Tractaten angestellet; da jenes, hätte man sich zuvörderst mit den Churfürstlichen insgesamt, und den Münsterischen Fürsten und Ständen, besonders des Methodi & Modi procedendi zu vergleichen, dann man sonst vergebens arbeiten, und nimmermehr, oder gar spät zu einiger Re- und Correlation kommen würde, der Collision und Separation so unaussbleibig zugeschwigen, da es aber nur zu einer vertraulichen Unterredung, und sich künftig desto besser in Votis zu conformiren angesehen, hielte er ohnmaßgeblich, daß man sollte aus der 3. Propositionen Ordnung nicht schreiten, und wäre, *ratione temporis*, indifferent.

P p p p

Braun



1645.  
Sept.

Braunschweig : Ad 1) Wäre gut, daß Electores mit schreiben, da es aber nicht bald seyn könnte, sollten Fürsten und Stände propter Austriacos eyles; Ad 2) Placere, daß die vorige Deputati die Anzeige in eventum thun. Ad 3) Wie Weymar, er könne aber der Conferenz vor Sonnabends nicht beywohnen, hätte verhofft, Magdeburg durch Erörterung der Gravamina zu helfen, und die Catholischen zu mehrerer Confidenz hernachmahls zu bringen, aber, im Nachdenken fünde er grossen Verlust der Zeit, und daß die Cronen Suspicion fassen würden, also sollte man dem gebahnten Wege nachgehen, welchen 3. hohe Potentaten gestrichen; die Gravamina mit zu tractiren, sey nöthig, und könne solches ex praxi Ratisbonensiuwohl seyn.

1645.  
Sept.

Pommern : Wegen des Maynsischen Secretarii gegen die Herren Altenburgische gebrauchte harte Worte, habe man weiters nachgefraget, und zwar er eins und anders, sub specie der Visite gethan. Mayns hätte es vor ein important Werck gehalten, und geschlossen, man sollte es nach Münster eyles gelangen lassen, der vom Secretario aber gebrauchter Worte wegen, sich dahin erklärt, und es zu intimiren gebeten, daß man es auf solche Weise verstanden, wann sich der Fürsten-Rath, ohnangesagt von Chur-Mayns, zusammen fünde, würden alle also gefasste Conclusa für Nullitäten und privat Gespräche gehalten werden. Sonsten hätten die Churfürstlichen verstanden, daß man die hiesige von solcher Ceremonien Deliberation excludiret, und es hart empfunden, für sich resentiret, und gegen die Kayserlichen geahndet, welche Cronen derhalben nach Münster spediret, um zu repräsentiren, dieser Modus erwecke Irrungen, confusiones, man sollte an beyden Orten gleich tractiren. Er hätte den Inhalt des Churfürstlichen Schreibens ad referendum angenommen, und befunden, daß Electores allerdings mit Fürsten und Städten eingestimmt, ausser in etlichen formalien, als da man von Fürstlicher Seiten gesetzt; man wollte, nisi admittis Exclulis zu keiner Consultation kommen, stünde in dem Electoral Aufsatze, bis dieser Streit erörtert. Mayns hätte das Schreiben in beyden Punkten begriffen, und die formalia gebraucht, ob es nun nicht besser exclusos zu admittiren, als so viel Blut vergiessen zu lassen? Wolten hoffen, man werde auf die vorige Meynung drüben nicht beharren, sein Collega, Herr D. Portmann hätte referiret, der Passus exclusorum wäre heftig debattiret, und sey von Seiten Chur-Brandenburg hart wider majora gesetzt worden, aber majora hätten im Chur- und Fürsten-Rath præponderiret. Wolte sehen, ob copey des Churfürstlichen Schreibens zu communiciren und es ad referendum nehmen, auch notificiren, wann solch Schreiben abgehe, Mayns habe, auch auf Erinnern, nicht conjunctim mit Fürsten und Ständen schreiben wollen, weil es die Quæstion nicht proponiret, und dabey empfunden, daß man, wegen der Excellenz, Conferenz und Visiten einstelle, contestire nochmahlen, daß sie gern solche Differenz hingelegt sehen, begehren den Titul für ihre Personen nicht, bitten nochmahlen, den hohen Herren Principalen zu repräsentiren, daß sie bey diesem extraordinari Fall etwas herbeygehen möchten. Ad 2) Mayns hätte berichtet, dem Kayserlichen Legaten CRAN sey inter cætera expedienda auch aufgetragen, daß Oesterreichische Directorium und etliche Catholische herüber zu vermdgen: Conformire sich ratione Deputandorum mit Magdeburg, aber seiner Person wegen, erinnerte er, daß man gemeinlich 2. oder 3. vorsitzende Häuser genommen, man möchte bey solchem, und neben Altenburg, bey Weymar und Braunschweig bleiben, doch nehme man aus einen Hause selten zwey, damit man nicht meyne, solche trieben den Handel vor andern am stärcksten; Jemand ex Comitibus könne mit gehen, er sey bey dieser Handlung noch nicht hier gewest, wisse die formalien, was passirt, nicht, müste es referiren, bäte also um Verschonung eum oblacione. Ad 3) Man sollte de Methodo bey dem nächsten Convent reden, Majora gingen auf die Kayserlichen und der Cronen Ordnung, Gravamina möchten an ihrem Ort tractiret werden, sonsten wie Altenburg. Ratione temporis, liesse sich aussen Stregereis darauf nicht resolviren, Replica Imperatoris müsse den Principalen vorgetragen werden, dann man sonst viel ad referendum zu nehmen; stelle zu bedencken, ob nicht des Oesterreichischen



1645.  
Sept.

Directorii Anfunft, und die Chur-Maynsische Ansage zu erwarten, und Methodus von den Churfürstlichen zu erkundigen, Ordo & Methodus pflege sonst wohl bey den Ständen zu stehen. Meldete sonst daß er und seine Collegen im Werck, die Kayserliche Resolution zu durchgehen, und der Conformität willen nach Münster zu den übrigen zu reisen, stelle also dahin, ob man seiner Anfunft erwarten wolle.

1645.  
Sept.

Hessen-Cassel: Ad 1) Es wäre gut, wann die beyde Schreiben mit einander gingen, er höre, man sey ratione oblationis gegen Schweden nicht einig, die Worte, biß dieser Punct erörtert, wären æquivoca, dann wann die Erdterung in negativam einschläge, hiesse es auch erdrtert; Herr Orenstierna hätte sich nicht gegeben, da man nicht gesaget, nisi admissis exclusis neminem compariturum. Die die Ansprache gethan, würden die formalia wohl wissen. Worauf Altenburg angezeigt: auf dem Rath-Haus wäre der Schluß gefallen, Herrn Orenstierna omnibus modis zur Publications-Verstattung zu disponiren, da dann die oblatione non comparando nisi &c. beschehen, er und seine Collegæ hätten eadem formalia vielfältig gebrauchet; Hiernächst continuirte Cassel, es hätte Schreiben, die Franzosen würden diese Sache brav secundiren, Venedig wäre hierunter angesprochen worden, habe sich aber sehr partheyisch erwiesen, die Churfürstlichen hätten Veneto heimggegeben, aber die Herren Plenipotentiarii, der Partheylichkeit wegen, selbst nicht thun, oder verstaten wollen; Eöln und Bayern wolltens im Fürsten-Rath zu Münster erinnern, machten etwas Hoffnung, es sey zu erbarmen, daß offene abgefagte Feinde die Majora im Fürsten-Rath machen sollten, principiis oblitendum. Ad 2) Wie die vorstimmende. Ad 3) Des Oesterreichischen Directorii sey nicht zu erwarten, dann die Conferenz nur der Wegfertigen wegen angesehen, Ergo solle man noch vor des Herrn Pommerischen Abreise zusammen kommen, und der vorgemahlten Ordnung folgen, Gravamina suo loco erörtern, doch mit und neben andern Pässen.

Mecklenburg: Ad 1) Solle mit Fortsendung nicht säumen, den Herren Churfürstlichen Dank sagen, die Formalia seyn im Verstand doch einerley? Ad 2) Altenburg, Weymar, Wetterauische zu deputiren. Ad 3) Ratione Methodi, wie die vorsigende; ratione Gravaminum, meyne er, jeder Punct wäre wichtig, und allein schwehr genug, und werde suo loco am besten zu tractiren seyn. Ratione temporis sey kein Moment zu feyern, sondern mit den hiesigen nacher Münster deputirten Ständen, um Trennung zu verhüten, sobald in Deliberation zu treten, ohnerwartet des Oesterreichischen Directorii Anfunft; alle Momenta können unwiderbringlichen Schaden thun &c.

Sachsen-Lauenburg: Ad 1) Wie die vorstimmende, discrepantia formalium ändere intentionem nicht. Ad 2) Wie Braunschweig. Ad 3) Wie Weymar. Man habe Nachricht, daß die Münsterischen albereit tractiren und consultiren. Also sollte man ohnerwartet Oesterreich, hier auch darzu thun, und der nothleidenden wegen keinen Tag versäumen, doch nur conferenz- und informations-Weise, es wären doch die deliberanda alte bekante Sachen, und jedweder darauf informiret, daß Werck bestehet auf 2. Puncten. Nämlich, ob es bey der Kayserlichen oder der Cronen Proposition zu lassen, und welche der Billigkeit gemäß. Punctus Gravaminum sey ein eigen Werck, die Kayserlichen hätten nicht gesaget, daß man diesen Punct erslich fürnehmen sollte, sondern den auf der Stände Vergleich gestellet, ergo müste züförserst drüber ein Conclusum gemacht, und zweifelse er, ob die Catholischen stracks drein willigen, ja nicht etliche Evangelische Zeit und Unkosten darbey schonen werden; Man solle christen zusammen kommen, und die Deputatos nach Münster befördern, auch dadurch das Placitum ex hac parte realiter administriren, kommen die Catholischen nicht hierüber, mögen sie es ihnen impu- tiren, es müchten grosse Discrepanzien sonst unter uns, nisi collatis consiliis, einfallen, und alle expedienda auf die Cronen kommen.



1645.  
Sept.

Lüneburg: Erinnerte hierbey, weñ Pommern fort wollte, stelle er es dahin, ob man die Zusammenkunft nicht ante discessum anstellen, oder biß post reditum ejusdem verschieben wolle, dann solch Votum, als ein Churfürstliches stattlich Licht geben werde.

1645.  
Sept.

Pommern: Hätte nicht præcise geschlossen, auf Oesterreich, sondern nur Herrn Eränen Ankunfft zu erwarten, Electorales wären zwar hauptsächlich zu consuliren entschlossen, allein die Kayserliche hier empfunden es, daß man nicht beyder Orthen gleich tractiret werde, er wisse tempus discessus nicht eigentlich; Præparatoria würden doch lange währen, darum solle man alles in gleicher Waage halten, und behutsam gehen. Herrn Orenstern hätte gestern des Titels Excellenz Anregung gethan, wollte sich derhalben ins Mittel mit Rath schlagen, bitte nochmahln, gute Consilia und Zusammensetzung, diß Wercks halber, nicht zu hindern.

Cassel: Meldete hiebey, die Catholischen wollten propter certos respectus nicht hierüber.

Anhalt: Ad 1) Wie die vorsigende, Hessen sollte bey Frankreich Secundirung suchen. Ad 2) Wie Braunschweig und Pommern. Ad 3) Deliberatio sollte Informations-Weise pro Deputatis Monasterium, & Legatis hic commorantibus geschehen, könnte auch dahin dienen, damit man circa dubia incidentia die Principalen zeitlichen consulire, keine endliche Conclusa können hier gemacht werden: Biß Pommern wieder käme, könnte man wohl deliberiren, ob Punctus Gravaminum hier, und wann zu deliberiren, es stehe in der Chur-Fürsten und Stände Vergleich, die Evangelischen würdens hier thun wollen, wohin auch die Cronen zielen, ergo solle man sich in Zeiten vereinbahren, und würde es doch auf Deputatos kommen.

Betterauische Grafen: Die Formalia seyn bey Herrn Orenstern mancherley Weise gefallen, erinnere sich deren, wie Altenburg, sonst wie Mecklenburg. Ad 2) Cum majoribus, fragte, ob nicht Maynz zuzusprechen, daß das auch zu keiner Consultation ansagen ließe, nisi admissis &c. Ad 3) wie die vorsigende, es sey keine Zeit zu versäumen, sie verstünden, man wolle nur die Gravamina hier erledigen, die den Krieg concernirten, die andere aber anders wohin verlegen.

Fränkische Grafen: Ad 1) wäre gut gewest, daß man conjunctim geschrieben, oder die Schreiben fort gesandt, doch cum majoribus, sollte Münsterische pouffiren, Oesterreichischen den Handel inculciren, man warte auf dem Brief zu Münster mit Verlangen, möchte sonst ungleiche Gedanken fassen, die Intention sey hier doch einerley, obs gleich ex parte Electorum fragsweise eingeführet. Ad 2) wie Braunschweig. Ad 3) wie Weymar, man solle hier præparatorie handeln, nur in form einer Conferenz auch behutsamlich, wann gleich die Oesterreichische hier wären, auch bald darzu thun, dann wann Oesterreichische und Catholische herkommen, würden sie auch fort müssen, pro conditione status & temporis; die Gravamina können ausgestellt verbleiben, weiln Religiosa die Evangelischen allein antreffen, und die Zeit wohl lehren wird, wie man sich gegen die Catholischen in Gegenwart derselben zu erklären. An beyden Dertern werde man doch derhalben absonderlich handeln müssen, die Kayserlichen und Electorales werdens doch geschehen lassen, den Catholischen könne wol inculciret werden, daß sie sich nicht opiniastriren, Gravamina wären zu Regenspurg zugleich per Deputatos tractiret, und schriftlich gehandelt worden, so zu reallumiren.

Conclusum: 1) Herr Pommerische Abgesandter soll wegen geleisteter guter Dienste grossen Dank haben, und um Communication des Churfürstlichen in diesen Paß gethanen Schreibens ersuchet seyn, gesammte und sonderlich die hierbey interessirte Stände wären hierdurch den Herren Churfürstlichen hoch obligiret, die Schreiben sollen fort gesandt werden, formalia hätten ihre Richtigkeit, und sey die Maynische



1645.  
Sept.

fische Ansprache, wie der Wetterauische gerathen, unnöthig, cui conclusio assensere omnes. 2) Deputati ordinarii sollen Oesterreich zur Ankunfft die Resolution andeuten. 3) Ratione deliberationis sollte man bey der Cronen und Kayserlichen Majestät Ordnung bleiben, keine förmliche Deliberation, sondern nur privat-Conferenz angestellt werden, welche nichts verfänglichhes in sich halten, und solches ohnerwartet des Oesterreichischen Directorii, weiln es solche Conventus, quasi aliud & maxime necessaria agendo verhindern und die Zeit benehmen könnte: das Pommerische Votum könne zwar groß Licht geben, aber doch jederzeit addiret werden, die nacher Münster von hier destinierte solle man vorher informiren, dann sie eher nicht weg könneten, die Gravamina seyn an ihrem Ort zu consultiren, zwar zugleich neben den Haupt-Tractaten, doch ad partem, wie Herkommens wäre.

*Directorium:* Fragte ferner, ob dann des Oesterreichischen Directorii An- und des Herrn Pommerischen Wiederkunfft zu erwarten, oder deren unerachtet deliberando fortzufahren?

Altenburg: Wäre wohl gut Pommern zu erwarten, allein periculum bey den Evangelischen sey in mora, dahero zeitlich fortzufahren, ehe er wieder käme, werde man doch kaum fertig seyn, man solle Sonnabends ansahen.

Weymar: Wie Altenburg.

Braunschweig: Ingleichen.

Pommern: Weiln die Consultatio eine bloße Conferenz, möchte er dabey bleiben, wolle sehen, ob er seine Herren Collegen diese Woche hier erhalten, oder, daß man ihn hier lasse, disponiren könne. Könnte mans Donnerstags ansahen, wäre es gut.

Hessen-Cassel: Wie Altenburg, wäre gut, Pommern bleibe hier.

Mecklenburg, Lauenburg & seqq: Ingleichen, Deputati sollen sich bald nach Münster befördern, damit die Münsterische nicht irre werden etc.

*Conclusum:* Sonnabends der Conferenz einen Anfang zu machen.

*Directorium* proponebat: Die Wetterauische klagen per Memoriale, daß ihnen, bey ihrer Legitimation Chur-Maynz angebetet hätte, Nassau-Saarbrück herauszulassen, und in 14. Tagen eine andere Gewalt beyzubringen, fragen, was ihnen zu thun, sie hielten, es sey eine Protestatio contraria literis & declaratione nöthig.

Altenburg: Es wäre ein beschwehlich Werk, sie sollten sich zu nichts verstellen, sondern ein Protestations-Memorial übergeben, Maynz vorhalten, daß es hierinn improbare, was es in dem Schreiben approbiret hätte.

Weymar: Ratio des Maynzischen Begehrens sey das Interesse proprium, dann es von der Graffschafft Wißbaden ausgebeten, sonst wie Altenburg.

Lüneburg: Es nehme ihm Wunder, daß sich das Directorium dieses zur Ungebühr unternehme, da es sich erkläret, es wolle Niemand excludiren, die Amnestie sey in Propositione seu Declaratione exprimiret, schliesse also auf ein Memoriale, wie Altenburg.

Pommern: Hoffte, die Zusammensetzung werde diß Vorhaben vor sich ändern. Quibus assensere Reliqui.

*Conclusum:* Saarbrück solle diß per Memoriale ahnden.

Wetterauische: egere gratias &c.

*Directorium:* In der Kayserlichen Declaration fallen Punkte für, die alleinig die Cronen zu resolviren haben, ob nicht bey den Kayserlichen zu inskriren, deren Herren Gesandten dieselbe, um Beschleunigung der Sachen willen, formaliter zu exhibiren. Weiln die Zeit verfloffen, wurde es auf die nächste Consultation verschoben.

1645.  
Sept.



1645.  
Sept.

## §. VI.

1645.  
Sept.

Formalitäten  
bey Commu-  
nication der  
Kaysrl. Re-  
sponſion, an  
die Reichs-  
Stände zu  
Münſter.

Chur-Maynz  
behaupet die  
Anſage zur  
Propoſicion  
gegen das  
Reichs-Mar-  
ſchall-Amt.

Aufhoſlung  
derer Kaysrl.  
Geſandten.

Dieſes gieng nun zu Oſnabrück, bey Communication der Kayſerlichen Reſponſionen, an die Reichs-Stände, vor, zu Münſter aber ereigneten ſich bey ſolchem Actu, ebenfalls viele Beſchwerlichkeiten: Inſonderheit fragte ſichs, ob Chur-Maynz, oder das Reichs-Marſchall-Amt, zu Anhöhrung der Propoſition, den Statibus anſagen laſſen ſollte. Man erinnerte ſich aber ex Actis, daß auf dem Reichs-Tag An. 1603. zu Regensburg, als Erb-Herzog Matthias, Kayſerlicher Commiſſarius, den Reichs-Marſchall nach Hof erfordern, und ihn, die Anſage zur Propoſition zu thun, anbefehlen laſſen, ſolches von Chur-Maynz widerſprochen, und dahin vermittelt worden ſey, daß das Chur-Maynziſche Directorium, auf Befehl des Kayſerlichen Commiſſarii, einen Anſag Zettel gefertiget habe, des Inhalts: Daß N. und N. auf Befehl des Herrn Kayſerlichen Commiſſarii, zu Anhöhrung der Propoſition erſcheinen ſollte; Welcher Anſag-Zettel dem Reichs-Marſchall zugeſtellt, und darauf die Anſage von ihm verrichtet worden ſey; Und, da das Reichs-Marſchall-Amt, krafft ſolchen Anſags-Zettels, zugleich auch bey Chur-Maynz habe anſagen laſſen wollen, wäre ſolches nicht verſtattet, ſondern es dahin geſtellt worden, daß Chur-Maynz von ſich ſelbſt, unangeſagt, erſcheinen möchte. Welcher Modus dann auch vor jezo zu Münſter zwiſchen den Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten beliebt wurde, weil man dadurch, die Status non admittendos, deſto eher, auf Befehl derer Kayſerlichen Geſandten, übergehen konnte. Ferner deliberirte man über die Aufhoſlung derer Kayſerlichen Geſandten, und ſchlugen die Churfürſtliche vor, daß ſolche Aufhoſlung per Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar durch die

Principal-Geſandten, geſchehen, auch die Kayſerliche Geſandten erſucht werden ſollten, in die Chur-Maynziſche Gütſchen zu ſitzen, wie auf den Collegial-Tagen zu Mühlhauſen, und Nürnberg, ingleichen auf dem letzten Reichs-Tag zu Regensburg, mit Einhoſlung des Graſens von Trautmanſdorff, und Graf Kurzens, Reichs-Vice-Canzlers, welche von Ihro Kayſerlichen Majestät zu Abfaſſung des Reichs-Abschieds deputirt geweſen, ingleichen bey dem letzten Deputations-Tag zu Franckfurth, ſey gehalten worden. Die Kayſerliche Geſandten aber hatten dabey dieſes zu erinnern, daß zwiſchen dem gegenwärtigen Convent, welcher nunmehr die Form eines öffentlichen Reichs-Tags gewinnen wolle, und den angezogenen Actibus ein Unterſcheid ſey, auch die anerbotene Courtoisie mit der Chur-Maynziſchen Gütſche, ein Actus liberæ facultatis wäre, welchen ſie nach Gefallen annehmen oder auſſchlagen könnten. Dann mit den zu Mühlhauſen und Nürnberg gehaltenen Collegial-Tagen hätte es eine andere Bewandniß, und wäre bekannt, daß bey ſolchen Conventen, Ihro Kayſerliche Majestät nicht präſidireten: ſo wären auch zu Regensburg die obgemeldeten Kayſerlichen Beheimden Räthe nicht als Commiſſarii zum Reichs-Tag, ſondern ad certum & particularem Actum, deputirt geweſen, und könnten ſie daher nicht erachten, daß auf einem offenen Reichs- oder Deputations-Tag dergleichen obſerviret zu ſeyn, ſich leichtlich beſinden werde, ſonderlich, da ſich bey denſelben ſolche hohe Perſonen, als Kayſerliche Commiſſarii, beſunden hätten: Jedoch wollten ſie, die Kayſerliche Commiſſarii, ſich der Chur-Maynziſchen Gütſchen bedienen, wiewol, ohne dadurch dem Herkommen zu präjudiciren.

## §. VII.

Ceremoniel  
bey Ablegung  
der Kaysrl.  
Propoſicion  
zu Münſter.

Montags, den 17. Septembr. wurde die Kayſerliche Propoſition, zu Münſter, an die Status abgelegt, wie folget: Um 9. Uhr Vormittags, kamen aus dem Churfürſtlichen Collegio, wegen Maynz,

der Graf Kraß, und wegen Bayern, der von Haßlang; Aus dem Fürſten-Rath, wegen Oeſterreich, der Graf von Wolckenſtein, wegen Bayern, der Freyherr von Heyland, und wegen der Graſen



1645.  
Sept.

fen D. Delhafen, in des ersten Kayserlichen Gesandten, Grafens von Nassau Logiament, mit Vermelden, daß sie von den sämtlichen Chur- und Fürstlichen Collegiis, (dann von dem Reichs-Städtischen Collegio dazumahl noch Niemand zu Münster vorhanden war) die Kayserliche Gesandten abzuholen, beordert wären, und möchten selbige belieben, ihren Sitz in der Chur-Maynischen Gutsche zu nehmen, welches auch geschehen; und nahmen selbige die beyden Churfürstliche Deputatos zu sich in den Wagen, führen darauf, in Begleitung dezer vorher gesandten Edelleute und Aufwärter, in den Bischöflich-Münsterischen Hof, allwo die Versammlung dezer Stände angeordnet war. Als nun die Kayserliche Gesandten aus der Gutsche getreten, und eine Treppe hoch, dem Saal zugegangen, dessen Eingang gleich an die Treppe gerichtet war, fanden sie die sämtliche Chur- und Fürstliche Gesandten biß an die Thür stehend, welche sie erstlich mit Darreichung der Hand begrüßeten, und vollends durch selbige, zu beyden Seiten stehend, in die Schrancke hinein, und zu den vor sie geordneten Sessionen traten, zu welchem ende zwey roth-sammete Sessel, auf einem von 2. Staffel hoch, aufgerichteten Dais, und noch um 2. Zoll höher, als die neben geordneten Subsellia, gestellet waren: gerade gegen dem Gesicht über,

stunde, um 2. Zoll niedriger, ein Stuhl mit rothen Tuch bedeckt, vor den Chur-Trierischen Gesandten, welcher aber noch abwesend war. Als nun die Churfürstliche Gesandten zu beyden Seiten, neben den Kayserlichen Gesandten, der Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandte aber an die zu beyden seiten, rechter und linker Hand der Länge nach, verordnete Subsellia, sich zu ihrer Session gestellet, sodann die Kayserliche Gesandten ein klein wenig sich niedergesetzt hatten, stunden diese wieder auf, und thaten den mündlichen Vortrag, communicirten dabei so wohl das Kayserliche Creditiv, als Abschrift von der Kayserlichen Proposition nebst den Kayserlichen Respositionen auf der beyden Cronen Propositiones, und überreichten sämtliche Stücke an den Chur-Maynischen Directorem, welcher mit seinem Secretario innerhalb der Schrancken, an seinem hierzu gestellten Tisch, seine Session hatte; darauf die Churfürstliche und Fürstliche Gesandten einen Abtritt nahmen, jene das Kayserliche Creditiv eröffneten, und nach dessen Durchlesung, solches den Fürstlichen übergaben, auch sich auf beschehene Correlation, einer Antwort verglichen, welche der Chur-Maynische Director folgender massen, an die Kayserliche Gesandten hinterbrachte:

1645.  
Sept.

## §. VIII.

Dezer Chur- und Fürstl. Gesandten zu Münster Antr. wort auf die Kayserliche Proposition.

Ihro Kayserliche Majestät würde zu forderst, vor Dero zu erkennen gegebene Kayserliche Gnade, und continuirenden beständigen Eyser zu Wiederbringung eines friedlichen Ruhestandes, allerunterthänigster Danck erstattet, auch, daß Dieselbe so grosse Sorgfalt, in Berathschlagung dezer, von beyder Cronen Franckreich und Schweden, Abgesandten, eingereichter Propositionum, und darüber anseht den Ständen beschehener Communication, zu bezeugen hätten geruhen wollen. Und wie ihre gnädigste Herren Principales solches mit sonderß erfreulichem Gemüth vernehmen würden, von denen sie anders nicht instruiert wären, als den Kayserlichen Herren Gesandten, bey dieser Friedens-Handlung mit Rath und That beyzustehen, und alle Möglichkeit zu

Wiederbringung des Friedens beyzutragen, welches sie auch mit gutem Eyser und mit bestem Vermögen zu leisten erbiethig wären; So wollten sich darneben eine kurze Zeit, um sich in den communicirten Respositionibus zu ersehen, ausgebeten haben, da sie dann ihr Gutachten, durch ein gewöhnliches Reichs-Bedencken ehstens zu eröffnen, nicht unterlassen würden. Worauf die Kayserliche Gesandten, in voriger Ordnung wieder nach Hauff begleitet wurden.

Hey diesem Actu ist jedoch dieser Fehler mit unterläuffen, daß, weil keine Wachten, von dem Chur-Maynischen Directorio angeordnet gewesen, und jedermann hineingedrungen, sich auch ein Franckhöfischer Secretarius, unter dem Hauffen der Zuhörer mit befunden haben solle: Dage-



1645.  
Sept.

Dahero bemeldtes Directorium erinnert wurde, künfftig mehrere Fürscheidung in

solchen Fällen zu gebrauchen.

1645.  
Sept.

## §. IX.

Protestation  
der Französ-  
sichen Ge-  
sandten, we-  
gen Exclu-  
sion der Hes-  
sen-Casseli-  
schen Depu-  
tirten.

Es schickten aber die Französische Plenipotentiarii, sogleich selbigen Nachmittags, einen Secretarium an den Bischoff von Osnabrück, mit der Anzeig: sie hätten mit größter Verwunderung vernommen, daß die Kayserliche Gesandten, den Chur- und Fürstlichen Ständen, eine Proposition heute Vormittags gethan hätten, davon aber die Hessen-Casselsche auch andere der Cron Frankreich Allirte ausgeschlossen worden wären; sie hätten nicht vermuthet, daß sie so wenig Respect bey den Ständen haben, und die seithero geschene unterschiedliche Erinnerungen, so wenig beachtet werden sollten; sie müsten nun sehen, daß ihre Allirten dessen alleine zu entgelten, und um deswillen von solchen allgemeinen Reichs-Consultationen ausgeschlossen werden wollten, weil sie mit der Crone Frankreich conföderiret wären: welches aber dero-selben zum höchsten Schimpff gereichete, und könnten sie es derowegen solchergestalt nicht hingehen lassen, sondern müsten sich, wann man darauf verharren wollte, eines andern resolviren: Sie wollten aber des folgenden Tages selbst zu dem Bischoff von Osnabrück kommen, welcher dahero belieben möchte, noch mehr andere Deputatos, welche am mehresten

solche Exclusion verfechteten, zu sich zu erfordern, denen sie die Franzosen ihre wohlgegründete Präerensionen, umständlich vortragen und sie deren begreiflich machen wollten.

Der Bischoff von Osnabrück ertheilte dem Französischen Secretario sofort diesen Bescheid hierauf: Es hätten die Französische Plenipotentiarii keine Ursach, in diesem Punct sich zu beschwehren: sie würden von selbst noch wohl wissen, wie er, der Bischoff und der Chur-Bayerische Gesandte, ihnen solche Rationes und Fundamenta vorgehalten, dar-auf sie im geringsten nichts zu antworten gewußt hätten. Diß Orts könnte man von der einmahl gefassten Resolution nicht abweichen, es gehe auch, wie es wolle, massen man also von den Principalen instruiret sey. Er selbst hätte die Franzosen gebeten und ersuchet, keinen point d'honneur darans zu machen, weil sie dazu kein Fundament hätten: würde es aber geschehen, so müsten Ihre Kayserliche Majestät, nebst Churfürsten und Stände, dergleichen auch thun, wozu sie Ursach genug hätten. Nachdem aber der Französische Secretarius erwehnte, daß er keinen Befehl habe, sich in Disputat einzulassen; so wurde er damit dimitiret.

Des Bi-  
schoffe von  
Osnabrück  
darauf er-  
theilte Ant-  
wort.

## §. X.

Volmars  
Meynung  
hierüber.

Weil nun der Bischoff von Osnabrück, des Kayserlichen Gesandten Volmars Gutachten und Meynung hierüber verlangete; so explicirte sich dieser in folgenden Terminis: Es wäre diß Orts kein anders Remedium, als a Constantia & Consiliorum conjunctione, herzunehmen. Man habe Jura Divina, Natura, Gentium & omnium Politicorum actuum Usus & Mores für sich; contra manifestam æquitatem, honestatem & justiciam sollte man sich nicht treiben lassen; Er hielte nicht nöthig, daß der Bischoff sich mit den Franzosen in weitem Disputat einlassen, sondern vielmehr ihnen rund anzeigen sollte, es wäre ihnen bereits alles ad nauseam remon-

striret worden, wann sie Frieden machen wollten, so müsten sie mit dergleichen ungerimten und wider den Statum Publicum des Reichs, lauffenden Dingen, nicht aufgezo-gen kommen; dieses gehe nicht nur einen Stand alleine an, sondern betreffe alle Churfürsten und Stände des Reichs, welche schon wissen würden, auf was Art und Weise zu deliberiren sey; und stünde nicht bey denen Franzosen, einen Modum darunter vorzuschreiben. Man würde künfftig die Fundamenta aufsetzen, folgendes durch die Kayserliche Gesandten, mit Abordnung einer Deputation ex utroque Collegio, an die Mediatorens bringen; wosferne die Franzosen mit solchen unbefugten Einwendungen die



1645.  
Sept.

die Tractaten verzögern, oder, wie es das Ansehen habe, gar zerschlagen wollten; so würde man Ursache haben, ihren Unfug und böse Begierlichkeit allen Frieden zu

verföhren, durch ein öffentlich Scriptum dermassen der Welt vor Augen zu legen, daß solches alles vor männiglich erkannt werden solle.

1645.  
Sept.

## §. XI.

Der Frankosen Protestation wider die exclusion der Hessen-Cassel, und anderer ihrer Confer. decirten.

Des folgenden Dienstags, den 26. Septembris, fanden sich alle 3. Französische Gesandten, bey den Mediatoren und hernach bey dem Bischoff von Dñabrück ein, und brachten an beyden Orten ihre Protestationes und Contradictiones wider die Exclusion der Hessen-Casselschen Deputirten, und anderer ihrer Confederatorum, weitläufftig vor, mit Vermelden, daß solche Ausschließung, ihrem König und der ganzen Crone Franckreich zur disreputation gereiche, weil selbige daher lediglich rühre, daß die Landgräfin von Hessen-Cassel, mit Franckreich in Confederation stünde: derowegen sie solches

nimmermehr also hingehen lassen würden noch könnten; die Landgräfin müste endlich ihre Deputatos wieder zurück beruffen, wann sie sähe, daß man sie nicht ad Confilia Statuum admittiren wollte: folgendß würden sie, die Frankosen, eine gleichmäßige Resolution ergreifen müssen: Man habe doch das Exempel von dem Passauischen Vertrag, allwo diejenigen Stände, welche noch in Waffen gegen den Kayser gestanden wären, dennoch ad Consultationes istius Pacificationis, wären zugelassen worden, daher in allerwege billig sey, daß man jeso ein gleiches observire.

## §. XII.

Mediatores conferiren daraus mit den Kayf. Gesandten.

Über diesen Punctum admissionis conferirten nun die Mediatores, mit den Kayserlichen Gesandten zu Münster verschiedene mahlen, und obwohl diese anfänglich absolute auf der Exclusion bestunden, die Mediatores selbst auch bekamten, daß ihre Fundamenta stärker als der Frankosen ihre, wären; so gaben sie jedoch endlich so weit nach, daß ein temperament möchte vorgeschlagen werden, weil die Mediatores gar zu deutlich an den Frankosen bemercket hatten, daß diese ehender die vöilige Tractaten rumpiren, als von solchem Punct abstehen würden. Es schlug demnach der Venetianische Orator ein zweyfaches temperament vor: 1) Es sollten die Mediatores den Frankosen vorstellen, sie hätten doch aus den Kayserlichen Resolutionibus zu ersehen, daß Ihro Kayserliche Majestät erbietig wären, die hiebevör mit der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel getroffene absonderliche Pacification zu ratificiren; wann sie nun selbige annehmen und sich dazu verpflichten wolle; so hätte die Sache ihre Richtigkeit, und könnten sodann ihre Deputirte, den Reichs-Consultationen ungehindert beywohnen. Sollten demnach sie, die Frankosen, die Land-Gräfin

davon nicht abhalten, sondern zu deren acceptation vielmehr disponiren. Wo aber dieser Vorschlag bedenklich wäre, sollte man 2) ihnen, Mediatoren, anheim geben, vor sich, und unvermerckt der Kayserlichen Gesandten, an die Frankosen zu setzen, und ihnen vorzuhalten, weil sie doch so stark vor die Hessen-Casselsche, gleich wie die Schweden vor die Magdeburgische Deputatos und deren Admission, laborirten, daher die Catholische Stände besorget wären, daß was den Frankosen vor die Hessischen verwilligt würde, den Schweden hernach vor die Magdeburgischen würde zugestanden werden müssen, so sollten sie, die Frankosen, sich vorhero erklären, im Fall wegen derer Hessen einig temperament von den Kayserlichen und Catholischen angenommen werden sollte, ob sie hingegen und vor allen Dingen bey den Schweden vorbauen wollten, daß die Magdeburgischen Deputati ausgeschlossen verblieben: auf welchen Fall, zu Salvirung der vermeynten Reputation der Cronen, die Hessischen Deputati, auf ein oder zweymahl im Rath, doch zu lauter general- und unprajudicirlichen Sachen, admittiret werden sollten: dann, soviel die Magdeburgi-

Dq 99

Von dem Venetianischen Oratore deswegen vorgeschlagenes Temperament.



1645.  
Sept.Des Päbstl.  
Nuncii Ent-  
gegense-  
hung wider  
die Admissio-  
nem Statuum  
excluforum.

burgischen Deputatos anlange, das wäre eine Sache, so in das præjudicium Religionis Catholicæ einlauffe. Der Nuncius Apostolicus, sagte dabey, dieser Admission müsse er sich ex professo & conscientia causa, widersetzen, hingegen, was den Streit mit der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel belange, das wäre res po-

litica, deren er sich weder pro, noch contra annehme, weil es gleichwol eine hæreticam Personam antreffe. Und der Venetianer erwähnte noch am ende: mit der Magdeburgischen Admission wolle er eben wenig sein Gewissen beschwehren oder verlegen.

1645.  
Sept.

## §. XIII.

Die Kayserl.  
Gesandten be-  
harren auf der  
Exclusion.

Die Kayserliche Gesandten antworteten den Mediatoren: Sie hätten ganz keine Ursach, mit der Casselischen Prætenfion einig temperament anzunehmen, vielmehr hätten sie den Befehl, selbige Deputatos, ohne vorhergängige Reconciliation, nicht ad Consilia zu admittiren: eben solchen Befehl hätten auch die Chur-Maynsische, Chur-Cölnische und Chur-Bayerische Gesandten, welche demnach aus ihrer Instruction nicht schreiten könnten. So viel aber das vorgeschlagene erste Temperament anlange; würde es zwar damit seine Nichtigkeit gewinnen, wann die Land-Gräfin zugleich ihre hostilitäten einstellen, und die Waffen von den Gegentheilen separiren wollte: woferne aber dieses nicht geschehe, wie aus der Frankosen Verbeugung wohl zu nutzmassen sehe, so bliez

ben die Difficultäten ohnerlediget. Bey dem andern Punct habe es diese Hinderniß, daß die Schweden nimmermehr dar- ein consentiren würden; und wann es gleich geschähe, so sey doch, ihnen, den Kayserlichen Gesandten, die Art dieser widrigen Religions-Verwandten genug bekannt, daß sie von einem Grad zum andern stiegen, und nicht achteten, was sie zuvor versprochen, wann sie nur ein Mittel ergreifen könnten, mit ihren Prætenfionibus weiter fürzukommen. Weil nun dieses Sachen wären, daran den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen sowol als Jhro. Kayserlichen Majestät selbst gelegen sey; so müßten sie zu- förderst mit den übrigen anwesenden Reichs-Ständischen Gesandten erst aus der Sache communiciren,

## §. XIV.

Die Reichs-  
Ständische  
Gesandten zu  
Münster be-  
harren eben-  
falls auf der  
Exclusion.

Diese nun votirten über die von Osnabrück eingekommene Momenta, weitläufftig, und bestunden gleichfalls auf der Exclusion von Magdeburg, Hessen-Cassel

und Baaden-Durlach, wie folgende Protocolla, N. I. II. samt beygefügtem Schreiben, N. III. und angehängten Rationibus, N. IV. in mehrern ausweisen;

N. I. II.  
N. III.  
N. IV.

## N. I.

Protocollum Monasteriense, Mittwoch den 20. Septembris 1645.

N. I.  
Protocol-  
lum im Für-  
sten-Rath zu  
Münster.

Directorium Oesterreich: proponirte, man würde ob denen per dictaturam erhaltenen Communicationen vernommen haben, wohin sich die zu Osnabrück substituirtende Gesandten auf disseitiges Conclusum erkläret, dannhero man der allhier amwesenden Gesandten Gutachten a parte Directorii vernehmen wolle,

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich kömme man 1) nicht finden, mit was für Befugniß, oder aus was dringenden Nöthten die Clausul, daß alle, welche Session und Vorum auf Reichs-Tägen bißhero gehabt, übergegangen, und in den ihnen communicirten angeregten Conclusis ausgelassen werden sollte: weilm solches allem üblichen und rühmlichen Herkommen zuwider, und eine ganz beschwehliche Neuerung sey: auch bey unfriedlichen Jahren auf einigem Reichs-Tag niemahln concedirt worden, und anjeho erst von den noch in geringer Anzahl versammelten Ständen, in primis



1645.  
Sept.

primis tractandæ Pacis vestibulis, ein solcher Eckstein sollte geleset werden, daran man erkennen möchte, daß auch die alten Reichs-Sätze und Gewohnheiten bey diesen Tractaten nicht sicher seyn wollten, zweiffels ohne wider die erste Fundamental-Intention allerseits Cronen, Fürsten und Stände, und zwar solches in faveur eines oder des andern Standes allein: man wolle nicht hoffen, daß die Herren Fürsten und Stände zu Osnabrück sich in etlichen allein, so starck auf das alte Reichs-Herkommen beziehen, und in andern so leichtlich davon auszuweichen gemeint seyn werden, und mit so fremden Zumuthen, um allein eines oder des andern Particular willen, die ganze Tractaten in weitere Verlängerung ziehen lassen wollen.

1645.  
Sept.

Dannhero auch 2) in specie Magdeburg zuversichtlich nicht begehren wird, sich solchergestalt einzudringen, die noch zu allen Ueberfluß durch den Prager Friedens-Schluß (welcher alle sein Absehen auf einen zukommenden und nemlich diesen jetzigen Friedens-Convent gehabt hätte) expresselich ausgeschlossen worden, welchen Schluß sie doch etiam cum titulo lucrativo angenommen, und es billig heißen solle, quod semel placuit, amplius displicere non debet. Gestalt dann auch auf dem Regenspurgischen Reichs-Tag, durch alle anwesende Chur-Fürsten und Stände (außer wenigen, so noch die leidige Waffen führen) placidiret, Ihro Kayserliche Majestät anders nicht zu zumuthen, immassen dann darauf mehrentheils Fürsten und Stände, mit würcklicher Abführung der Kayserlichen Waffen, mit Zulassung Proviants, mit frey-offener Handlung und in vollkommener Libertät, so viel sie selbst für möglich erachten könnten, sich solchen Regenspurgischen Schlusses zu erfreuen gehabt, und als getreue gehorsame Stände bey Ihrer Kayserlichen Majestät biß anher gehalten hätten, in sonderer Erwegung, da dieses ein Punctus Gravaminum, und von den Ständen auch bey dieser operation zu erledigen gesucht worden, und wie man verstünde, Ihrer Kayserlichen Majestät solches nicht entgegen seyn werde.

Also 3) die Hessen-Casselsche und Durlachische belangend, die zu Osnabrück anwesende Churfürstliche und Ständische Gesandten Ihrem getreuen Kayser und Ober-Haupte nicht zumuthen würden, solche öffentliche Feinde zu dero höchsten Verschimpfung, so mit keinem Exempel zu vergleichen, solchergestalt an die Seite zu setzen, ehe und zuvor sie mit Ihrer Kayserlichen Majestät vereinigt sind, dazu ihnen dann Thür und Thor offen stünde. Sie wären ja ein Pars Propositionis, stünden ausdrücklich mit dem Degen nebst den feindlichen Cronen im Feld, und eben so wenig als die Cronen selbst in die dreyerley Reichs-Consultationen sich einzudringen begehrt, auch sie solches thun könnten, es befände sich in den Reichs-Deputationis-Aktis An. 1600. zu Speyer, als damahls der Herr Cardinal Andreas von Oesterreich, als Bischoff zu Costniz, seine Gesandten zu selbigem Convent abgeordnet, daß etliche Protestirende, sonderlich Pfalz, dieselben von der Session und Voto, neben andern Ordinari Deputatis, allein aus der Ursachen auszuschließen sich unterstanden, weil er damahln auch Gubernator in den Niederlanden gewesen, und die Kriegs-Direction wider die abgefallene Niederländer geführet, mit Vorwand, weilm Krieg wider ihre Religions-Genossen geführet würde, daß daher der Herr Cardinal vor einen Feind zu achten, consequenter seine Gesandten neben ihnen nicht zulassen könnten. Habe nun diese geringe, und zwar an sich selbst unerhebliche Consideration angeedeuteten Reichs-Ständen, so tief zu Herzen gedrungen, daß sie vermeynet, es wäre ihnen nicht zumuthen, daß sie neben solchen Gesandten im Rath sitzen sollten: wie viel billiger Ursache hätten anjetzt Ihro Kayserliche Majestät und Dero Allsittenten, die Chur-Fürsten und Stände, sich ob der Hessen-Cassel-Baaden-Durlachischen und dergleichen den feindlichen Cronen noch würcklich und mit Beypflichtung ihrer Waffen und Kriegs-Macht anhangender Stände, Beyßigung zu beschwehren, als von welchen sie noch auf den heutigen Tag mit aller feindlichen Grausamkeit verfolgt würden. Straßburg belangend, glaubte man, daß es so viel Bedencken nicht haben würde, weil sie in öffentlichen Feinds-Thätlichkeiten nicht begriffen. Solchemnach die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu ersuchen wären, daß sie über diese Punkte die Herren und Stände zu Osnabrück für sich fordern, und von diesem



1645.  
Sept.

Zumuthen abzuwehren sich bemühen wollten. Die übrigen Annotationes möchten, nach Vernehmung der Majorum certo modo verbleiben, ausserhalb, daß neben Kayserlicher Confirmation auch beyde feindliche Cronen mit ratificiren sollten: wären doch die Cronen selbst hierüber nicht ausgebrochen, und sey zu verwundern, daß ihnen solches ultro und in puren Reichs-Schlüssen angetragen werden sollte; Jedoch vermeynte man, daß diese Clausul, biß zur Vollendung aller Tractaten, noch zur Zeit stillschweigend zu übergehen wäre ic.

1645.  
Sept.

**Bayern:** Repetirte die im Oesterreichischen Voto eingeführte Motiven, warum die Magdeburgischen ad Votum & Sessionem nicht zuzulassen, dessen Verstatung würde ein grosses Präjudicium nach sich ziehen, zumahl in der Prager Frieden hierdurch enerviret, und demselben contraveniret würde. Des Erbs-Stifts Magdeburgs Inhaber hätte die Regalia von Ihrer Majestät derzeit nicht empfangen, noch Pontificiam Confirmationem erhalten. Hessen-Cassel betreffend, wären dieselbe wider Ihre Kayserliche Majestät in Waffen würcklich begriffen, und hätten davon noch dato durch keine Abmahnung sich abwendig machen lassen, hätten auch bey dem Franckfurtischen Deputations-Tag derentwegen sich ihres Voti begeben; zumahl es bedenklich sey, diejenige ad Concilium zu admittiren, welche mit dem Gegentheile rathschlagten, wie sie denn auch der verweigerten Zulassung, ihnen selbst Culpam zu imputiren hätten. Sonsten Strassburg betreffend, weiln die Stadt in keiner Confederation oder feindlichen armis begriffen, wären deren Gesandte zuzulassen; Im übrigen wie Oesterreich.

**Burgund:** Osnabrugensium Legatorum responsorias literas & Conclusa sibi per dictaturam communicata, & ex iisdem intellectam Magdeburgicorum, Hasso-Casselensium, Badeno-Durlacensium nec non Argentoratensium haud obscure prætentam admissionem ad hæc Pacis Consultationes. Equidem, quod Magdeburgicos attinet, clarissimæ Pacis Pragensis dispositioni id ipsum contrariari. Etenim in ea ipsos promississe, a Voto & Sessione in Comitibus Imperialibus abstinere. Hasso-Casselensium uti & Durlacensium aperto ac hostili Marte contra Imperatorem decertare, & nihilominus in præsentis Pacificationis negotio Tractatus ipsos & Consilia Tractatum merito inspicere velle. Hæc bipartita esse, dum ab una parte Cæsar una cum Imperii Statibus, ex altera ambæ Coronæ ac infimul ipsorum Confederati & Adhærentes Consilia conferunt, hæc ultimis Hasso-Casselensium & Durlacensium eo pacto Cæsarea propalarent consilia; Judices in propria causa essent, ac forma omnis in Transactionibus consueta immutaretur: Ex hisce aliisve rationum momentis Ratisbonæ a Suffragio exclusi fuere. Omni etenim repugnare naturæ, eum ad consilium admittere, qui & hostem, & cum hoste agit. Impertiti Salvi Conductus vigore Præliminarium, nil ad prætentum Jus Suffragii conferre, quia solummodo, ut Tractatibus Pacis libere interesse possent, non ut ad consilia Imperatoris & Statuum admitterentur, elargiti fuere. Tractatus autem cum Coronis, & Consilia Imperatoris cum Statibus notoriam habere differentiam: de cætero Austriae inhærebat Voto.

**Culmbach:** Man hätte das ad Dictaturam gegebene Schreiben, wie auch die zu den Conclusis annectirte Annotationes mit Fleiß durchgesehen, und daraus befunden, daß die zu Osnabrück subsistirende mit den hiesigen Conclusis meistens einig, wie dann zuörderst zu acceptiren, daß sie von den gemachten Conclusis nicht weit abzugehen, sondern vielmehr möglichsten Fleißes zu cooperiren begehren, damit mit den Haupt-Tractaten, nach aller friedliebenden Fürsten Verlangen, förderlich fortgefahret werden möchte. Daß auch Kayserlicher Majestät Plenipotentiarium, dermassen bevollmächtiget, daß bey wählenden diesen Tractaten, biß zum endlichen Schluß, Kayserlicher Majestät Consens und Ratification jedesmahls durch Ihre Excellenz mit Bestand könne ertheilet werden. Nicht weniger auch diß, daß dies



1645. diejenige Fürsten und der Reichs-Städte Abgesandte, so aus ihren Mitteln anhero  
Sept. deputiret, sich zu rechter Zeit einstellen sollen.

1645.  
Sept.

So viel aber angeregte restrictionem admissionis zu den Consultationibus auf diejenige Stände, so biß anhero im Heiligen Römischen Reich bey den Comitiiis Sessionem & Votum gehabt, und was Magdeburg, Hessen-Cassel, Baaden-Durlach, die Stadt Straßburg, und andere Excludendos anbelanget: Erinnere man sich ex parte Brandenburg-Culmbach, was bey der Session 27. August dißfalls voriret worden, daß sein gnädigster Fürst und Herr es dahin stelle, wie es im Heiligen Römischen Reich herkommen, begehre auch keinen Stand deswegen Eintrag zu thun, noch Disputat zu erregen; Da auch Magdeburg oder andere deswegen was zu erinnern, würde es ihnen bevor stehen und unbenommen seyn; Daß nun solches in dem Schreiben geschehen, liesse man es bey den darin angeführten Rationibus bewenden, es werde auch respectu des Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Directorii ganz keine Differenz abgeben. Quoad admissionem ad Sessionem & Vota, könne man nicht in Abrede seyn, daß das Jus Naturæ & Gentium mit sich bringe, daß welcher mit leidet und das Onus tragen muß, auch sein Interesse dabey in Acht zu nehmen und mit einrathen zu helfen, befugt sey; weils zumahl ex Modo procedendi notorium, daß es nicht ein formaler Reichs-Tag, sondern ein Extraordinarius & generalior Conventus, dabey ausländische Cronen und Potentaten mit interessiret; Dahero nicht eben so stricte auf die normam & formam processus in Comitiiis soliti zu gehen, sondern vielmehr alle Consilia ad finem Pacis assequendum zu dirigiren; Und gleichwol notorisch und Reichs kundig, was Jammer und Elend das Erz-Stift Magdeburg bey diesen Kriegs-Läuften ausgestanden, und noch ausstehen müsse: so siehe zu besorgen, ob und warum jetziger Inhaber des Erz-Stifts, als einer aus hohen Churfürstlichem Hause entsprossener vornehmer Fürst und Stand des Reichs, so zu Beförderung des heilsamen Friedens viel prästiren kan, zu diesen General-Friedens-Tractaten cum Voto libero nicht zu admittiren. In Betrachtung alle Mediatores & Coadjutores, wegen höchstdringender Noth im Reich, nicht zu verschlagen; Ergo vielweniger die im Reich ingeseßene vornehme Stände zu excludiren; sondern wie vermeldet principaliter oder mehr ad finem & scopum Pacis, quam formam & Modum tractandi zu sehen. Es sey zwar von den vorstehenden Votis der Pragerische Friedens-Schluß, ob gebe er dißfalls klare Maaße, allegiret worden: hingegen aber auch bekannt, daß man damahls von dergleichen Versammlung und General-Friedens-Tractaten nichts gewußt. Dahero selbiger den jetzigen nicht präjudiciren, noch Modum vorschreiben könnte. Es wäre wol zu wünschen, daß man bey demselben Friedens-Schluß dergestalt versichert, und ruhig hätte bleiben mögen, daß man jeho nicht erst nach einen andern und neuen mit Mühe, Arbeit und schwehren Unkosten, ja nach unzähligen interim ausgestandenen Jammer, Elend und Noth, trachten müsse.

So viel die anderen besonders Hessen-Cassel, anbetrifft, sey ihm so viel bewust, daß sie sich beruffen, 1) auf befugtes unstreitiges Jus Suffragii und Sessionis, Krafft dessen sie bey dieser Extraordinari-Zusammenkunft und allgemeinen Friedens-Tractaten billig zu hören und zu admittiren. 2) Auf admissionem omnium Statuum cum Jure Suffragii absque limitatione, daß sie daher ein ebenmäßiges Rechts zu genießen hätten. 3) Auf den Hamburgischen Præliminar-Schluß und darauf erfolgte Kayserliche Pass-Porten und Resolutionen. 4) Wie auch auf special Salvos Conductus für der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden, welches ja nicht ohne Effect seyn würde, cum & alias Rescripta Principum amplissime sine interpretanda. 5) Auf Legitimationem, womit Ihro Fürstlicher Gnaden Gesandte nach Münster und Osnabrück, sich vermittelst gebührender Creditive bey den Herren Kayserlichen würden legitimiret haben, und admittiret worden seyn. 6) Es ist auch über diß zu bedenden, daß gleichwol Hessen-Cassel bey den Cronen viel vermöge, und sie auf alle gute Mittel und Wege eher und absonderlich disponiren helfen können, dieselbe auch wegen dieser Exclusion die Tractatus noch schwehren ma-



1645.  
Sept.

chen dürfften, da aber Quæstiones incidentes, dabey sie vielleicht selbst inter-  
essiret, vorkämen, würden sie abzutreten kein Bedencken haben.

1645.  
Sept.

Ob Baaden-Durlach, Straßburg, und andere, dergleichen und andere Rationes führen, habe man nicht so eigentliche Nachricht, und werde jeder Stand seine Actiones selbst zu justificiren und zu verantworten wissen, wiewoln Baaden-Durlach, in solche terminos coangultiret, daß sich das Reich keiner Hostilitäten diß Orts zu befahren hätte. Und weiln man so viel Nachricht, daß Kayserliche Majestät eine universalem Amnistiam absque limitationibus, restrictionibus & exceptionibus, förderlichst und allergnädigst publiciren lassen wollen, darinnen auch Effectus suspensivus cassiret und aufgehoben werden solle: Alß würde dadurch dergleichen Streitigkeiten leichtlich abzuhelffen seyn. Dem sey aber wie ihm wolle, so werde ex parte Brandenburg-Culmbach davor gehalten, daß man sich mit dergleichen Neben-Quæstionibus und Streitigkeiten in Causa Principali oder Haupt-Werck nicht aufhalten, sondern damit einen als den andern Weg verfahren; auch zu dessen mehrer Beförderung, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis um Eröffnung Kayserlicher Majestät Resolutionen auf die Königlich Propositiones gebührender massen anzuhalten. Und dahin ziele auch des Fränckischen Crayfes Instruction hinc formalibus; „daß so viel immer möglich, dahin zu sehen, damit „alle Competentien und Session-Streit, wodurch viel Zeit hinweg genommen, und „die Haupt-Sache merklich retardiret wird, vermieden und ausgehelt bleiben mögen. Und hingegen das Pacifications-Werck quovis & honesto modo facilitiret und fortgestellt werde. Derentwegen es man endlichen dahin stelle, und gebeten haben wolle, da ja ex parte Catholicorum, Fürsten und Stände erhebliche Motiven in contrarium zu haben und einzuwenden vermeynten; ob sie sich so weit selbst überwinden, und amore Patriæ & promovendæ Pacis, dißfalls salvo jure, & mediante Protestatione solemni, oder auch gegen einen Revers, so weit nachgeben möchten; welches dann der nächste Weg zu Beschleunigung des Haupt-Wercks, auch denselben jeso und bey der Posterität mehr rühmlich als præjudiciallich seyn möchte.

Betreffend die bey diesem Paß in Concluso ad N. 4. annectirte Clausul, daß man dem Erß-Stiftt Magdeburg sein gebührend oder zustehendes Recht darbey bedinget ic. bestinde man so grosse Difficultäten nicht, weiln es sich auf gebührendes Recht referiret, gebühre es nun, so hätte es seinen geweißen Weg, gebühre es aber nicht, so werde es auch andern nicht præjudiciren können; Sollte man aber auch dißfalls so groß Bedencken tragen, so stelle man es dahin, ob es etwan also zu stylificiren, daß es doch allen und jeden Ständen und Fürsten, an Dero befugtem Recht nichts præjudiciret, sondern jedwedem das Seine in integro reserviret seyn sollte ic. oder wie es connexio verborum ungefährlich geben würde. Bey den Annotationen ad N. 5. sey man indifferent. Wie auch N. 12. die angeheffte Erinnerung wol angesehen. Ingleichen was ad N. 16. annectiret, sey nicht unbillig, werde auch zu Verhütung der Diffidentien viel dienen. Ad alterum Conclusum N. 1. Lit. A. sey nicht uneben erinnert, und also einzurücken; Ad N. 5. wolle etwas hart seyn, daß Kayserliche Majestät und fremde Cronen in pari gradu quoad Ratificationem, gesetzt und consideriret werden wollten, doch werde davor gehalten, daß die Kayserliche Ratification eigentlich auf die Reichs-Stände zu versehen, wie es im Reiche und bey Comitiiis herkommen, und weiln gleichwol dißfalls respectus Coronarum nicht auszusetzen, ob nicht simile quid, als wie man sich mit den Cronen in einen oder andern verglichen, an statt des Wörtlein Ratification zu sehen.

Bamberg: Ob der per dictaturam mit Dancknehmung beschehener Communication habe man disseite vernommen, wohin die zu Osnabrück subsistirende Fürstliche Gesandten, auf das allhier jüngst gefasste Conclusum ratione Modi & Loci Consultandi sich erkläret, und zwar erstlich in resolutione ad Quæstionem 4. in welcher die Admission der Stände zu den Consultationibus auf diejenigen, so bißhero im Heiligen Römischen Reich, bey offenen Reichs-Tägen Sessionem & Votum



1645.  
Sept.

tum gehabt, verstanden, hierdurch aber des jetzigen Inhabers des Erz-Bischofums Magdeburg Fürstlicher Gesandten Präerition dannerhero geahndet worden, weil bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung, Magdeburg so hoch als ein anderer Stand interessiret, und darentwegen mit Fug und erheblichen Ursachen nicht auszuschließen wäre, zumahl man auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet, deren Disposition nicht absolute aus dem Reichs-Herkommen, darinn kein Exempel zu finden, sondern ex regulis Juris Gentium dependire, daß alle und jede Stände des Reichs, so diese Versammlung beschicket, cum pleno Jure Suffragii zuzulassen seyn. Gleichwie nun solche Magdeburgische Ahndung ganz unverhofft darentwegen vorkommet, weil, wie bekannt, seit den aufgerichteten Religions-Frieden, dieses wie auch anderer Stifter Inhaber, so der Catholischen Religion nicht zugethan, bey den Reichs-Conventibus kein Votum noch Session gehabt, und zwar solches Krafft des im Religions-Frieden sancirten Geistlichen Vorbehalts. Hochgedachter Herr Inhaber auch oft berührten Erz-Stift titulo & beneficio des Prager-Friedens einig und allein possediren. Das Erz-Stift Magdeburg betreffend, ist es um des lieben Friedens willen dahin gelanget. Und aber §. sequenti mit klaren und deutlichen Worten ausdrücklich disponiret, daß wegen dieses Erz-Stifts, auf Reichs-Deputations- und Cammer-gerichtlichen Revisions- und Visitationen-Tagen, das Votum beyseits gestellet seyn und bleiben solle, welchen durch den Prager Frieden acquirirten Titul mehr höchst gedachte Ihre Fürstliche Durchlauchten um so mehrers beobachten und nicht verwerffen werden, weil bey dessen Begebung, Herr Marg-Graf Christian Wilhelm zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als oft gedachtes Erz-Stifts vorhero gewesenem Administratoris, antiquius & potius jus resuscitiret, und des Magdeburgischen Dom-Capituls Postulation, vermöge der kundbaren Rechten, nach seiner Fürstlichen Gnaden tödtlichen Hintritt gefolgigen Effect allererst erwarten müste: zugeschwigen, daß die Quæstio ob dergleichen Inhaber der Stifter, zu den Reichs-Sessionibus & Votis zuzulassen, ad punctum Gravaminum, und also ad materialia ipsa gehdrig, und aber aller Vermunft, Recht und Billigkeit zu wider lauffe, mit demjenigen, worüber man tractiren solle, gleich in Anfang durch dringen wollen, und statt der Tractation, die Execution selbst vorzunehmen; Obwohl auch Magdeburg vorschüzet, daß man zu Ohnabruß und Münster auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet, deren Disposition nicht absolute aus dem Reichs-Herkommen, darinnen kein exemplum zu finden (wie wol demselben, so viel sich leiden wil, nachzugehen,) sondern ex regulis Juris Gentium dependire, vermöge dessen alle Stände cum pleno Jure Suffragii zu admittiren; so sey dennoch aus denen, bey dem letzten Regensburgischen Reichs- und jüngsten Franckfurtischen Deputations-Tagen geführten Handlungen bekannt, welschergestalt nicht ex Jure Gentium, quod, secundum Justiniani Imperatoris definitionem, naturalis ratio inter homines communiter constituit, & omnibus omnino hominibus commune est, sondern aus vielen in den Reichs-Abchieden disponirten textibus, insonderheit in Re-cessu Imperii de Anno 1495. §. Auch sollen wir (nempe Imperator MAXIMILIANUS I.) und unser lieber Sohn, Erz-Herzog Philips, auch unsere Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg noch Fehde anfangen, noch einig Bündniß, oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewälten machen, die dem Reiche zu Schaden, Nachtheil und zuwider seyn möchten. ic. erwiesen, daß das Arbitrium Pacis & Belli, an die dazumahl beliebte annua Comitia, und nachgehends an dero statt an das Reichs-Regiment, welches ex omni numero Statuum æquali autoritate & suffragio bestanden, verwiesen worden, worbey es auch underrückt verblieben, biß endlich besagtes Reichs-Regiment, ohngesetlich circa Annum 1521. in Abgang kommen, wie dann auch nachgehends von besagten Juribus Pacis & Belli und davon dependirenden Sachen, auf allgemeinet Reichs-Tagen jedesmahl consultiret und geschlossen, solches auch biß ad Annum 1555. wie auch hernach, wann vorhero der Krieg und rechte modus belligerandi, durch gemeine Stände resolviret, und specificè determiniret gewesen, continui-

1645.  
Sept.

ret



1645.  
Sept.

ret worden. Man möge disseits weder die Herren Magdeburgischen noch andere interessirte Mediat- oder Immediat-Stände irren noch hindern, vermöge der Völkler Rechten, bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlungen ihre Nothdurfft vorzubringen, daß sie aber wider des Reichs kundbahres Herkommen, wider den von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten Herrn Vater aufgerichteten Prager Frieden, und darin bedingte und angenommene Convention, ad Votum & Sessionem bey gegenwärtigen Comitiiis zuzulassen, dessen könnte man weder ex Jure Gentium noch Civili einige begründete Ursache finden. Denn obwol Magdeburgischer Seiten vorgegeben werden möchte, daß in der Pragischen Transaction von gegenwärtigen Friedens-Tractaten keine Meldung zu finden, auch damahls die Meynung nicht gewesen, in Deutschland einen andern Frieden zu machen, so erhelle doch das Contrarium aus gedachter Transaction, weilen, wie bekannt, eben damals beyde Cronen Frankreich und Schweden, wider Ihre Kayserliche Majestät in Kriegs-Waffen begriffen gewesen, in besagtem Friedens-Schluß §. Was aber die auswärtige Potentaten und Nationen, in specie die Crone Frankreich und Schweden und andere ic. Wie auch §. Nicht allein wegen der Pommerischen Lande ic. ausdrückliche Meldung geschähe, daß durch gütliche oder andere Mittel höchst bedenter Cronen Krieges-Macht von des Reichs Boden zu bringen, consequenter Friede mit demselben zu machen, allermassen dann Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, bald nach dem Prager Frieden, mit der Hochlöblichen Crone Schweden Pacifications-Handlungen ex Commissione Caesarea gepflogen, man könne auch disseits nicht sehen noch finden, warum die alhiefige und Ösnabrückische Versammlung pro Comitiiis nicht zu halten, sondern, weilen es ein extraordinari Werck, daß derentwegen die Herren Magdeburgischen zu admittiren. Etiam considerata Forma horum Tractatum, so geben es die an beyden Orten und in gesanten Collegiis gemachte Conclusa, daß ratione Formæ, Materiæ & Finis die Berathschlagungen vera & indubitata Comiticia, auch der Schluß ein beständiger und unwiderrufflicher Reichs- und Friedens-Schluß seyn solle. Si autem ipsa Materia Tractatum vel Deliberationum consideretur, so geben vorbedeutete Reichs-Abtschiede, insonderheit de Anno 1495. klare Maasß, daß von Krieg und Bündniß und Einigung mit fremden Nationen, auf den Reichs-Versammlungen zu tractiren; Es können sich auch die Herren Magdeburgische dessen nicht behelffen, daß sie bishero zu Ösnabrück nicht allein Votum sondern das Directorium geführt, denn solches sey nur unter den Herren Evangelischen, und in Gegenwart keines Catholischen geschehen, mit denen zu conferiren und zu consultiren, man ihnen nicht viel Ziel und Maasß gebe: Obwol sie auch der beyden Cronen Invitationes vorschügen möchten, so können doch dieselbe, in Ansehung anderer Mediat-Stände, die sie auch ad Tractatus inviciret, ihnen das unhergebrachte Jus Suffragii nicht geben. Weilen dann oft Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchten hoffentlich auf diese Prætenstion nicht beharren, und keine Ursache zu einziger fernern Verzögerung der Handlungen, durch diesen Præliminar-Streit nicht zu geben gemeynet; Als werden Ihre Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii gebühlich zu ersuchen seyn, die Magdeburgische Gesandten zu erinnern, von dieser unzeitig movirten Prætenstion abzustehen, dagegen dem titulo lucrativo angenommenen Prager Frieden sich gemäß zu verhalten, und nach so langwieriger Verlierung der kostbahren Zeit, circa Modum Consultandi fernere Remoras nicht einzustreuen, noch das Haupt-Friedens-Werck durch diese incident Quæstiones zu hindern; wie dann gleichfalls ein ausführliches Beantwortungs-Schreiben an die zu Ösnabrück substituierende Gesandten auszufertigen, und die im Hochlöblichen Oesterreichischem, Burgundischem und den folgenden Votis eingeführte Rationes zu inseriren wären.

Demnach auch merklich daran gelegen, daß jüngst veranlaßter massen, vom Hochlöblichen Hause Oesterreich das Directorium zu Ösnabrück bestellet, und zugleich von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln, wie auch Ihre Fürstlichen Gnaden zu Ösnabrück wegen etlicher Dero Stiffter, Abgesandten hinüber geschicket, mit und neben denselben die Consultationes fortgesetzt, und dergleichen Streit um so mehr

1645.  
Sept.



1645.  
Sept.

mehr verhütet werden möchte: als wolle man dessen unverlangte effectuirung verhoffen, auch disseits gebühlich darum gebeten haben.

1645.  
Sept.

So viel sonst von den Dsnabrückischen Herren Gesandten marginirte Additionalia ad Conclusum nuper transmissum betreffe, so geschehe Meldung post verba: Auch von Ihro Majestät und den fremden Cronen ratificiret worden, dabey hielte man davor, daß inter Caesarem & exteras Coronas ein besserer Unterschied zu machen, und zu setzen: Auch von Ihro Kayserlichen Majestät ratificiret, und mit den fremden Cronen, so viel es dieselbe concerniret, verglichen und abgehandelt worden, daß solches vor ein beständiger Reichs- und Friedens-Schluß zu halten sey: Wie ingleichen die Addition, daß wider den Friedens-Schluß kein Reservat oder Protestation, gegenwärtig oder künftig gelten noch gehöret werden solle, erachte man diese Vorbedingung etwas frühzeitig; sintemahlen da in processu Tractatum sich dergleichen Protestationes und Reservationes eräugen sollten, hätte man, ob solche zu admittiren oder zu verwerffen, in Deliberation zu ziehen, in übrigen bey der vorgeschlagenen Deputation, daß nemlich a parte der Herren Evangelischen zween, und eben so viel der Herren Catholischen ad Re- & Correlationem zu deputiren, habe man disseits kein Bedencken, da anders von den Geistlichen Fürsten, wenigstens einer dazu gezogen, und nicht ausgeschlossen werde.

Nildesheim: Hätte ebenmäßig ob der geschenehen Communication per dictaturam vernommen, wohin sich die zu Dsnabrück befindliche Gesandten erkläret; Befinde 3. Classen unter den Ständen, so die Dsnabrückische Gesandten ad Votum & Sessionem zu admittiren begehren, 1) deren, so kein Votum & Sessionem hergebracht, als Magdeburg. Nun werde es ein schlechtes Vertrauen gebähren, gleich in limine Tractatum auf dergleichen ad materialia ipsa gehörige Postulata zu beharren, zumahl es des Pragischen Friedens klarer Disposition e diametro zuwider läuft. Und da Ihro Hochfürstliche Gnaden sich des durch denselben erhaltenen Zutritts zum Erzbistthum begeben thäten, würden Herrn Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, als vorhero gewesener Possessor, hinwieder den Access erlangen: dannhero man verhoffe, sie dem bekandten Reichs-Herkommen sich conformiren würden. In 2) Classe wären diejenige, so in publico Foedere mit den Cronen stehen, als Hessen-Cassel, mit denen hievor Tractaten geschlossen, und welchen, was sie begehret, in puncto Assurationis bewilliget, worüber sie sich aber endlich hätten vernemen lassen, sie könnten zu keiner Separation a Coronis sich verstehen. Einmahl sey notorium, daß sie contra Imperatorem & Status Imperii feindlich sich erzeigten: wie sie dann Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Edln Stifter, so doch ein friedfertiger Fürst, und ohne vorhergegebene Ursache, feindlich tractiret, auch noch vor kurzer Zeit an dero Residenz unterschiedliche Dörffer abgebrannt.

Es sey ja wider alle Vernunft und Recht, daß diejenige, so mit blutigem Schwerdt wider Ihro Kayserlichen Majestät stehen, von Dero selben in Rath genommen werden sollten; Und da die Protestirende Fürsten bey dem Reichs-Deputations-Tage zu Speyer, so sich An. 1600. geendet, wie des Herrn Cardinals Andrea, gewesenen Bischoffs zu Constanz Gesandte, Admission ad Votum gesuchet, darentwegen dagegen excipiret hätten, weiln zu der Zeit, als höchstgedachter Cardinal im Nieder-Burgundischen governiret, durch den Spanischen Exercitum verschiedene Reichs-Stände graviret, und überzogen worden; viel mehrere raggion hätte man wider die Hessen, so gegen Ihro Kayserliche Majestät und die Stände in offenen Waffen stünden, dieselbe mit Contributionen und sonstn härtiglich belästeten, zu excipiren. Allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät meldeten, in Dero Ausschreiben ad hos Tractatus, daß die Stände diß Orts Dero Kayserlichen Commissariis mit Rath und That assistiren sollten, welchergestalt würden und könnten nun solches die Hessen thun, so täglich mit den Cronen, und in Consiliis & actionibus hostilibus communicirten, und con-

R r r

curri-



1645.  
Sept.

currirten. Daß auch vorgegeben würde, es wären alle Stände ad Votum zu admittiren, sey billig auf dieselbe zu verstehen, so sich nicht selbst proprio facto ausschließen, und von andern Ständen separiren. Daß aber die Cronen die Exclusion nicht nachgeben würden, hoffet man, daß dieselbe den Statum Imperii und das Herkommen nicht evertiren, und dieselbe Edicta Pratoria den Ständen ertheilen werden; Sintemahln die den Hessischen ertheilte Salvi Conductus, ad Tractatus, und nicht auf die Consultationes oder Consilia Statuum gerichtet; was aber weiters bedrohet werde, die Hessische würden sich selbst dabey manutiren, so hätten sie bis dato ohne das, keine Feindseligkeit unterlassen, und sehe man nicht, wie sie es ärger machen könnten: es würde ein seltsames Aufsehen bey den Cronen und der Posterität gewinnen, da inter obedientes & refractarios Status kein Unterscheid gemacht würde: daß auch das Jus Gentium vielmehr in contrarium sey, man möchte gentes ipsas judiciren lassen, ob diejenige, so die blutige Waffen in Händen hätten, ad mensam propriam & consilium zu zulassen; dannhero halte man davor, daß ungeachtet solcher Prætensionen, fortzuschreiten und sie davon abzumahnenn. Straßburg aber betreffend, so in Classe 3) Neutralium begriffen, sey aus denen im Oesterreichischen Voto allegirten Motiven zu admittiren.

1645.  
Sept.

Die Glossa, betreffend primam Notam, sey auszulassen, im übrigen würden die Cronen den Reichs-Schluß nicht confirmiren müssen: si tamen distinguatur unter den Friedens- und Reichs-Schluß, bedürffe die Transactio Pacificatoria die Confirmationem Coronarum billig. Concludit, wie Oesterreich, durch die Herren Kayserliche Commissarien die Osnabrückische Fürstliche Gesandte zu erinnern und dahin zu vermögen, von sothanen Prætensionibus abzusehen, wie auch ein Beantwortungs-Schreiben, allermassen wie im Bambergischen Voto angeregt, ergehen zu lassen.

Regensburg: Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Osnabrück, Coadjutor jekt besagten Stiftes, hätten dem Herrn Dom-Dechant zu Verden, nebenst ihm, dem Voranten, Osnabrückischen Officialen, zu dero Stellvertretung bevollmächtigt: die in consultatione gestellte Puncta betreffend, repetire er, die in vorigen Votis wider Magdeburg pro exclusione eingeführte Motiven; der Osnabrückischen Gesandten Rationes wären der Wichtigkeit nicht, sondern bereits refutiret. Hessen-Cassel betreffend, stünde ihnen Thür und Thor offen zu Kayserlicher Gnaden, so lang sie aber Feind bleiben, contrariire es Juri Gentium mit Feinden zu consultiren, könnten nicht Judices in propria causa seyn, wäre nicht zu hoffen, daß sie ihre Communication geheim halten würden. Im übrigen mit Oesterreich und Hildesheim, wegen Ersuchung der Kayserlichen Plenipotentiarum zu Osnabrück, item Correction der Additionalium und Aufsetzung eines Schreibens.

Baderborn: wie Hildesheim.

Münster: repetire die Oesterreichische, Bayer- und Hildesheimische Vota. Excusiret, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit aus allerhand erheblichen Ursachen, zu der begehrten Abschickung der ihrigen nach Osnabrück, sich nicht verstehen könnten.

Osnabrück: wie Regensburg, bittet ebenmäßig um Verschonung, die ihrigen nach Osnabrück abzuschicken.

Lüttig: Bittet ebenmäßig um Verschonung wegen der Absendung, im übrigen wie Hildesheim.

Minden und Verden: } repetitiones pro exclusione afferbant. Halki wären zu Regensburg nicht admittiret, und insonderheit Magdeburg ab immemoriali tempore excludiret worden, es sey bey dem alten Herkommen zu verbleiben, sonsten würde man novam formam Imperii introduciren. Die Kayserliche Plenipotentiarum zu ersuchen, die Stände von dergleichen petitis abzumahnenn; sonsten ratione



1645.  
Sept.

tione Deputationis von beyderley Religions-Verwandten, habe es kein Bedencken, allermassen solches bereits in vorhergehenden Votis gedacht worden.

**Fulda:** Wie Bamberg, mit angehefftem Begehren, die Kayserliche Commisfarien zu ersuchen, die Bertröstung Cæsareæ Replica ad Coronarum Propositiones unbeschwehret zu maturiren, damit man vermittelst derselben ad rem & Tractatus Principales dermahleinst schreite und solche eintrete.

**Berchrolsgaden:**

**Stablo:** } Wie Hildesheim.

**Bayern:** interloquitur, nachdem in verschiedenen Votis approbiret worden, daß dem Osnabrückischen Concluso zu folge, von beyderley Religionen zu den Re- und Correlationen deputirret werden sollten, und aber Bayern Ordinarius Deputatus sey: Alß wollte er sich versehen, daß höchst-gedachtem Hause solches unpräjudicial seyn, und solches dabey nicht ausgeschlossen werden sollte.

**Conclusum:** 1) Magdeburg, Hessen-Cassel, wie auch Baden-Durlach, von dem angemachten Voto & Jure Suffragii bey den vorsehenden Reichs-Consultationibus auszuschliessen, die Stadt Straßburg aber zu admittiren.

2) Die Kayserliche Plenipotentiarios zu ersuchen, denen zu Osnabrück substituierenden Fürstlichen Gesandten, disseitige Rationes exclusionis zu remonstriren, und dahin zu vermahnen, damit sie auf obbedeuteter Prætension nicht beharren.

3) Ein ebenmäßiges durch ein Beantwortungs-Schreiben an wohlermeldte Osnabrückische Gesandte zu thun, und dahin die in Votis gefallene Rationes ein zu führen.

4) Zu den Relationibus von beyden Bäncken, und der Augspurgischen Confession zugethan, pariter zuzurorden, jedoch Bayern, als ordinario, ohne Präjudiz und dessen unausgeschlossen.

Im übrigen sollten die Correcturæ circa additionalia Osnabrugensia aus den Votis extrahiret, und ein formliches Conclusum aufgesetzt werden.

Über dieses ist das von dem Directorio in etwas extendirte Conclusum abgelesen, und dabey allerhand Erinnerungen gethan worden.

Alß dann auch die Herren Churfürstliche angezeigt, daß sie mit der Correlation auch gefaßt, und aber dabey befunden worden, daß die von den Osnabrückischen Gesandten vorgeschlagene Deputatio beyder Religionen, dem Herkommen zuwider, und allein, wann Religions-Sachen vorgefallen, in gleicher Anzahl die Deputationes gethan, sonst es aber bey den Ordinariis Deputatis gelassen; Ist darentwegen eine abermahlige Umfrage gehalten, und dabey zu Stifft- und Stabilirung mehrern Vertrauens, und Venehmung allerhand um so mehrers zu vernehmen der widriger Gedanken, concludiret, daß hinführo nebst den Ordinariis Deputatis, gestaltn auf der Geistlichen Bancß Oesterreich und von den Weltlichen Bayern der erste, diesem der nachsitzende der Augspurgischen Confession zugethaner und anwesender Stand, wie in gleichen Oesterreich der nachsitzende anwesende Geistlichen Fürstens Gesandte adjungiret werden solten; doch daß solches zu keiner künftigen Consequenz auszudeuten; immassen es ein hochlöblicher Churfürsten-Rath ebenmäßsig genehm gehalten und approbiret.

*Correlatio Monasteriensis, Donnerstags den 21. Sept. 1645.*

Nachdem zur veranlasten Correlation den Ordinariis Deputatis, als Oesterreich und Bayern, Bamberg und Culmbach adjungiret worden; proponirte der Maynßische D. Krebs, daß man im Churfürsten-Rath nachfolgende Puncta deliberiret:

1) Welchergestalt die Kayserliche Plenipotentiarii zu exhibirung Ihrer Kayserlichen Majestät Replica auf der Cronen Propositiones abzuholen, und wäre diese Materia in nachfolgenden Punkten abgeschlossen und getheilet: a) daß sie durch der Deputatorum Principal-Abgesandte, und zwar b) in der Chur-Maynßischen Gutschen, weil man sich erinnert, daß dergestalt zu Mühlhausen, Nürnberg und Franckfurth es gehalten worden; Herr Graf von Nassau difficultire sich zwar, eine andre, als seine Gutsche, zu gebrauchen, weiln er als gewesener Kayserlicher Commissarius

Ar r r 2

bey



1645.  
Sept.

bey dem Westphälischen Crayß-Tage, solches etlichemal practiciret, so wären aber etliche von den Herren Churfürstlichen specialiter befehliget, in Ceremonialibus & Curialibus dem alten Herkommen zu inhæriren, worinnen die Churfürstliche Deputati sich zugleich einzusetzen hätten, einzuholen. c) Die Carossen würden eo ordine gehen, daß a) die Maynzische, b) worinnen die Fürstliche Deputirte, dann c) die Kayserliche leere Gutschen folgen sollten. d) Die Empfangung der Kayserlichen Gesandten ab Electorum & Principum Legatis könnte an der Stiegen beschehen. e) Die Session betreffend, wären die Kayserliche auf 2. erhdhete Sessel in loco sublimiore, mit einem untergelegten Tuch aufm Boden zu setzen, und die Churfürstliche ad utrumque latus, gleichwol auf den Bäncken, welche etwas niedriger als der Kayserlichen Session, gleichwol höher als der Fürstlichen Gesandten, wie dann auf beyden Seiten a dextris die Geistliche, a sinistris die Weltliche Sessiones zu nehmen hätten, da etliche von den Städten vorhanden wären, dieselbe auf diejenige Wand, so hinter des Maynzischen Directorii Tafel, zu setzen, wiewol aus den alten Reichs-Abschieden befindlich, daß der Städte Gesandten bey den Reichs-Tägen, in pleno da man correferire, nicht geseßen. f) Der Kayserlichen Plenipotentiarium Credentiales betreffend, könnten dieselbe nach deren Ueberreichung, durch das Maynzische Directorium ad recognoscendum exhibiret, und nachgehends ad dictaturam gegeben worden.

1645.  
Sept.

Sonsten 2) das von den zu Osnabrück substituierenden Gesandten überschicktes Haupt-Schreiben, und dessen Beylagen betreffend, beharre das Churfürstliche Collegium auf ihr voriges Conclusum, und würde weder aus dem Præliminar-Schluß, noch dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied, das Jus formatum vor die Magdeburgische, Hessen-Casselsche oder Baden-Durlachsche erzwungen werden können, sitemahln dergestalt ein jedweder Mediatum oder auch diejenige weltliche Fürsten, so zwar absonderliche Lande possidiren, jedoch kein speciale Votum bey Reichs-Tägen hergebracht, in gegenwärtiger Zusammenkunft solches ebenmäßig pretendiren könnten. Gleichwol aber allhiefige Tractaten inter Cæsarem & Status ipsos, den effectum eines Reichs-Tages haben sollten.

3) Magdeburg betreffend, sey bekandt, a) daß dessen Prætension der, fast in 100-Jahr lang hergebrachter observanz zuwider ließe. b) Ihre Fürstliche Gnaden der jetzige Inhaber possidiren den Stift einzig und allein occasione des Prager Friedens, in welchem die Session einzig und allein auf den Crayß-Tägen zugelassen, und auf Reichs-und dergleichen Tügen beyseits gestellt, prout etiam inclusio unius exclusionem alterius importat. c) Diß prætendirte Jus Suffragii & Voti gehöre ad punctum Gravaminum, also würde dessen anticipirte Prætension allzufrühzeitig seyn. d) Bey dergleichen Stiffter sey Votum & Session auf Verleihung der Regalien a Cæsare, fundiret, darzu sich Ihre Fürstliche Gnaden, auf Maaß und Weise wie sich gebühret, nicht qualificiret hätten. e) Es würde auch grosse Consequenz nach sich ziehen, indem andere Inhaber dergleichen Stiffter parem conditionem & admissionem ad Votum & Sessionem, so dato in suspenso gewesen, prætendiren würden.

4) Hessen und Baden-Durlach betreffend, wären dieselben offene Reichs-Feinde, und hätten die Waffen wirklich in Händen, solche Prætension contrariire ipsi Juri Naturali, es sey auch pessimi & inauditi exempli, daß ein offener Feind seines Gegentheils Consiliis beywohnen, dessen arcana penetriren und sich ex ipso Consilio verstärken sollte. Zudem deroselben Gesandten den feindlichen Consiliis beywohneten, also sey es ungereimt, an beyden Orten den Consiliis zu assistiren. In dem Hamburgischen Præliminar-Schluß wären den Cronen und ipsarum Confæderatis, ac in specie Hassis ex una parte, dann ex altera Ihre Kayserlichen Majestät und Deren Adhærenten Passeporte zu ertheilen, verglichen worden. Also folge keinesweges daraus, daß Ihre Kayserliche Majestät diejenigen Stände, so Ihre Feinden confæderiret, ad propria consilia ziehen sollten. Ueber dieses wären die Hessen-Casselschen bey dem Regenspurgischen Reichs-Tage a Sessione excludiret worden, zudem derselbe allein auf die obediennes zu versehen, neque alias ullam obedientiæ & inobediennes fore differentiam; daß aber sie zu Osnabrück ad



1645.  
Sept.

ad Concilium zugelassen, und ihrem Vermeynen nach, in Possessione begriffen wären, sey sine scitu Cæsaris & ejus Principum beschehen, auch nebenst sie, die Magdeburgischen, wann andere Fürstliche Gesandte beruffen, niemahln vorgesfordert worden; es siehe einzig und allein bey ihnen den Ständen selbst, ad Votum & Sessionem, mit Niederlegung der Waffen, sich zu qualificiren.

5) Der Stadt Straßburg Admission betreffend, weisen diese Respublica, so viel wissend, in keine Confederation oder Feindseligkeit wider das Reich begriffen, habe man solche zu admittiren kein Bedencken gefunden.

Sonsten, daß Clausula comminatoria von den Öhnbriückischen angehängt worden, wolle man disseit nicht verhoffen, daß sie alles auf die Spitze stellen, sondern vielmehres bey ihnen dienliche und vernünftige Rationes Maß finden werden.

6) Was die Additionalia betreffe und insonderheit, da der Cronen Ratification gleich der Kayserlichen, Meldung beschicht, verseehe man sich nicht, daß es den Verstand haben werde, quod Coronæ deliberationes Imperii, so zwischen Ihro Majestät und den Ständen bestehen, ratificare, & ita ipsorum censura se submittere debeant, quod inauditi foret exempli. Falls es aber zu verstehen auf die Tractatus inter Cæsarem, Status & Coronas ineundos, sey der Cronen Consens vonnöthen.

7) Was die Reservationen und Protestationes-Benehmung beträffe, wäre es allzufrühzeitig, denn wenn man ad Conclusionem kommt, würden die Cronen schon selbstn begehren, wie zu ihrer Assurance, der Schluß zu clausuliren, zu dem wären dergleichen Clausula in keinem Reichs-Abschied zu finden.

8) Die Magdeburgische Reservation contra Salzbürg, sey vormahls bey keinem Reichs-Tag admoviret worden, wann dieses Erz-Stift zu seiner alten Qualification wieder gelanget, würde sodann dessen Juri & Privilegiis nicht præjudiciret werden.

9) Was auch addiret worden, daß man nur an einem Ort votiren solle, hat billig den Verstand auf diejenige Stände, so Votum & Sessionem hergebracht, dann wie vorgemeldet, viele Fürsten, so zwar Land und Leute, dennoch kein Votum in Comitibus hergebracht haben.

10) Daß sonsten auch begehret werde, im Fürsten-Rath von beyderley Religionen in pari numero zu deputiren, sey solches nicht Herkommen, außer in Religions-Sachen.

11) Es würde auch gemeldet, daß die Communicationes zwischen den Collegiis schriftlich beschehen sollten, welches billig ad arbitrium zu stellen.

Solchen nach erachteten die Churfürstliche rätzlich, durch die zu Öhnbriück substituierende Kayserliche Gesandte, den Fürstlichen Legatis allda remonstriren zu lassen. 1) Daß nunmehr eine grosse Verlängerung ex præsentis Modo Consultandi sich ereigne, und darentwegen 2) dieselbe erinnern wollten, zu Bezeigung ihrer mehrmahls contestirten Friedens-Begierde, obangedeutete Zumuthungen, wegen obgedachter Admission Magdeburg, Hessen-Cassel und Baaden-Durlach, fallen zu lassen, 3) als Friedens-begierige, treue, aufrichtige Patrioten, die Reichs-Constitutionen und kundbahres Herkommen zu beobachten; wie dann auch das jüngste Conclusum nunmehr in forma eines Reichs-Bedencken zu verfertigen, den Kayserlichen Commissariis nach Öhnbriück zuzuschicken, und dieselbe zu ersuchen wären, die allda substituierende Fürstliche Gesandte zu dessen Beliebung capaces zu machen. Schließlichen wäre von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln diese Bedingung geschehen; nachdem im Fürsten-Rath vor gut angesehen worden, daß nebens denselben Ihro Fürstliche Gnaden zu Öhnbriück Dero Gesandten, nacher Öhnbriück allda zu substituiren verordnen wollten, und aber sowol Ihro Durchlauchten als Ihre Fürstliche Gnaden dessen erhebliche Verweigerungs-Ursache hätten, zumahl weder an ein oder andern Ort niemand zu astringiren, als bäten dieselbe, sie in diesem zu verschonen.

Als nun darauf von den Fürstlichen Gesandten befunden worden, daß obige Conclusa Electoralium, außer des puncti Deputationis in pari numero Religionis,

1645.  
Sept.



1645.  
Sept.

nebens der Chur-Eölnischen Abthung, allerdings des Fürsten-Raths Conclussis gemäß; als haben sich die Churfürstlichen auf vorgehende Deliberation auch erklärt, daß es ihnen nicht zu wider, da an Seiten der Geistlichen Bancß Oesterreich, dann auf der Weltlichen Bancß dem Ordinario Deputato als Bayern, einer der Augspurgischen Confession zugethaner, jedoch *citra consequentiam*, und allein bey diesen vorstehenden Friedens-Handlungen, adjungiret werde.

1645.  
Sept.

## N. II.

*Protocollum Monasteriense, Samstag den 23. Septembr. 1645.*

N. II.  
Protocoll im  
Fürsten-Rath  
zu Münster.

Directorium Oesterreich referirte, welchergestalt gestrigen Tages die Re- und Correlation per Deputatos zwischen beyden Collegiis obenarrirter massen beschehen. Weil dann von Bayern, Bamberg und Culmbach, als welche der Re- und Correlation beygewohnet, verschiedene in der Relation ausgelassene substantial-puncten erinnert, als würde rätzlich gehalten, daß das Directorium mit gedachten Deputatis conferiren, und die Erinnerungen zu, und beysetzen sollte.

Directorium Oesterreich lasse ein Concept-Schreiben ab, an die zu Osnabrück subsistirende Gesandten, und wurde darauf, was man dabey zu erinnern hätte, in Umfrage gestellet.

Bayern: Bedanckte sich gegen das Directorium der übernommenen Mühwaltung wegen beschehenen Auftrages. Sonsten hielte davor, daß zu Abbrevirung des abgelesenen Schreibens, die Rationes pro exclusione Magdeburg und anderer, per modum einer Beylage zu formiren, und dem Schreiben bezzulegen.

Burgund: Prævia debita gratiarum actione Aufriaco Directorio ratione concepti literarum, existimat pariter, rationes pro exclusione memoratorum Statuum, non literis inferendas, sed per modum additi concipiendas, & principales hinc inde in Voris adductis rationes deducendas, præsertim etiam eam rationem, nihil juris aut possessionis Magdeburgicis, Hassiacis & Durlacensibus ex eo acquisitum, quod ab aliquo tempore Osnabrugæ consiliis interfuerint. Etenim ad ea, pro recepto in Imperio more, non à Directorio Moguntino invitatos, aut vocatos fuisse, neque veras adhuc habitas esse deliberationes Comitiorum, quandoquidem à Cæsareis Propositio necdum exhibita sit. Cæterum quod de Cardinale ANDREA memoratum in Anno 1600. in Diæta Deputationis Spirensis Legatos ipsius ea de causa à Protestantibus excludi voluisse, quandoquidem existente dicto Cardinali Governatore Belgii, Hispanicus exercitus, nonnullos Imperii Status infestârit, existimat tempus anteponendum, quia Anno 1600. Archidux ALBERTUS jure & Dominio proprio Belgium tenuit, posset itaque poni, Cardinalis ANDREÆ Episcopi Constantiensis Legatos in Diæta Deputationis, quæ Anno 1600. finita est, ob præfaram causam excludi à Protestantibus voluisse.

Culmbach: So viel die Ceremonialia und Curalia betreffe, wie, und auf was Weise die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu Ablegung der Kayserlichen Proposition einzuholen, und hin und wieder zu begleiten, auch was für ein Proceß dabey seyn, wie auch bey den Sessionibus zu halten, liesse man es bey dem Churfürstlichen Vorschlag, und was der Fürstlichen Gutschen halber erinnert worden, verbleiben, und wünsche er, daß ein und das andere bald in effect erfolgen möge. Bey dem andern membro des Churfürstlichen Concluss habe man ex hac parte bereits erinnert, was bey einem und andern Paß so viel man in der Eyl aus beschehener Relation fassen können, zu annotiren und in Acht zu nehmen: Was dann das abgelesene Concept des wiederantwortlichen Schreibens an die Osnabrückischen betreffe, befindet man, prævia gratiarum actione gegen das Hochlöbliche Directorium, daß die substantialia Majorum inseriret, und daß es dißfalls mit dem Churfürstlichen Concluss einstimmig. Und werde der ganze Inhalt in diesen 2. bestehen, wie nemlich die Rationes pro & contra zu consideriren, und zu decidiren. Erinnere allein ad verba, daß Magdeburg von unverdencklichen Jahren, keine Session im Reichs-Rath gehabt, daß man so viel von selbigen Herren Abgesandten per discursum vers-

sian-



1645.  
Sept.

standen, daß sie Præjudicia contraria zu demonstriren wissen; ob derentwegen das Wortlein unverdenckliche Jahren geändert, und etwan fast bey hundert Jahren geeset werden möchte. Stellt im übrigen zu bedencken, ob mit diesem Schreiben sehr zu eilen, weil die Herren Electorales dafür gehalten, man sollte zuvor erwarten biß man erfahre, wie weit es die Herren Kayserliche zu Osnabrück, mit denselbigen Ständen allda bringen möchten. Wollte sich jedoch mit den Majoribus, wie auch, daß die Rationes pro & contra auf formam einer Beylage gerichtet werden, conformiret haben; nachdem auch die zu Osnabrück subsistirende Gesandte sich erböten, daß diejenige, so von ihnen zu den hiesigen Sesssionibus deputiret, sich zu rechter Zeit und bald einstellen sollten, als wollte man wohlmeynend erinnern, daß auch bey der Geistlichen Banck dergleichen Deputation nach Osnabrück, zu Beförderung der Consultation, verordnet werden möchten, doch ohne alle Maasgebung, immassen bey vorigen Voto auch bedinget.

1645.  
Sept.

**Bamberg:** Nächst schuldiger Bedanckung gegen das Directorium der übernommenen Mithwaltung in Begreiffung des abgelesenen Concepts, erachte ebemäßig räthlich, die Rationes pro exclusione Magdeburgs weitläufftiger aus den Votis pro & contra auszuführen, und entweder per modum einer Beylage dem Schreiben beyzufügen, oder, weil das Churfürstliche Mayntische Directorium ohne das in hac materia ein ausführliches Reichs-Bedencken verassen werde, könten solche demselben zu dem End zugestellet, damit sie in gemeldtem Reichs-Bedencken inseriret würden. Welchem nach die Osnabrückische Gesandte kürzlich um eine nächstere Capitulirung Dero Schreibungs Contentorum zu ersuchen wären, weil nunmehr eine grosse Verlänger- und Verlierung der Zeit aus gegenwärtigem Modo Consultandi sich ereignet, als wollten Dieselbe zu Bezeigung ihrer mehrmahls contentirten Friedens-Begierde und vernünftiger Erwegung disseitiger begründeter Rationen und Motiven, welche sie aus dem beygeschlossenen Reichs-Bedencken mit mehrern zu vernehmen, obangedeutete Zumuthungen wegen der Magdeburgischen, Hessen-Casselschen und Baaden-Durlachischen Gesandten fallen lassen; und hierinnen sich als Friedens-begierige, treue, aufrichtige Patrioten den Reichs-Constitutionibus und kundbarem Herkommen gemäß bezeigen: jedoch wäre er, der Bambergische, hierinnen indifferent, ob nemlich das Gutachten, oder sonsten, wie in Bayerischen Voto, die Rationes per modum einer Beylage aufzusetzen und beyzulegen, wollte sich mit den nachstimmenden Majoribus hierinnen conformiren.

Über dieses zeigte der Bambergische an, welchergestalt der Constanzische Abgesandte, so Leibs-Indisposition halber den Consiliis amoch nicht beywohnen könnte, ihm angedeutet, nachdem es kundlichen Herkommens, daß bey Einholung der Kayserlichen Abgesandte, nicht allein von dem Chur- und Fürsten-Rath, sondern auch von den Prälaten und Grafen-Stand, wie auch Stadt-Räthen deputiret und adjungiret würden, und dann wohlgedachter Constanzischer Herr Abgesandter, wegen des Herrn Prälaten zu Weingarten, so nicht allein Ordinarius Deputatus, sondern auch von dem Prälaten-Stand zu dem allhiesigen Friedens-Tractaten deputiret; Als hätte er ihn, den Bambergischen, ersuchet, statt seiner der Ab- und Einholung beyzuwohnen, des Verhoffens, es derentwegen keine Contradiction abgeben würde; ferner erinnerte er, damit doch etliche von der Geistlichen Banck, aus den in nächst vorigem seinem Voto angedeuteten Ursachen, nach Osnabrück zu reisen, und den Consiliis allda beyzuwohnen, geruhen wollten.

**Hildesheim:** Das Reichs-Bedencken, so von dem Mayntischen Directorio aufgesetzt werden sollte, sey dem Osnabrückischen Schreiben beyzulegen, allermassen im Bambergischen Voto vorgeschlagen, und wäre die Antwort kürzlich dahin zu stylisiren, man hätte dero Schreiben wohl empfangen, und die Contenta vernommen, und darauf nicht unterlassen, solche in reiffe Deliberation zu ziehen. Wie sie dann die disseitige Conclusa, ob dem beygelegten Reichs-Bedencken, mit mehrern vernehmen würden, des Verhoffens, daß sie dessen Mitbelieb- und Placitirung, auch hiedurch  
die



1645.  
Sept.

die des hochnothwendigen Friedens-Wercks angelegene Beförderung ihnen nicht zu wider seyn lassen würden. Es könnten auch die Rationes pro & contra besser ausgeführt, und dem Chur-Maynzischen Directorio, gestalten solche nöthig dem Reichs-Bedencken zu inseriren, zugestellet werden, hielte aber davor, daß das angeführte Motivum ratione Regalium auszulassen, weilten viele Stände per Vota & Indulta sich legitimiren. Die Centenaria possessio exclusionis Magdeburgicorum wäre billig zu allegiren, aus den Reichs-Actis prioris Seculi sey befindlich, daß einmahls Magdeburgische Gesandte vor sich selbst underuffen in den Rath gekommen, worauf alle Geistliche Fürsten aufgestanden, denselben alle Catholische Häuser Bayern, Gülich, und andere gefolget derentwegen sie, die Magdeburgischen, sich hinweg begeben, und von dieser Annassung abgestanden, also die Magdeburgische Gesandten in Zeit, daß berührter Erzh-Stift in gegenwärtigem Stand gewesen, keine Possession allegiren könnten. Sonsten wäre Ihro Churfürstliche Durchlauchten zugeschrieben worden, ob dieselbe geruhen wollten, wegen egllicher ihrer Stifter, Gesandten nach Osnabrück zu verordnen, worauf man der Erklärung gewärtig.

1645.  
Sept.

Regensburg: Wie Hildesheim.

Osnabrück:

Minden:

Verden:

Wie Hildesheim und die Vorstimmende.

## Conclusum.

1) Die in Votis hinc inde bey vorigen Sessionen, pro exclusione Magdeburg, Hessen-Cassel und Baaden Durlach geführte Rationes pro & contra zu extrahiren: dem Chur-Maynzischen Directorio, gestalten solche dem Reichs-Bedencken zu inseriren nöthig, zu übergeben.

2) Ein kurzes Beantwortungs-Schreiben an die Osnabrückische Gesandten aufzu setzen, und demselben jetzt bemeldtes Bedencken relative beyzuschließen.

## N. III.

Der Stände zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück, die Exclusion Magdeburgs ic. betreffend.

Insonders Freundlich auch Günstige Liebe und Hochgeehrte Herren!

N. III.  
Münsterisches Schreiben, die Excludendos betreffend.

Der Herren Wieder-Antwortliches Schreiben vom 4. Septembris st. v. mit seinen zu gehörigen Beylagen haben wir wohl eingeliefert empfangen, seines Inhalts gemüßsam verstanden, und wie daraus der Herren eufferige Sorgfältigkeit zu des geliebten Vaterlandes Wiederaufbringen, mit danckbarlichem Gemüth zu erspühren; Also haben wir auch in gleicher Zuneigung nicht unterlassen, die in gemeldtem Schreiben super Modo Consultandi weiters erinnerte Consilia und darüber eingeführte Motiven, samt den ad marginem gesetzten Additionen mit den allhier anwesenden löblichen Churfürstlichen Herren Botschaften und Räten, der Sachen hochwichtigen Nothdurfft nach, in reiffe Deliberation zu ziehen, und uns darauf entschlossen, den Herren hingegen unsere wohl fundirte Rationes in contrarium zuzuschicken, getrüßlicher Hoffnung, es werden auch diese vor aller Welt durchbringende vernünftige Ursachen bey den Herren statt finden, daß sie sich in diesem fremden und so hoch präjudicirlichen Zumuthen, ferner nicht aufhalten, sondern in Gottes Nahmen nunmehr das Universal-Werck, auf welchem des Vaterlandes Wohlfahrt bestehet, mit uns einen gedeßlichen Anfang machen helfen werden; Denen wir samt und sonders zu angenehmer Freundschaft und dienstlichen Gefallens Erweisung allezeit willig und bereit seyn. Münster den 2. Octobr. 1645.

Der Herren

Dienst- und Bereitwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu Münster versammelte Räte, Botschaften und Gesandte.

N. IV.



1645.  
Octob.

N. IV.

1645.  
Octob.

Nochloblicher Chur- und Fürsten zu Münster versammelter Herren Abge-  
sandten Rationes und Gegen-Argumenten

N. IV.  
Münsteri-  
sche Gegen-  
Argumenta  
auf das Osnab-  
rücksche  
Schreiben.

Über der Fürsten und Stände zu Osnabrück Herren Abgesandten eingeschicktes Schreiben, unter dato 4. Septembris st. v. und seinem beygelegte literirte Marginalien in Conclufa secundi & quarti ejusdem mensis, super Modo Consul- tandi, das Erz-Stift Magdeburg, auch Hessen-Cassel, Baaden-Durlach und die Stadt Straßburg betreffend.

Befindet man anfänglich in der Beilage B. N. 1. wie auch in N. 5. was gestal- ten die zu Osnabrück vorhandene Fürstliche und andere Gesandten, an statt des dis- seits gethanen Vorschlags, daß allein diejenige Reichs-Stände, welche da bey vorigen und jüngst gewesenem allgemeinen Reichs-Tägen das Jus Suffragii hergebracht und gehabt, zu gegenwärtigen Reichs- und Friedens-Consultationibus zuzulassen seyn möchten, solche den Reichs-Sagungen und dem Herkommen gemäße Clausulam restrictivam allzu weit, und zuvörderst auf die Admissio aller und jeder Stände, nemine excepto, auch sub Lit. A. zu mehrer Erläuterung ihrer dabey habenden Intention, auf Herrn AUGUSTI Fürstliche Gnaden, als Inhabern des Erz- Stifts Magdeburg, und beyde Fürstliche Häuser, als Hessen-Cassel und Baaden- Durlach zu extendiren, und solche ihre gefaste Meynung nicht allein mit dem inter- esse communi Belli & Pacis, als welches einen Reichs-Stand sowol als den an- dern betreffen thäte; sondern auch andern hernach folgenden vermeynten Rationi- bus (welche sie zum theil pro admisione hochgedachtes Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstlicher Gnaden, theils aber wegen Hessen-Cassel und Baaden-Dur- lach angeführt) zu bestärcken, sich belieben lassen. Und; war 1) daß dergleichen Re- strictiones und Exclusiones keinen rechten vertraulichen Anfang zu Friede und Ei- nigkeit machen könnten. 2) Dieses ein extraordinari Werk, und was dabey für- lieffe, von keinem bey Reichs-Versammlungen vorhergehenden Exempel, sondern, 3) dessen decision ex Jure Gentium dependire, daher auch 4) inskünftige zu einiger Consequenz nicht zu ziehen seyn werde, und 5) nechst dem, daß Hochbesag- te Fürstliche Häuser, sowol auch Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Administrator des Erz-Stifts Magdeburg sich zu gegenwärtigen Conventen durch Überreichung ihrer Credentialien allbereit legitimiret, und darauf bißhero den vorgegangenen Deliberationibus beygewohnt; so wären sie darzu 6) ex Dispositione des Prä- liminar-Schlusses, 7) des jüngst gewesenem Reichs-Abschieds Anno 1641. und 8) der Kayserlichen Passporten und Resolutionen befugt gewesen, es stünde auch 9) zu bedenden, ob nicht solche Fürstliche Häuser sothane ihre Præsention durch andere Wege durchzudringen, Ursache und Gelegenheit haben möchten.

Gleich wie nun die anwesende Chur- und Fürstliche Botschafften und Gesandte, vorangeregtes Interesse des Kriegs und Friedens so bewandt befinden, daß unter dem- selben Prætext nicht allein mehr Hochgedachtes Administratoris Fürstliche Gna- den, samt auch mehr hochbesagten beyden Fürstlichen Häusern, Hessen-Cassel und Baaden-Durlach, sondern auch alle andere zu dem Jure Suffragii nicht berechtigete Reichs- Stände, welche gleichwol im Reiche sine Jure Suffragii Land und Leute haben, ja die Mediat Status selbst in hoc publico Imperii Conventu Sessionem & Votum zu suchen, Ursach und Anlaß nehmen, darin aber die alte löbliche darin be- stehende Reichs-Gewohnheit, daß des Heiligen Reichs Allgemeines Interesse, allein durch die zur Session und Stimme befugte Stände deliberiret und berathschlaget, anderer sowol Immediat- als Mediat-Stände Angelegenheiten aber, durch andere zu- läßliche und übliche Wege gesucht werden sollen, auf einmahl invertiret, ein neuer den Reichs-Constitutionibus zu wider lauffender Modus Consultandi eingeführet, und einem jeden sowol Mediat- als Immediat-Reichs-Stände, derselbe sey auch con- ditioniret wie er wolle, der Weg in die Reichs-Räthe gebahnet, die Tractatus

S f f

Paci



1645.  
Octob.

Pacificationis & Consultationes inter Status (quae tamen omnimodo disparata sunt) mit einander confundiret, insonderheit aber die Cron Schweden in ihrem vormahligen Suchen, daß zugleich alle Mediat-Stände und privati ihres Interesse halber, zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten verleitet werden sollen, bestärckt würde, also müssen sie auch weniger nicht übrige vorangeführte Rationes und Motiven von gleichmäßiger Unerheblichkeit zu seyn, ermassen, und zwar

1645.  
Octob.

Ad 1) Rationem wollte man disseits dafür halten, weils eine jede Neuerung allerhand Gefährlichkeiten und beschwehliche Consequenzen nach sich zu führen pflegt, daß zu Erhaltung guten Deutschen Vertrauens, man billig dem üblichen Reichs-Herkommen zu inhariren, und alle nachdenckliche Novitäten, Mensch-Möglichkeit nach, zu vermeiden hätte: Dahero sie, Chur- und Fürstliche Botschaften und Gesandte, ihre Absichten auf die Observanz der Reichs-Satzungen, und von den Majoribus eingeführte, von etlichen Seculis her pro norma Gubernationis & Conservationis Imperii geachtete löbliche Gewohnheiten und Gebräuche, sorgfältiglich gerichtet gehabt, müssen auch solche nachmahln für eine beständige Grund-Weise gutes Vertrauens halten.

Ad 2) Wenn gegenwärtige der Stände Zusammenkunft vor ein Extraordinair Werk gehalten werden wollte, da würde es sich an dem stossen, daß sowolt die zu Osnabrück als allhier anwesende Churfürstliche Räte, auch der Fürsten und Stände Botschaften und Gesandte, der Meynung gewesen und noch seyn, daß zu gegenwärtigen, des Heiligen Reichs allgemeinen Ruhestand betreffenden Consultationibus, die gewöhnlichen drey Reichs-Collegia erfordert werden sollten: wie dann allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät solche Generalem Convocationem omnium Statuum ad loca Tractatum, Ihre weniger nicht allergnädigst belieben lassen, und den 29. Augusti jüngsthin alle Ihre gehorsame Churfürsten und Stände, zu dem Ende zu hiesig Königlich Französischen und Schwedischen Friedens-Tractaten, durch gewöhnliche Kayserliche Ausschreiben beschrieben, daß sie des Heiligen Reichs Nothdurfft circa negotium Pacis, in besagten dreyen Reichs-Räthen berathschlagten, und Ihrer Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis mit Gutachten, Rath und That an die Hand gehen sollten: Massen auch darauf den 25. dieses zu Ende laufenden Monaths Septembris, die Kayserliche Proposition an beyden Orten, Münster und Osnabrück, eben zu jetzt bedeuteter Reichs-Berathschlagung eröffnet worden. Ob nun dieser Consultandi Modus per tria curiata Collegia Dominorum Electorum, Principum & ceterorum Statuum ein ungewöhnliches Werk, oder nicht vielmehr wenigstens in effectu ein rechter förmlicher Reichs-Tag sey, solches müste man einem jeden unpassionirten Gemütthe zu bedenden anheim geben, und dabey duas partes contrahentium in Consideration haben, unam partem constituere Imperium, id est, Imperatoriam Majestatem, una cum suis fidelibus Statibus; alteram vero esse ceteras Coronas eorumque Adhærentes & Fæderatos, cum quibus Imperium Negotium Pacis & Belli habe. Nun aber könnte aus dem, daß die Cronen samt ihren Adhærenten an einem, und Ihre Kayserliche Majestät samt Dero getreuen Reichs-Ständen an andern Theil, in uno eodemque loco Tractatum besammenten, oder auch propter materialia Tractatum kein novus & inusitatus Consultandi Modus, oder wie es wolte genennet werden, ein Extraordinair Werk (Es wäre dann, daß man alle Leges Fundamentales Imperii auf einmahl aufheben, und alle kriegende Theile wegen ihres darbey prætendirenden Interesse mit in Consultation ziehen wolte) mit einigem beständigen Fundamento behauptet werden, sondern würde in alle Wege klärllich herfür scheinen, daß mehr allerhöchst ermeldte Ihre Kayserliche Majestät und Dero getreue Churfürsten und Stände einen absonderlich tractirenden Theil constituiren, und also gegenwärtiger Conventus, quoad Status, zum wenigsten ratione Formæ & Causæ Finalis, auf einen Allgemeinen Reichs-Tag ausschlage, und consequenter bey demselben quoad Modum Consultandi gedachte Leges Fundamentales & Consuetudines pro norma & regula



1645.  
Octob.

regula fürgestellt und beobachtet werden müssen, oder es werde abermahl eine schädliche Confundirung des Pacifications-Wesens cum exteris Coronis, mit den Reichs-Consultationibus herfür dringen.

1645.  
Octob.

Ad 3) So thäte auch vor das dritte diejenige Meynung, ob sollte nehmlich die Forma gegenwärtigen Conventus, und der Modus Tractandi quoad Status ipsamque Imperium, ex Jure Gentium dependiren, des Heiligen Reichs Constitutionibus ausdrücklich zuwider lauffen, als welche klärtlich disponiren, wem das Jus Belli & Pacis in Imperio zustehet, also, daß man dessen Decision nicht ex Jure Gentium, sondern ex ipsis Imperii Legibus unabwehr demetiren und hernehmen könne, worauf dann auch die auswärtige Cronen ihr Absehen gerichtet haben mögen, indem es scheint, daß sie eine Generalem Convocationem aller Reichs-Stände (welches auf diejenigen, welche Sessionem & Vorum hergebracht, zu verstehen) nicht aber aller diejenigen, welche ex Jure Gentium bey diesem Friedens-Werk einig Interesse zu suchen, desideriret und begehret haben; Gestaltfam nun diese auswärtige Cronen solche Generalem Convocationem Statuum, una cum Imperatoria Majestate Imperium constituentium, den Legibus Imperii gemäßlich zu seyn erachtet: Also würde hingegen die suchende Admission zur Session und Stim in allgemeiner Reichs-Versammlung vor öffentliche Reichs-Feinde, mit welchen man super reconciliationem tractiren sollte, nicht allein den Reichs-Satzungen, sondern auch dem Juri Gentium eben so weit, als die subministratio armorum & suggestio proprii hostis zuwider lauffen, würde auch solches novi, inauditii & in interitum Reipublicæ redundantis exempli seyn. Und ob man schon äußerlich vernehme, als wann an seiten beyder Fürstlichen Häuser, Hessen-Cassel und Baaden-Durlach, daß sie in keiner Hostilität mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich begriffen seyn, auch dafür, so lang sie nicht per sententiam vor solche erkläret, pro hostibus Imperii nicht geachtet werden könnten, vorgeschützet würde: So thäte jedoch das Factum von selbst reden, welches auszuführen allzulang fallen möchte: Notorium autem declaratoriam sententiam non requirere, und wäre aus solcher dato suspendirten sententia, Ihre Kayserlichen Majestät Clemenz und Gütigkeit abzunehmen, nicht aber dahin auszudeuten, als wann durch solche Kayserliche Gütigkeit und Connivenz dasjenige, was dißfalls die Allgemeyne Rechte disponiren, gleichsobald cassiret und aufgehoben seyn sollte; zu geschweigen, daß aus denen im Prager Friedens-Schluss, wegen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel enthaltenen special Ausbedingungen, wie weit dasselbe Fürstliche Haus vor andern Ständen, welche in damaligen Zeiten den exteris Coronis ebenmäßig angehangen, gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Reich sich vergriffen, zur Genüge erhellen thäte, und daß solche Kayserliche Erklärung, facto ita permanente, pro sufficienti Declaratione Casarea dißfalls geachtet werden könnte, wie dann auch wider die Natur aller Handlungen lieffe, daß einem dasjenige, was er pretendirte, zu vorhin zugeschlagen, und folgendes allererst super eadem re tractiret werden sollte.

Da aber 4) dieser in Vorschlag gebrachte Modus Consultandi und die gesuchte Zulassung aller und jeder, so bey dem Friedens-Werk interessiret, instimmig zu keiner Consequenz gezogen werden sollte, da stünde zu bedencken, daß, wann anz jeho gang unerhörten Exempels, dergleichen Neuerungen eingeführet würden, wessen man dißfalls in künftigen Zeiten sich weiters zu versehen haben möchte, und ob es also nicht besser seyn wird, intacta Imperii jura servare, quam viam ad novam eorum interpretationem aperire: Disseits wolte man zwar nach wie vor beständiglich dafür halten, daß man bey des Heiligen Reichs Befehlen und alten löblichen Gewohnheiten zu verbleiben, einfolglich auch diejenigen Stände, welche bey ordentlichen Reichs-Tagen Sessionem & Vorum hergebracht, oder sich dessen juris nicht selbst incapaces machen, bey ihrer dißfalls habenden Possession zu lassen.



1645.  
Octob.

Ob aber 5) durch Connivenz und einseitige Zulassung etlicher Stände eines Collegii, ohne Genehmigung der Römischen Kaiserlichen Majestät oder Dero Herren Commissarien, auch ohne vorhergehende Qualification bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, und ordentliche Berufung zum Rathsz-Gange, in seicis ceteris commembris ejusdem Collegii aliorumque interessatorum Statuum, einigem Stand, so darzu entweder ab antiquo, vel ex emergente hostilitate nicht berechtiget, dergleichen Possession in einem Reichs-Rath eingeräumt werden könnte: Solches würde verhoffentlich Niemand zu behaupten begehren.

1645.  
Octob.

Betreffend nun ferner den titulum dieser allegirten Possession, und zwar 6) die Disposition des Präliminar-Friedens-Schlusses, da würde aus demselben mehr nichts, als gewisse, sowol special als general Salvi Conductus ab una alteraque parte, tam pro ipsis Partibus tractantibus, quam pro eorum Adherentibus & Confederatis zu erzwingen, dadurch aber diejenige Intention ganz nicht, welche darunter gesucht werde, zu behaupten, sondern vielmehr das gerade Gegenspiel, und zwar dieses in specie zu inferiren seyn, daß des Heiligen Reichs getreue Stände, von Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reiche keinen Salvum Conductum vomnöthen, sondern ohne denselben den Zutritt zu den Reichs-Berathschlagungen hätten, hingegen der Salvus Conductus einen von selbst pro parte nondum reconciliata declarire, und consequenter von den Reichs-Consiliis bis zu erfolgender Reconciliation ausschliesse.

So könnte auch pro 7) der angezogene Reichs-Abschied de Anno 1641. solcher gesuchten Admission nicht fürständig seyn, sondern müste derselbige quoad personas Statuum in terminis habilibus verstanden, nicht aber ad non cogitata & Status Sessionem & Votum non habentes extendiret werden; So würde auch die darinnen enthaltene Amnistia die Erläuterung von selbst geben, was für Stände, & quibus Conditionibus, die übrigen pro admissibilibus damahln erkennen worden: damahnero jetzt angezogener Reichs-Abschied mehr contra als pro seyn wollte.

Ratio 8) hätte ihre Erledigung aus deren circa Präliminare Conclusum bey obgemeldten N. 6. beschehener Ausführung, zumahln erstlich die Kaiserliche Salvi Conductus, zu des impetrantis Particular-Negotiation die Securität geben, nicht aber denselben dergestalt in seinen präetendirenden vorigen Stand setzen thäten; daß er eo ipso pro reconciliato Imperii Statu geachtet werden, und gleichwohl pari passu die blutige Waffen gegen die Römisch-Kaiserliche Majestät und das Reich führen sollte, und so viel ferners, und vor das andere, die in hoc membro angezogene Kaiserliche Resolutionen belangte, da wäre hoch zu wünschen, daß die in denselben öfters angebotene Kaiserliche Gnade und Amnestie nicht in den Wind geschlagen, sondern, wie es auf Seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät höchst-rühmlich gemeynet, also auch anderer Seiten vermercket und aufgenommen, insonderheit aber auch dieses in seinem rechten Verstand, in Consideration gezogen würde, daß mehr-allerhöchst-ernannter Ihrer Kaiserlichen Majestät, einigen Dero Reichs-Stände und Vasallen, welcher mit Ihro Majestät Feinden in würcklicher Confederation und Alliance wider dieselbe begriffen, in den Reichs-Räthen zu leiden, und also a Consiliis Suae Caesaræ Majestatis zu haben, eben so wenig und noch weniger zuzumüthen seyn würde, als mehr hochgedachte beyde Fürstliche Häuser in ihren Consiliis diejenige ihre Land-Cassen, Vasallen und Unterthanen leiden müchten, welche bey gegenwärtigen Kriegs-Läuften, in ihrer Kaiserlichen Majestät Kriegs-oder andern Diensten sich befinden thäten, und wüste man sich aus dem Deputations-Abschiede de Anno 1600. zu Speyer gar wohl zu bescheiden, was massen von demselben des Herrn Cardinals Andrea, als gewesenen Bischoffs zu Constanz, Gesandte, von einigen Ständen der Reformirten Religion, unter welchen dann in specie Hessen-Cassel begriffen gewesen, nur um deswillen, weiln er, der Herr Cardinal, damahls die Kriegs-Direction wider die vereinigte Niederländische Provinzien geführet,

ret,



1645.  
Octob.

ret, unter dem Vorwand ausgeschlossen werden wollen, daß sie neben desjenigen Standes Gesandten, welcher ihrer Religions-Genossen Feind sey, im Reichs-Rath nicht sitzen könnten: Mit was für einem Zug nun des Heiligen Reichs getreuen Chur-Fürsten und Ständen, mit und neben dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, als welches unter dem weitgesuchten pretextu Libertatis Germania, nicht allein mit auswärtigen Cronen, wider ihre Mißstände und zu fördern Ihrer Kayserliche Majestät, des Heiligen Reichs Constitutionibus zu entgegen, in öffentliche Bündnisse sich eingelassen, und noch darinn begriffen, sondern auch getreue Chur-Fürsten und Stände allerdings ohnlacessiret, und ohne einige gehabte Ursache, einzig und allein um des willen, daß solche Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihrem höchst-geehrten Oberhaupt, getreu und hold verblieben, mit feindlichen Waffen angegriffen, Dero Land und unschuldige Unterthanen mit Feuer und Schwerdt auf das äußerste verfolget hat, und noch verfolget, bey gegenwärtigem Reichs-Convent in uno eodemque Consilio zu sitzen, zugemuthet werden, und ob solche Zumuthung nicht wider aller Vöcker Rechte & contra ipsum dictamen naturæ lauffen wollte, solches müste man die ganze erbare Welt judiciren lassen.

1645.  
Octob.

So wollte man auch 9) nicht verhoffen, daß friedliebende Fürsten und Stände dergleichen weit aussehenden Comminationibus, und Durchdringung eines so übel gegründeten Postulati Beyfall geben, oder auch die auswärtige Cronen selbst, das selbe zu behaupten, Ursache haben würden, zumahl dieselbe in ihren Propositionibus zum Frieden, die Amnistiam & oblivionem praeatorum (durch welche die incapacität ad Sessionem & Votum wiederum aus dem Wege geräumt werden sollte,) pro Conditione Pacis gestellet, und also diese Amnestie nicht als ein schon richtiges Werk, vor geschlossenen Frieden präsupponiren könnten; zu geschweigen, daß wann man die offene Reichs-Feinde zu sich im Rath sitzen lassen, und mit denselben des Reichs-Angelegenheiten berathschlagen sollte, es nichts anders seyn würde, als ihre feindliche Actiones approbiren, hingegen von Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen bishero gebrauchte Nertungs-Mittel vor unbillig erkennen, sich also selbst condemniren, und zu solchen, zu einer gänzlichen Dissolution erreichenden Consequentien Thür und Thor aufsperrern: daß nun und hinführo einem jeden nach seinem selbsteigenen Belieben, im Reich alles drüber und drunter zu kehren, erlaubet seyn würde, sich gleichwol einen als den andern Weg vor einen getreuen Reichs-Stand geachtet zu werden, und der Justification seiner geführten desegni versichert halten könnte.

Und gehe diesennach ihnen, Chur- und Fürstlichen Botschaften und Gesandten, als viel oftgemeldten Herrn Inhabers des Erz-Stifts Magdeburg Fürstlichen Gnaden prärendirendes Jus Suffragii ferners in specie betrifft, auch dieses zu Gemüth; 1) Daß Ihre Fürstliche Gnaden solchen Erz-Stift einig und allein titulo & occasione des Pragischen Friedens possidiren, in welchem ihnen die Session nur auf Crapp-Tägen vorbehalten, durch solche Special-Bedingniß aber und Inclusion der Crapp-Täge, andere Reichs- und dergleichen Conventus klärlich excipiret und ausbeschieden worden; Und hätten 2) Ihre Fürstliche Gnaden zu bedencken, daß, wenn Dieselbe des durch jetztgedachten Prager-Frieden erlangten tituli Possessionis sich begeben wollten, ob nicht Herrn Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als vorhero gewesenem Inhabers berühmten Erz-Stifts, antiquius Jus resuscitiret, und Ihre der Zutritt zum Erz-Stift wiederum gedffnet würde; Sintemahl des Magdeburgischen Dom-Capituls Postulation aller erst nach hochehrwehntes Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden künftigen tödlichen Hintritt, seinen effectum erreichen können und sollen, vornehmlich aber und 3) Haben hochgedachten Erz-Stifts, wie auch anderer dergleichen Stifter der Augspurgischen Confession zugethan gewesenere Herren Inhaber, a tempore immemoriali die Session & Votum auf Reichs-Tägen, nicht hergebracht, sondern seyn in kraft des im hochbetheuerten Religions-Frieden im Jahr 1555. lancirten Geistlichen Vorbehalts davon ausgeschlossen worden; welchen Geistlichen Vorbehalt, gleich in ipso limine



1645.  
Octob.

gegenwärtiger Tractaten, und ehe man mit denselben noch einen Anfang gemacht, dergestalt zu durchlöchern, bey der Posterität allerdings unverantwortlich fallen würde; Zudem, so gehdte vor das 4) solches angemaste Jus Suffragii zu dem an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten prärendirenden puncto Gravaminum, also, daß dessen anticipirte Prärension, das Ansehen gewinnen wollte, als wann man an Platz der vorhabenden Handlung, das Werck ab executione anzufangen gedächte. Gleichwie aber solche, dem vorhabenden Friedens-Schluss ver-wahrliche Clausulas dergestalt bezurücken bedacht seyn, wie es der Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit erfordern würde; also müste man auch billig das prärendirte Jus Suffragii, biß dahin in suspenso bleiben lassen. Gleichergestalt und 5) müsse man diejenige Reservationes Juris, welche sub Lit. C. bey der 4. Quästion N. 5. occasione des Directorii im Fürsten-Rath, vom Erb-Stift Magdeburg annectiret worden, weil solche Sache zum vorgedachten Puncto Gravaminum gehdret, nicht allein für eine zu frühzeitige, sondern auch neuerliche so bewandte Zumuthung achten, daß man integrum Jus zu erhalten, nicht aber post vulneratam caulam das remedium zu suchen, und solche ad modo dictum punctum Gravaminum zu remittiren billige Ursache habe.

1645.  
Octob.

Und nachdem aber sub hoc N. 4. auch der Direction im Städte-Rath gedacht wird, so wollte vor ein Anfang, wessen sich disfalls die Städte vergleichen möchten, zu erwarten, und dann nechstens von solchem passu weiters zu reden sehen.

Betreffend nun zum 7) Diejenige Clausul welche bey jetztgedachtem Lit. C. Quäst. 4. N. 12. occasione dessen, daß ein jeder Stand zwar an beyde Orte, Münster und Dñabrück, seine Gesandtschaften schicken, gleichwol aber nur ein Votum haben sollte, mit diesen formalibus zu befinden; „daß jedoch dadurch denjenigen „Ständen, so gewöhnlich mehr Vota vor sich oder Vertretungs-Weise führen, nichts „benommen seyn sollte: da sollte es billig bey dem Reichs-Herkommen, und also bey dem sein ungeändertes Bewenden haben, daß keinem Ehr-Fürsten oder Stand, welcher wegen seiner verschiedenen Fürstenthümer, Land und Herrschaften, auch verschiedene Sessiones und Vota hergebracht, in solchem Herbringen einiger Eintrag nicht zu thun sey.

8) Daß nun ferner und endlich bey der 5. Quästion dicta Lit. C. N. 16. die Deputationes aus dem Fürsten-Rath zu fünffigen Communicationen, Re- und Correlationen und dergleichen Verrichtungen, von Personen ex utraque Religione, und zwar zu denselben von jeder Banc 2. desideriret würden, selbigen auch nichts destoweniger solche Communicationes und Handlungen, nach Befindung dero Wichtigkeit, unter sich in Schrifften erlaubet seyn sollte; da thäte man zwar, bey so bewandter Abtheilung der Reichs-Collegien, die schriftliche Communicationes und Handlungen, nach Beschaffenheit der vorkommenden Sachen, nicht allerdings impro-biren, jedoch dafür halten, daß hingegen bey jedem emergirenden Casu, davon und wie die Communicationes bey so gestellter Separation, den Collegiis zu geschehen, beredet werden könnte. Und wollte man zugleich quoad ipsam Deputatationem in Collegio Principum das Werck dahin stellen, daß die Ordinarii Deputati, aus ihren disfalls habenden Rechten nicht zu setzen seyn, gleichwol aber solchen Ordinariis Deputatis bey gegenwärtigem Reichs-Convent, ohne präjudicirliche Consequenz, von jeder Banc noch einer, und zwar von der Geistlichen ein Catholischer, von der Weltlichen Banc aber ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Stand adjungiret und beygeordnet werden möge.

## §. XV.

Die Evangel.  
Dñabrückf.  
Gesandten  
resolviren,  
durch Abge-

Diese von Münster eingekommene Nachricht, setzte die Dñabrückische Evangelische Gesandten, in große Bes-

stürzung, welche endlich nach vielen delibereiren, beschloffen, in convenablen terminis, darauf zwar schriftlich zu antworten,

ordnete den Münsterischen dagegen Repräsentation zu thun.



1645. fen, jedoch um allen verbrieflichen Schrift- ge folgender Protocollen, sub N. I. II. 1645.  
 Octob. wechsel zu vermeiden, einige *Deputatos* & III. und abgegangener Schreiben von  
 nach Münster abzuschicken, und daselbst Osnabrück, sub N. IV. & V. Octob.  
 das nöthige mündlich vorzustellen, bezu-

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense* de 27. Septembris 1645.

N. I.  
 Protocol-  
 lum.

*Directorium* proposuit: Man habe zwar die Propositiones der Cronen, und die Kayserliche darauf publicirte Resolutiones durchgehen wollen, alleine es sey seithero ein weitläufftig Schreiben von Münster ratione Excluserum eingekommen, worinnen viele Rationes pro negativa begriffen, welche zu durchlauffen, und die Gedancken darüber zu eröffnen. Es wäre wohl unndthig, dieselbe weitläufftig zu refutiren, allein, weilm man an den Catholischen gewohnet, daß sie Frankreich, Venedig und andere zu praoccupiren suchen, werde nöthig seyn, selbigem Inconvenienci vorzubeugen, zu welchem Ende man wegen Magdeburg etwas aufgesetzt und abgelesen; auch in die Umfrage gestellet hat, ob und wie zu antworten?

Altenburg: Es seyn 3. Haupt-Sachen, derentwillen man zusammen kommen.

- 1) Ob nicht die Kayserliche Herren Legati anzusprechen, des Wercks Beförderung wegen, den Herren Schwedischen und Fränkischen die Declaration formaliter zu insinuiren.
- 2) Die Gedancken über solche Erledigung selbst zu comportiren.
- 3) Ob und wie das Eingangs gedachte Münsterische Schreiben zu beantworten?

Das Schreiben hätte man nicht nur der Materialien, sondern auch der darin gebrauchten Hiße halber, mit Bestürzung verlesen: sey zwar im Magdeburgischen Gegen-Aussatz solidissime refutiret, und nicht zu zweiffeln, Cassel, Durlach und Saarbrücken würden ihre Nothdurfft auch beobachtet haben. Allein man Sorge, es werde Schrift-Wechsel, Weiterung und gefährlichen Verzug causiren, sey derowegen etwa zu temporisiren, ob vielleicht die in hoc passu immittelst von hier dahin gethane Churfürsten und Ständliche Schreiben eine Aenderung der Resolution würcken möchten, zumahln die Obligation erga Suecos von grosser Consideration, Türcken haben ihre Parole gehalten, also könnte man ja hier auch nicht aussetzen. Schliesse demnach auf eine Verantwortung, die Sache sey wichtig, die Kayserliche hätten Admissionem den Ständen selbst heimgestellet, die Münsterische machen aus wohlgemeynten Warnungen minas, wann man des Juris Gentium gedencke, sagen sie, man wolle die Reichs-Sätze und Verfassungen umkehren; interpretiren alles sinistre, die Cronen lassen sich ja an die Reichs-Sagungen nicht binden, An. 1641. hätten theils Catholici selbst statuiren, mit den Cronen müste man ex Jure Gentium tractiren, und Kayser FERDINANDUS I. Anno 1555. de jure et was in solchen terminis zu remittiren gerathen.

Betreffend, ob und wie die Kayserliche Antwort an die Cronen zu bringen? false circa Quaestionem An? bey ihme pro affirmativa zu schliessen rathlich, weiln darinnen viele Sachen begriffen, welche ohne vorhergehende Declaration der Cronen nicht apposite zu erledigen. Das quomodo aber habe Difficultäten, wäre gut, wanns die Cronen selbst begehrten, Status, id a Legatis Caesareis expectando, möchten sich suspect machen, viele Sachen seyn in Declaratione dunckel, die nöthig zu erläutern, damit man nicht vergebens arbeite, es wären bereit 14. Tage dahin, die Münsterische distinguiren inter Deliberationes & Tractatus, welches nur Weitläufftigkeit causire.

Wann man zur Sache thun wollte, müste man zugleich consultiren, tractiren und stylisiren, Anno 1555. habe man diß practiciret, damahln wäre zwar, daß Werck zwischen den Ständen bestanden, jeso habe man mit fremden zu thun; Man sollte von 3. Collegiis deputiren, einen Aussatz machen, über solchen hernach in pleno



1645. pleno deliberiren, alsdenn mit den Münsterischen communiciren, da sie einß, 1645.  
 Octob. es darbey bewenden lassen, sin secus, daß hiesige den Kayserlichen offeriren, wor-  
 mit Zeit zu gewinnen. Aber da liege zweyerley im Wege, 1) bey den Churfürstli-  
 chen der Titul Excellenz, 2) daß Chur-Maynz prætendire, ohne deren Ansage,  
 sey kein Convent kräftig, ad stipulantibus Monasteriensibus. Ratione des  
 1) wolle sich Herr Drenstern ins Mittel schlagen, welches expediens schleunig  
 zu wünschen, er vermeyne, ein Vorschlag wäre, daß die, so dem Veneto den Ti-  
 tel gegeben, solchen auch den Churfürstlichen zu attribuiren, die andern aber es bey-  
 der Orten zu omittiren, dann die Revocatio nicht zu rathen, zumahln solche ohne  
 offenkla nicht ablauffen könnte, der Chur-Brandenburgische sey so ein tugendhafter Herr,  
 werde nicht darauf verharren: 2) wegen Maynz, duncke ihm, man wolle die Chur-  
 fürstliche Præminenz zu weit extendiren. Anno 1577. als man die Ferdinandische  
 Declaration des Religion-Friedens, der Capitulation zu inferiren vermehnet, und  
 die Churfürstliche solches Negotium, theils, sonderlich Brandenburg, ihnen als  
 ein dependenz der Wahl, allein zueignen wollen, hätten Trier und andere darfür  
 gehalten, Fürsten und Stände dörrften meynen, man wolte die Præminenz zu  
 hoch spannen, Maynz würde die Stände weder verhindern, noch verkürzen können.  
 Rathe also, man sollte mit den andern Churfürstlichen hieraus communiciren,  
 Maynz im Ende um Ansage ersuchen, da es nicht wolte, die Deliberationes doch  
 nicht unterlassen.

Weymar: Über der Münsterischen opinia strete auf hiesige Oblationes sey  
 sich freylich zu verwundern, und dieserwegen, ihnen nicht allein, sondern auch den  
 Franzosen und Veneto, denen sie ihre Fundamenta wohl zu imprimiren, gute  
 Gelegenheit, und allen Fleiß darzu anzuwenden, nicht unterlassen würden, solche  
 Meynung mit gutem Fundament zu benehmen, sonderlich weils man Nachricht,  
 daß auch das Churfürstliche und Unsere anderweite Schreiben, keinen Effect gehabt,  
 allein, weils solche Avilation nicht förmlich anhero gelanget, wolte man, ad in-  
 terim, auch nur auf eine Verantwortung, wie Altenburg, geschlossen haben. Der  
 andere Punct sey vom Directorio nicht proponiret, stelle also dahin, ob jeso oder  
 hernach darvon solle geredet werden, doch mit wenigem die hiebey hegende Meynung  
 zu entdecken, so sey das Werk an die Kayserliche, nicht nur wegen gedachter, son-  
 dern auch der Ursachen nicht zu bringen, weils sie es selbst nur für ein Project dar-  
 geben, und nicht eben alle Punkte der Zeit der Cronen Declaration erfordern, so  
 hätten sie, sonder Zweifel, schon copiam darvon erlanget, doch wolte mans mehr  
 verständigerem judicio heimgen.

Braunschweig: Die Papißten wollen alles nach ihrem Belieben haben, und  
 solle alles über uns hinaus lauffen, die Evangelischen zu Münster hätten ihren dis-  
 pensum concertiren sollen, ihrer arrogirten Macht müste contradiciret werden, aber  
 nur per generalissima, mit Bezeugung der darab gefassten Betrübniß. Argu-  
 menta in contrarium wären alle gnug vorhanden, das potissimum, der Cronen  
 Antrieb und Resolution die Tractaten gar zu abrumpiren, Frankreich hätte selbst  
 judiciret, ein Revers setze die Pfaffen außer aller Gefahr. Hielte sonst nicht  
 für unrathsam, weil Chur-Brandenburgische hinüber reisen, daß ex Collegio Princi-  
 pium & Civitatum sie jemand accompagnire, und ihnen drüben unsere Inten-  
 tion mündlich etwas leichter imprimire, er schliesse 1) solle man generalissime hin-  
 über schreiben. 2) Wegen Suchung communicandæ Propositionis, finde er viele  
 Punkte in Kayserlicher Proposition, welche die Cronen alleine zu resolviren haben,  
 und daß man ohne deren Erklärung nicht fortkommen könne, ad Regulæ Comi-  
 tiorum ordinariorum, könne man sich nicht binden, man tractire mit 4. Königen,  
 Frankreich, Schweden, Spanien und Portugall, die würden sich außs Reichs mo-  
 de nicht einlassen, das Kayserliche Responsum auf die Schwedische Proposition  
 gedächte der Statuum Mediatorum, Captivorum, Commerciorum, Armilitii,  
 dis dependire alles von den Cronen, bey der Französischen falle das Lothringi-  
 sche Stillstands- und Satisfactions-Wesen ic. mit ein, item die materia allerseits  
 includendorum, also, darmit die Cronen die Zeit über, biß wir fertig, auch et-  
 was



1645.  
Octob.

was zu thun, und unsern Saumsaal desto weniger accusiren dürfften, hätte man die Kayserlichen für sie um Communication zu bitten, würden die nun das abschlagen, möchten die Stände bey den Cronen um Erläuterung dieser passuum bitten, besser und weniger verdächtig sey es, wann wirs nostra sponte, als ad instantiam Suecorum thun. Was des Moguntini arrogirte Zusammenkunfts-Inhibition, und was seiner Deliberations-Puncten wegen zu ahnden, könne anderer Zeit berathschlaget werden.

1645.  
Octob.

**Mecklenburg:** Mit Rationibus das Werck zu behaupten, wäre nicht undienlich, doch sollte man etwas temporisiren, schliesse also, wie Braunschweig, daß generalissime zu schreiben, und zu fragen, ob man Tractatus abrumpiren, oder Exklusos admittiren wolle? Ad 2) wie Braunschweig, und solle man dem Herrn Drensterna die Kayserliche Declaration insinuiren, es geschehe durch die Kayserliche, unsere Deputatos, oder in andere Wege. Des Excellenz-Tituls gegen die Churfürstlichen sey er befehliget, dessen sich, weder gegen Benedig noch andere zu gebrauchen, und Benedig gar nicht zu visitiren.

**Hessen-Cassel:** Die Fundamenta für Magdeburg wären stattlich begriffen, er habe für sich auch was concipiret, aber doch finde er nicht rathsam, sich in weitläufftigen Disputat einzulassen, sondern der endlichen Resolution sey besser zu erwarten, könne derowegen eine general-Antwort wohl prämittiret, und urgiret werde, zur Haupt-Sachen zu schreiten, eine Abordnung möchte viel operiren, hülfte es nicht, wäre man entschuldiget, und das Werck Gott zu befehlen, denen Venetis und Gallis hätten sie ihre Fundamenta schon insinuiret. Die Kayserlichen und Päpstlichen Objectiones wären, Cassel stehe mit den Cronen im Bündniß, führe die Waffen wieder das Reich, und mache eine Partie. Das erst und andere concurrirte, allein die Insimulatio sey der Ungrund, dann in Federe, Capitulatione, Propositione wäre allezeit das Heilige Reich und dessen Wohlfahrt ausgenommen, den Kayser erkenne man pro capite, begehre nur gleiches Recht, Cassel habe bisher nichts gethan, als was Anno 1631. zu Leipzig geschlossen worden, die Sachen seyn im offenen Druck, und der Rest notorisch, Bayern und Liga haben, contentiente & convivente, imo cooperante Imperatore, die Stände mit Füßen getreten, einer der sich contra injustitiam defendire, sey darum des Reiches Feind nicht, das Werck sey altioris indaginis, der Kayser könne ohne Urthel und Recht, zumahl ungehört, Niemand condemniren, diß sey darzu sine sententia declaratoria beschehen, und würde sich im Ende finden, wer es mit dem Reiche gut oder böse meyne, und die Constitutiones observire: was die Partie anträffe, seyn auf einer Seiten, Kayser und theils Stände, auf der andern Cronen und Stände, gelte nun das Argument, daß man Feinde nicht in den Rath lassen solle, so müßte der Kayser auch draussen bleiben, Stände seyn nicht nur Rätthe, die man hören, sondern deren Rätthen man auch folgen müsse. Und haben sie ihren Rath nicht ad instantiam Imperatoris, sed Jure proprio beyzutragen, sonst und da sie nur Votum Consultativum führen sollten, wollten sie sich der Ehre bedanken, das wisse man wohl, wanns an den Punct von Hessen käme, daß man austreten müsse, sonst bleibe man bey dem Voto, das Gott, die Natur & Imperii Status gegeben, lasse sich dessen anderst nicht, dann mit unpartheyischem Recht entsagen, hoffe auch nicht, daß die Stände es anderst zugeben werden, wolle die Vota durchs Reich gehen lassen, ob man salva conscientia die Cronen vor des Reiches Feinde halten könne: er glaube es nicht. Ad 2) die Münsterischen wollen die Propositiones erst an ihre Principales um fernere Instruction versenden, Veneti geben den Cronen an die Hand, interim de Satisfactione zu reden, also solle man die Kayserlichen um Communication an die Cronen ansprechen, es sey besser, es geschehe motu proprio, als ad instantiam Coronarum. 3) Ratio ordinis werde sich bey den Haupt-Tractaten finden, wie ingleichen, was dem Mayntzischen Directorio einzuräumen: Mayntz, wann es bey ihm gestanden, hätte uns woll gar vom Suffragio oder Herkunft excludiret; wanns brenne, möge ein jeder, auch unerwartet des Glockenstreiches, löschen, warum hier nicht auch das seine zum Frieden beytragen. Wegen des Excellenz-Tituls habe

Et tt

Herr



1645. Herr Orenssierna gerathen, singuli möchten denselben Jure familiaritatis den  
 Octob. Churfürstlichen Gesandten geben, aber nicht universi, seu collegialiter.

1645.  
 Octob.

**Pommern:** Wenn er gewußt, daß man die Propositions-Puncte nicht fürgenommen, wäre er mit den Chur-Brandenburgischen nach Münster, die dahero gelante Relatio hätte gegeben, daß im Churfürstlichen Collegio punctus admissionis fürgekommen, Catholische hätten negative hiehero schreiben wollen, Brandenburg habe sich opponiret, dissentiret und contradiciret, wolle Conclusiones auf Begehren communiciren. Weiterung sey zu verhüten, schloße also cum antecedentibus auf eine general-Antwort. Sonsten käme man immer weiter zurück, man habe geschlossen, kurz die Sachen zu durchgehen, jetzt wolle man ordinem Coronarum observiren. Zu Münster habe man auch deliberiret, ob die Kayserliche um Communication der Declaration an die Cronen zu ersuchen? da habe man theils auf die Interponentes, daß dieselbe es thun sollten, geschlossen, die Catholischen sagen, die Kayserliche Resolution sey imperfect, ergo solle man warten, biß sich auch die Münsterischen hierüber resolviret, sonst möchte es Verdacht machen. Man solle jemand nach Münster senden, um aller dieser Differentien wegen, sich zu unterreden, man möchte sonst separation præsumiren, die Kayserlichen hätten hierinnen Vollmacht und Instruction. Der Modus Consultandi bleibe bey der Cronen Vorgang, doch werden etliche Puncte, biß Resolutio von Hause gekommen, bey vielen ausgesetzt werden. Es sey wissend, daß es bey dem Cesareanis die Meynung gehabt, die Status sollten nur Consilarii nudi seyn, zu Regensburg sey geschlossen, dahin zu sehen, damit Membra sich vom Capite nicht separiren, eine Conferenz und Vertrauen inter Membra werde viel gutes geben, hoffe wegen des Tituls werde man favorabiliter referiret haben, ne animi ulterius exulcerentur, sein gnädigster Herr præcendire es für sich nicht, Altenburg hätte das Exempel umgehen mögen, weiter Disputat zu vermeiden, es könne leicht böse Consequenzen abgeben, und wäre ihm lieb gewesen, da man informationis causa, die Propositiones fürgenommen.

**Altenburg:** Meldete, es hätte die Meynung nicht gehabt, jemand zu nahe zu reden, sondern die Besorge getragen, die Cronen möchten sich über der Stände langen Verzug alteriren, also nur expeditissimum modum vorschlagen wollen, und nur Chur-Mayns Verzögerung etwas gehandelt, finde seine assertion in Actis gegründet, habe also animum quempiam offendendi nicht gehabt, sondern sein frey Votum geführet.

**Worüber Pommern acquiesciret und nur gebethen, præjudicialer Exempel, so viel möglich, sich zu äußern.**

**Baaden-Durlach:** Wie Braunschweig und Cassel, rath auf eine Abordnung, die Franzosen rathen, auf ein expediens bedacht zu seyn, wie man ex omnibus Collegiis vertraulich communiciren könne. Wann die Cronen sich über die auf sie gestellte Puncte declarirten, diene es zur Sachen Beförderung. Der Excellenz halber lasse ers bey dem alten Titul.

**Lauenburg:** 1) Man solle generalissime antworten, und den Franzosen die Fundamenta ad partem beybringen, die Münsterische præsupponiren der Stände Qualität bey diesem Convent nur als blosser Rathgebere, man solle den Vorbehalt zu Münster urgiren, dem als actui turbativo & mere facultatis contradiciren. 2) Ratione petendæ communicationis Declarationis Imperialis pro Coronis, wie Braunschweig, und daß man jemand è nostris nach Münster schicken solle. 3) Modus deliberandi siehe in den Propositionen, die Schwedische comprehendire in sich nur alte Gravamina, die fast jederman bekannt, man könne sich aber nicht eben auf die alte Mode binden lassen, dann der Krieg novas formas ediret, also müssen auch nova remedia gebrauchet werden.

Wets



1645.  
Octob.

**Wetterauische Grafen:** Ratione der Antwort und Abschiedung nach Münster, wie Lauenburg, der Krieg wäre nicht secundum ordinem Imperii angefangen, also müsse er auch mit Unordnung geschlichtet werden. Die Kayserliche Herren Abgesandte hier, beharren auf die Exclusion der bewusten Stände, fürgebende, Admissio sey der Natur und Vernunft zuwider, hätten auch mit Displicenz vernommen, daß Schweden die Kayserliche Declaration schon habe, da es doch opus imperfectum. LONGUEVILLE hätte sie 11. Tage ante publicationem gehabt; Herr Brömbser fordere ihnen noch alleweil eine neue Legitimation ab, und möchten sie eine Conferenz der Haupt-Sache je eher je lieber wünschen.

1645.  
Octob.

**Fränkische Grafen:** Wieder sein Verhoffen continuire bey den Münsterischen die Hiße, wie man dann erst vor 2. Tagen daselbst de novo auf Beharrung der Exclusion geschlossen, es ließen zwar die Sachen in die Materialia hinein, und sey wohl eine Separation zu befahren, dahero eine Verantwortung das beste; der Cronen harte Resolution sey potissimum ingrediens, und müsse der Frankosen Beständigkeit unterbauet werden, dann Caesariani & Status Monasterienles fundiren sich daselbst auf contrariam resolutionem; im übrigen militare motiva irregularitatis hujus Conventus vor amore boni publici &c. und möge es darauf bey einer generalen Contradiction bewenden; eine Deputation von hier würde zu Münster viel würcken. Die Kayserlichen würden Bedencken haben, ein unvollkommen Werk den Cronen zu präsentiren, werde also vergebens seyn, die Frankosen hätten etwas, aber nichts vollkommenes bekommen, sey also hierinnen, und circa Modum Tractandi behutsam zu gehen.

**Conclusum:** Generaliter nach Münster zu schreiben, den Frankosen ad partem die Fundamenta bezubringen, damit die Münsterischen nicht ante victoriam triumphiren.

Hiernechst wurde des Culmbachischen und Württembergischen Herrn Gesandten von Münster Schreiben, de dato 26. hujus abgelesen, die notificirten: Mittwoch wäre unser Schreiben ad dictaturam und Donnerstags zur Deliberation kommen, aber abermahls negative resolviret worden, es werde aber eine Wiederantwort von hier erwartet, das expediens, so sie fürs schlagen, sey, daß man die Exclusos jederzeit per Deputatos vernehmen solle.

Beym 2. Punkt, weils durch die Communication Zeit zu gewinnen, sollten die Münsterischen auch darüber vernommen werden, ob nicht beyder Orten die Ansuchung zugleich zu thun, ob es wol bey ihnen nicht viel versangen noch haßten würde, könnte es doch nur zu Stimpff und Demonstration guten Vertrauens dienen. Des Modi tractandi wegen, bliebe es vor diß mahl bey der Cronen Methode, läme Desterreich, so könnte man weiter deliberiren, der Altenburgische Vorschlag wäre gut, aber An. 1555. hätte die Sache so grosse Umstände nicht gehabt.

**Quæri ulterius.** 1) Ob der Erinnerung halben auf unsere Notas nichts zu ahnden. 2) Wann unsere vorhabende Conferenz anzustellen? 3) Ob mit den Münsterischen ersterwehnte Communication halber zu conferiren? 4) Wer so solchem Ende dahin für diß mahl zu deputiren?

**Altenburg:** 1) Freylich, dann ob es wol a) der Ratification wegen, auch die Meynung, daß solche erst, conclusa pace zu erfordern, müste man sich doch erklären, b) Protestatio absentium invalida in futurum, sey der Münsterischen vorigem Concluso gemäß, c) das Magdeburgische Reservat könnte nicht umgangen werden d) und man sich bey 3. Catholischen Deputirten mit einem Evangelischen nicht begnügen lassen, zumahl Deputatio nicht perpetuo bey den fordersten bleiben müste, sondern arbitrariß wäre.

Ad 2) stehe bey dem Directorio. 3) Fiat, ex supra allegatis rationibus. 4) Per Deputatos ante mensum.

Et tt 2

Wey



1645. Octob. Weymar: Ad 1) & 2) wie Altenburg. Ad 3) Fiat, würde zum specimine guten Vertrauens dienen. Ad 4) könne durch den Herrn Culmbachischen und Wirtembergischen geschehen. 1645. Octob.

Braunschweig: Ad 1) & 2) wie Altenburg. Ad 3) itidem. Ad 4) Pomeranus, weil er ohne dem dahin reise.

Mecklenburg: Consentit in omnibus.

Hessen-Cassel: Consentit, man solle ahnden, daß man sine Re- & Correlatione drüben allein Conclusa mache.

Pommern: Er habe nochmahln gemeynet, man würde die Proposition in gewisse Classen disperiren und generaliter davon reden, hätte gern Information haben mögen, trüge Bedenckens, diese Commission auf sich zu nehmen, sonst advisire er, daß Frankreich die Pfälzische Sache, den Terminum Amnestiæ a quo, und Satisfactionem vor die Haupt-Puncte æstimiret. Deputati wären Arbitrarii &c.

Baden-Durlach: Consentit superioribus.

Lauenburg: Ingleichen, ahndete, daß man den Städten ein Directorium aufdringen wolle; Weymar, Braunschweig und die Fränckische Grafen sollten nach Münster.

Wetterauische Grafen: Consentiant.

Fränckische Grafen: Itidem, ausser, daß diejenige, so für dismahl nach Münster reisen sollten, diejenige nicht seyn könnten, welche dahin zu residiren destiniert, weiln man sich noch nicht mit einander über den Punctum verglichen. Cui astipulabatur a præcedentibus.

Conclusum: 1) Die Notæ, sollten dem Schreiben inseriret, 3) und 4) mit dem Münsterischen in Schriften, (weiln sich Niemand zur Deputation gebrauchen lassen wolle,) super insinuatione Cæsareæ Resolutionis Coronis faciendæ, communiciret, bey 2) die Conferenz Dienstags angestellt werden. &c.

## N. II.

Protocollum Osnabrugensē, den 29. Septembr. 1645.

N. II.  
Protocollum  
zu Osnabrück.

Directorium proposuit: Die Ursache dieses Conventus sey, demnach ohnkängst rathsam gehalten worden, jemanden nacher Münster, ex Collegio, um mehrern Glimpffs und der Excluserum admission willen, zu deputiren, auch Altenburgische sich zwar entschuldiget, immittelt aber des Publici halben, die Resolution gefaßt, hinüber zu reisen, also fielen 2. Fragen derhalben für: 1) was zu thun, wann man Magdeburg anders nicht, dann auf die Weltliche Fürsten-Banck lassen wollete? 2) Wann man opponirte, was man in eventum wegen der andern Evangelischen Stifter, da die sich auch anmeldeten, zu thun gemeynet?

Zum ersten wollten sie sich dem Publico zu Ehren resolviren, auf der Weltlichen Banck, da nichts anders zu erhalten, Session zu nehmen, doch citra præjudicium in futurum quocunque modo, bey 2) müssen sie identitatis rationem agnosciren, aber es habe sich noch Niemand angemeldet.

Mehr sey zu resolviren 3) wessen man sich des Schreibens nach Münster der Notarum halben zu verhalten? 4) Und der Communication der Kayserlichen Proposition wegen an die Cronen, gegen die Kayserliche zu Münster zu gedencen, ob sie darum schrift- oder mündlich zu compelliren?

Altenburg: Ad 1) Liesse es bey der Erklärung. Ad 2) Diß würde besorglich das grösste Obstaculum seyn, es fänden sich zwar rationes diversitatis, doch dürffe man es nicht schwer machen, sondern solle sich erklären, man wolte diß Disputat ad punctum Gravaminum verspahren, den 3) und 4) bitte man in Schriften zu



1645.  
Octob.

zu verassen. Frage ad informationem weiters: Wann die Catholische halbsstar-  
rig bleiben, und nicht hiehero wollten, ob man hier auch beysammen zu bleiben, und  
doch zu begehren, bey dem puncto Gravaminum jemand Catholischen Theils, anhero  
zu deputiren, damit man desto geschwinder zusammen kommen könne, dann die Gra-  
vamina werden hier tractiret werden müssen, weils in der Französischen Proposi-  
tion und Münsterischen Kayserlichen Declaratione davon keine Meldung beschehe?  
ob nicht rathsam es ad referendum zu nehmen?

1645.  
Octob.

Weymar: Ad 1) dem löblichen Directorio und Altenburg sey Dank zu sa-  
gen, jenem, daß es dem Publico zu gefallen, von seinen Rechten, salvo jure, weichen,  
diesem, daß es eodem sine die Mühewaltung auf sich nehmen wolle; Beym 2) könn-  
te man anders nicht sagen, als rem inter alios actam, aliis non præjudicare, da-  
hero Niemanden nichts zu derogiren, allein, man finde viele Rationes diversitatis,  
dann der Monasterien Patronorum gegen das Haus Oesterreich und anderer  
Opponenten zu geschweigen, so doch nicht außer Consideration, so habe sich noch  
kein weltlich ander Stift formalisch angegeben, also könne auch keines klagen, daß  
es ejiciret oder ausgewiesen worden, die actus und stattliche officia, so Magdeburg  
bisher rühmlich gethan, seyn kundbar, und könnte salva existimatione nicht  
abandoniret werden; die parole von Chur-Fürsten und Ständen an Herrn Oren-  
stern allhier gegeben, rede auch das Wort, und möchte der Abwesenden Recht  
auf allen Fall in der Haupt-Sache rectificiret werden, welche Motiven den Herren  
Catholischen und in eventum unsern Glaubens-Genossen convenienter zu incul-  
ciren. Ad 3) & 4) sey am besten, beyde Stücke der Proposition und Notarum  
halb in Schrifften zu verassen, und die Herren Deputirte damit zwar nicht zu be-  
mühen, doch zu erwischen, dara occasione auch diß negotium fleißig zu beobachten.  
Die Altenburgische Nachfrage betreffend, hielte man sehr gut seyn, wenn man Evan-  
gelischen Theils allezeit hier beysammen bleiben könnte, und von den Catholischen  
dazu veranlaßt und verursacht würde, allein, weils gleichwol Frankreich Ombrage  
gemacht, und in die Gedanken gebracht werden dürfte, als wolle man Evanges-  
lischen theils, allerdings von der Cron aussetzen, als müsse man behutsam gehen, und  
diß Werk anders nicht, als mit Versicherung der Cron Frankreich darob declarir-  
ten Contentements, practiciren.

Braunschweig: Verstehe, die Absendung nach Münster sey nicht nur Mag-  
deburgs, sondern aller Excluserum admision willen angesehen, die Magdeburg-  
gische Resolution wäre zu loben und zu Dank anzunehmen, wann gleich keine Ca-  
tholische herüber kämen, müste doch ex pacto convento, und Frankreich aus der  
Jalousie zu setzen, Weymar und er auf eine Zeitlang hinüber, zu Münster schlugen  
sie den Modum, mit den Excluseris per Deputatos zu handeln vor, allein man  
käme doch dadurch von den Sessionibus, und sey die Frage, ob Schweden mit die-  
sem Vorschlage zufrieden. Betreffend die andere Evangelische Stifter, könten wir  
in eorum præjudicium nichts verwilligen, aber doch sey solches dissimulando zu  
præteriren, man würde doch nicht auf Majora gehen, ordo könne gemachet werden,  
wann man tractire, es sollte der, so am ersten mit seinen parere fertig, dem andern  
nachziehen. Die Schreiben sollte man besonders, doch zu gleicher Zeit mit der Her-  
ren Deputirten Abreise, fortsetzen, und dieselbe um Secundirung der Negotien  
ersuchen, wünschte, daß man ein gut Vertrauen zu den Catholischen setzen könnte,  
sed optare hoc licere, sperare nunquam.

Baden-Durlach: Lasse es bey der Herren Magdeburgischen Resolution mit  
Dank, und conformire sich sonst den vorgehenden.

Mecklenburg: Habe wegen Schwerin und Raseburg je zu Zeiten votiret, doch  
könne er temporisiren, salvo tamen Jure, man könne doch Majora, Evangelis-  
chen theils, nicht machen, er habe Befehl, die Vota nicht nach zu lassen, ja gar Pfalz  
im Churfürsten-Rath zu secundiren, doch verliesse er sich darauf, daß man ihm bey  
den Haupt-Handlungen gleich sowol als andern, assistiren werde. Sonsten liesse  
ers bey vorigen, sonderlich wie Braunschweig.

Tttt 3

Hessen:



1645.  
Octob.

Hessen-Cassel: Sage für die Mühe Danck, der Bischoff zu Dsnabrück habe gemeldet, ihn und Durlach ꝛc. könnte er im Ende admittiren, aber wegen Magdeburg würde er sein Gewissen beschwehren, folget sonst den vorgehenden; Erinnerte, Frankreich finde kein Präjudiz, wann Magdeburg einen Revers von sich stellte.

1645.  
Octob.

Fragete: Ob nicht auch LONGUEVILLE, so heut herkommen würde, anzusprechen, und etwas dieser Sache wegen, Nachricht einzuholen:

Lauenburg: Die Münsterische seyn harte Leute, also wenig Hoffnung zu ihnen zu setzen, doch müste man alles versuchen. Die Session der Evangelischen Geistlichen auf der Weltlichen Banc sey ohne Verfang; die Catholische möchten auch wohl ihre Kutten abthun, sie betrdgen Gott im Himmel, und die Menschen auf Erden. Keine Trennung sey doch nicht zu machen, sondern die Franzosen in Acht zu nehmen, der andern Stifter wegen, schliesse er wie Braunschweig, und seyn doch Majora den Catholischen nicht zu eripiren. Unsere Deputirte werden besorglich der Franzosen wegen hinüber müssen, ihnen in omnem eventum zu weisen, daß wir uns nicht von ihnen, sondern sie sich von uns separiren.

Anhalt: Cum præcedentibus. Man sollte Glimpff, so viel möglich, gegen die Monasterienles einwenden. Ob unsere Deputati noch hinüber sollten, wäre mit Schweden, Emulation zu verhüten, zu forderst abzureden.

Wetterauische Grafen: Zu Wien würden weder Pacta Familiae noch andere Sachen attendiret, also mache mans auch zu Münster, Mayns sey instruiret, Niemand von den Exclusis zu admittiren; wegen Nassau-Saarbrücken, hätten die Kayserliche hier gemeldet, wollten sie die Gesandte, wann sie die Saarbrückische neben anderer Grafen Affaires vorbrächten, nicht hören. Mayns suche nachmahln eine neue Legitimation, worin Saarbrücken nicht begriffen, er bäte um Rath, bey den Catholischen sey keine Conformität zu hoffen, würde also jede Partie ihr parere-gewiß absonderlich übergeben müssen: LONGUEVILLE anzusprechen, wäre sehr nöthig und nützlich.

Fränckische Grafen: Zu Münster sage man, es würde sich wegen Hessen-Cassel ein expediens finden, sonst sey er indifferent, Separation und Confusion sollte man quibusvis modis verhüten, Oesterreich würde schwehrlich vom Directorio hier bleiben, und die Münsterische noch weniger Lutherische drüben dulden, da sie nicht auch hier Papisische hätten. Herr LONGUEVILLE sey um Nachricht zu begrüssen ꝛc.

Conclusum: 1) Deputatio nach Münster sollte aller Excluserum wegen geschehen; Separationes verhütet werden; Magdeburg sollte in eventum den Sitz auf der Weltlichen Banc, doch extra præjudicium, nur für dißmahl nehmen.

2) Anderer Stifter wegen, sollte man kein Präjudicium zwar bewilligen, doch deren Sachen usque ad Tractatus Gravaminum dissimuliren.

3) Schreiben und Creditiv sollten abgefast, und morgen verlesen werden.

4) LONGUEVILLE sey anzusprechen, und totum negotium dessen Fürstlicher Gnaden de meliori zu recommendiren.

Worauf das Wetterauische Memoriale an Mayns wegen Ausschließung Nassau-Saarbrücken abgelesen, da man dann erinnert, weiln es den Titul Excellenz geführt, und die Grafen ihre Vota im Fürsten-Rath ablegen, solches auf tertiam personam zu stellen, um des Präcedenz-Streits, welche in legitimatione seu Mandato begriffen, im Memoriali nicht zu gedencken, weiln Electores sonst ihre Präeminenz in decidendis hujusmodi Controversiis, auch einwenden möchten ꝛc.



1645.  
Octob.

N. III.

1645.  
Octob.

Protocollum Osnabrugense d. 30. Septembris Anno 1645.

N. III.  
Protocollum.

Hat das Directorium das Schreiben nacher Münster, zu der Stände Erinnerung abgelesen, wobey

Altenburg erinnert: man sollte sich auf das nächste Schreiben referiren, und weils Magdeburg in specie gedacht, auch andere Exclusos toties quoties benennen, und den Paß, da man sich, zum Fall Salzburg herkäme, dem das Directorium zu disputiren, vernehmen liesse, Glimpffs willen, übergehen, an statt Scheinrationum, das Wort, fürgeschützte, gebrauchen.

Weimar: Præmissa gratiarum actione für die Mühwaltung, ließ es bey den Altenburgischen Erinnerungen verbleiben.

Braunschweig: Weils die Münsterische uns nur Wohl- und nicht Hochedele, auch nur Beehrt- und nicht Hochgeehrte tractiren, solle man ihnen auch nicht mehr thun. Der Reichs-Städte wegen gedencen, daß man ihnen nicht fürschreiben kömte, was sie des Directorii wegen unter sich disponiren mögen.

Hessen-Cassel, & reliqui: Consensere.

Conclusum: Es sollten die Notæ in Acht genommen werden.

Directorium brachte vor, Braunschweig habe auf Ansuchen, wegen Kürze der Zeit, ein Schreiben nach Münster aufgesetzt, worinnen man angebracht, die Kayserliche anzulangen, den Schwedischen zu Beförderung der Sachen Communication von ihrer Declaration zu thun, selbiges stünde zu Fürsten und Stände Erinnerung.

Ist, ausser wenig eingeruckter Erinnerungen, placidiret.

Directorium: Qui ad Imperiales deputandi?

Conclusum uniformiter. Weimar, Mecklenburg, Wetterau und Straßburg.

Directorium: Demnach geschlossen, das Haupt-Werck conferenz-weise zu deliberiren, sey die Frage, wie das vor der Oesterreichischen Ankunft fortzustellen? Zweene Modi wären vorhanden. 1) Durch eine ordentliche Umfrage bey allen Ständen, oder, daß Deputati ein Project aufsetzten, und es den übrigen hernach, um deren Erinnerungen vorlegeten, durch diesen letztern Modum würde viel Zeit und Mühe gewonnen. Stehe dahin, ob man diesen letztern Weg belieben und in eventum die Leute darzu benennen wolle. Weitläufigkeit mache Beschwerde, sie meynten Altenburg, Braunschweig und Fränckische Grafen hätten dem Reichs- und theils dem Deputations-Tag beygewohnet, die möchten drunter zu ersuchen, und keine Zeit zu verlieren seyn.

Altenburg: Es sey mit diesem Werck zu eilen, dann man jüngst den Ständen fast culpam moræ imputiren wollen, wie der Kayserliche Vortrag gegeben; grosse und weitläufige Sachen würden durch viele Personen in infinitum protrahiret, und nur gehindert, der Religions-Friede sey auf diese Weise gestiftet, die Städte möchten ihrentwegen ihm jemanden adjungiren.

Weimar: Liesse sich den Vorschlag in allem gefallen, weils kein so kurzer Weg zu erfinden, der dem Vaterland nicht nöthig siele, Gott sey nur um Success zu bitten.

Braunschweig: Gott sey anzuruffen, das Vaterland zu beruhigen. Pomern habe jüngst angezogen, ohne die Ansage von Mayns, wären alle Conventus Principum & Statuum nulli. Nun sey zwar Mayns, Erz-Canzlar per Germaniam, und sage bey Reichs-Tagen an, dem begehre man nicht Eintrag zu thun, hier sey aber kein Reichs-Tag, und zumahl das Directorium ein blosses Ministerium cum dignitate conjunctum ad finem perducens, wäre also contra naturam omnium disciplinarum moralium, wann das Ministerium ihrem superiori



1645. riori & dominanti wollte imperiren. Der Sabbath sey des Menschen, und nicht der Mensch des Sabbath's wegen erschaffen; bey den Romanis hätten Consules die Ansage im Rath gehabt. VALERIUS MAXIMUS sage, daß bey necessitate patriæ die Senatores grosses Lob und Danck verdienet, so non vocati Reipublicæ consuliret hätten. Salus populi sey suprema lex, nicht dictatura Moguntini Directorii, so solches das Werck nicht hindere, sey das zu loben, sin minus, begehre man consultando keine nullitatem, Leges Civiles können die Leges Naturæ nicht abthun, und blosser Formalitäten rem nicht afficiren. Ordo tractandi materias stehe auch nicht bey Chur-Maynz, Anno 1608. habe Imperator 5. Puncta proponiret, da wäre Ordo hefftig disputiret worden, Pontificii hätten des Kayfers Ordnung observiren, die Evangelische Punctum Justitiæ zu forderst erdtert wissen wollen, biß sich endlich diese accommodiret; den Land- und Religions-Frieden hätte man ad placitum abgehandelt. Da man viritim deliberiren wollte, würde es Res magni laboris & plurimi temporis seyn, also sollte man, wie bey Reichs-Versammlungen, also auch hierin handeln, zumahl zu Leipzig, Anno 1631. gleicher Weg gegangen worden, es würde den Deputatis nach Münster loco informationis dienen, gute Correspondenz geben, die Städte aber im Reich würden am härtesten graviret, also würden solche der Noth ihres theils am besten zu remediren wissen.

Hessen-Cassel: Ut modo.

Mecklenburg: Ebenmäsig.

Lauenburg: Erinnerete, Altenburg sollte nach Münster, also würde man sich, wann sonderlich Desierreich herkommen sollte, aufhalten, cui consensere reliqui.

Conclusum: Es möchte bey der letztern Ordnung bleiben, und sollte auf anderweite Umfrag, Weymar nach Münster zu reisen, und causam daselbst zu werben er-suchen werden.

Mecklenburg: Erinnerete, er sey befehliget, wegen der Stifter Schwerin und Rastenburg zu votiren, also bäte er, wessen er sich zu verhalten, um Rath, damit er der Sache nicht zu viel, noch zu wenig thun möchte.

Directorium: Man siße von Seiten der Bischöffe im Fürsten-Rath nicht, Messe zu lesen, es sey causa communis, doch dürffte es starcke Impugnaciones geben, und eines mit dem andern fallen, also sey stille zu schweigen, biß ad punctum Gravaminum, da Niemand sollte zurück gelassen werden.

Altenburg & Reliqui omnes; Es sey kein Präjudicium, wenn man sich der Stifter wegen nicht annelde, dann man doch Majora nimmermehr von Seiten der Evangelischen machen könne, sey also am besten, denen Catholischen auf diesen Einwurff zu sagen, wir wollten cooperiren: dann die Quæstio von den Evangelischen, biß ad Tractatus hujus puncti versparet werde, jedoch Salvo Jure &c.

#### N. IV.

Der Fürstlichen zu Osnabrück Schreiben an die zu Münster, die Exclusion Magdeburgs ic. betreffend.

N. IV.  
Osnabrück  
isches  
Schreiben an  
die Fürstliche  
zu Münster.

Euer Gnaden und der Herren Schreiben de dato den 2. Octobris Styl. novi samt der Beilage und darinnen begriffenem Einwenden, wider des Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg, auch der Fürst- und Gräflichen Häuser, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und Nassau-Saarbrück Admission ad deliberationes bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, ist uns am 24. Septembris st. vet. wohl eingelangt: Und haben wir daraus, welchergestalt Eure Gnaden und die Herren, auf fürgenommener Exclusion hochgemeldter Stände, mit Fürwendung allerhand Einwurffe, zu nicht wenig Verzögerung der heilsamen Friedens-Tractaten, nochmalts bestehen, nicht allein mit Bestürzung erschen; sondern auch, in fernern betrübtem Nachsinnen, bey uns erwogen: Wann bey einer so wenig importirenden, auch zu keiner Consequenz



1645.  
Octob.

quenz gereichenden Sache, so ganz keine einmüthige Zusammensetzung zu verspüren, und gnugsame Rationes und Moriven nicht wollen angesehen und erkennen werden; wessen hiernächst, bey viel wichtigern Puncten und aus dieser gangen Friedens-Handlung zugewartet seyn wird. Nun seynd gründliche unhintertreibliche Wiederlegungen aller solcher Objectionen allbereit verfertigt gewesen; gestalt auch bey eglischen (als, daß dieses Orts, im Fürsten-Rath, das Directorium von Magdeburg, in seipsis reliquis Statibus sey geführet worden, und daß solches der löblichen über eglische Secula her continuirten Gewohnheit zuwider lauffe) es keiner grossen Ablehnung bedarf: Sintemahl beym 1. nicht wohl möglich, nachdem bemeltes Directorium in die 10. Wochen allhier öffentlich continuiret, alle gemachte und nach Münster geschickte Conclusa von demselben besiegelt worden, und es ganz kundbar gewesen, daß Eure Gnaden und die Herren darvon nicht Wissenschaft sollten erlangt haben: beym 2) auch keine von eglischen Seculis hero bestandene Gewohnheit, so Magdeburg (welches vor- und nach dem Religions-Frieden, der selbst noch kein Seculum alt ist, bey Reichs-Tägen gessen, und noch den Reichs-Abschied de anno 1567. mit unterschrieben) von den Deliberationibus ausschliesse, bewußt oder zu erdenken. Anderer wohlgegründeter Ablehnungen, alles dessen so obhochbenannter Fürst- und Gräfflichen Häuser Admission entgegen gesetzt worden, zu geschweigen.

1645.  
Octob.

Demnach wir aber befunden, wie berührte Eurer Gnaden und der Herren Deduction weiter, als auf hochgemelte vermeynte exclusos, hinaus siehet; und daß darinnen viele principia, so in die Haupt-Sache lauffen, von præjudicirlichem Inhalt begriffen, so haben Wir solches respectu exclusorum, allein zu beantworten nicht thunlich; das übrige aber jeso vor die Hand zu nehmen und abzulehnen, noch nicht zeitig, sondern vielmehr rathsam befunden, all solchem Inhalt (gestalt hiermit per expressum, & in optima juris forma geschiehet) zu contradiciren; disfalls das geringste nicht einzuräumen, sondern unsere Nothdufft und Rationes suo loco & tempore, fürzubringen, uns hiermit zubedingen und vorzubehalten. Darbey wir uns aber, so viel oberührte hohe Fürst- und Gräffliche Häuser belanget, gänzlich versehen: weil dasjenige, so bey dem extraordinair-Werck gegenwärtiger Friedens-Tractaten fürgeheth, keine Consequenz und Præjudiz nach sich ziehen soll oder kan, Eure Gnaden und die Herren auch, worauf diese Sache nunmehr beruhet, aus unserm jüngsten Schreiben, de dato den 18. Septembris st. ver. zur gnüge vernehmen können, darvon uns nunmehr in keine Wege abzuweichen seyn will: Es werden dieselben des lieben Vaterlandes trübseelige Noth zu Herken fassen; die Hülffe und Rettung hierüber nicht länger aufhalten; sondern die Deliberationes über Kayserlicher Majestät durch Dero höchstansehnliche Herren Plenipotentiarios heraus gelassene Resolution, je förderlicher je besser fortgehen lassen.

Betreffend dasjenige, so wir den, zu Münster am 2. und 4. hujus gemachten Conclusis einzurücken, rathsam befunden; und zwar anfänglich, was dem ersten Numero 5. lit. B. beygezeichnet worden, damit hat es eben diesen Verstand, daß bey endlichem Schluß und Richtigmachung des Friedens, nebens Thro Kayserlichen Majestät auch der fremden Cronen Consens und Ratification darzu komme. Derowegen und weil man hierüber einerley Meynung, es darmit seine Richtigkeit hat, und also dieses annotatum dem Concluso an selbem Orte, desto unbedenklicher kan eingefüget werden. Wie auch ingleichen, was eod. n. 5. lit. D. (daß nemlich dawider kein Reservat und Protestation gegenwärtig oder künfftig gelten noch gehdret werden solle) beygezeichnet worden. Dann, weil daselbst eben von Beständigkeit des künfftigen Friedens-Schlusses geredet wird, so kan dasjenige, was hierzu erfordert ist, und das auch bey jüngstem Reichs-Tage Anno 1641. im Fürsten-Rath per Majora gut befunden worden, hineinzusetzen nicht frühzeitig seyn. Die wegen des Erzh-Stifts Magdeburg, beym 2. Concluso Quæst. 3. n. 4. lit. A. angeheffte Protestation, in dem sie eben zu der Zeit eingewendet wird, da die Erzh-Bischöfflichen Abgesandte, das bishero geführte Directorium gutwillig abtreten, kan nicht für unzeitig gehalten; vielweniger als ein von allen Rechten, und zu aller Zeit zugelassenes,

U u u

und



1645.  
Octob.

und Niemand präjudicirliches Beneficium, ihnen benommen werden, sie würden sonst unzweifellich, was Eure Gnaden und die Herren anführen, daß nemlich besser integrum jus zu erhalten, als, post vulneratam causam remedium zu suchen, in acht nehmen, und sich des Directorii (welches das Hochlöbliche Haus Oesterreich an 2. Orten, zu gleich zuführen, auch nicht herbracht) so leichtlich nicht begeben: was wegen der Reichs-Städte und ihres Directorii, annotiret worden, das beziehet sich auf das Reichs-Herkommen, vermöge dessen andere Collegia ihnen hierinnen nicht einzutreden haben, darbey es billig verbleiben muß. Endlich, was wir Quæst. 5. n. 16. lit. F. G. aus erheblichen wohlervogenen Ursachen erinnert und annotiret, das bestehet auf offenbahrer Gleichheit, und ist zu desio richtigern und beständigern Grunde künftiger Communicationum, auch zu Vermeydung alles Verdachts und Mißtrauens angesehen. Wir können wohl gesehen lassen, daß die gewöhnliche Deputati (von derer habendem Rechte, und einiger Verbindlichkeit uns gleichwol nichts bewußt ist) darzu gebraucht werden, keinesweges aber zugeben, daß in Anzahl derer Catholischen und Evangelischer Religion zugethaner Personen, eine Ungleichheit sey: Versehens uns auch, Eure Gnaden und die Herren werden bey diesen Friedens-Tractaten (welche nicht besser als durch Gleichheit können befördert werden) eine andere Intention von sich vernehmen zu lassen, nicht gemeynet seyn.

1645.  
Octob.

So denenselben Wir, zu unterdienst- und freundlicher Antwort zu vermelden, nicht umgehen mögen, und erfinden Eure Gnaden und die Herren uns zu behäglichen Diensten und freundlicher Bezeigung jederzeit bereitwillig und ganz besessen. Datum Dßnabrück den 30. Septembris Anno 1645.

An Fürsten und Stände zu Münster anwesende Räte, Botschafften und Gesandre.

N. V.

Diß. Dßnabrück den 6.  
Octobris 1645.

Eorundem Schreiben ad eosdem, die Communication der Kayserlichen Resolution an die Königliche Gesandten, betreffend.

N. V.  
Schreiben, die  
Communication an  
die Cronen be-  
treffend.

Dieselben werden ohngezweifelt, aus der Herren Kayserlichen Commissariet den 27. dis, eröffneten und ausgestellten Resolution mit mehrern wahr genommen und ersehen haben, was gestalt unter andern die noch streitige bewußte Paß-Briefe, wie auch die Erledigung der Gefangenen, in Erwägung kommen, so auch ein Stillstand der Waffen vorgeschlagen, und dann in unterschiedlichen Punkten von den Herren Königlichen Legatis beyderseits weitere Erläuterung, ingleichen des Herrn Herzogen von Lothringen Restitutionsgesuchet worden, anderer Punkten jezo zu geschweigen.

Weiln nun allermänniglich vor Augen stehet, daß alle solche Punkten die beyden Cronen entweder gar allein, oder je mitberühren, und also auf derselben Resolution fürnemlich beruhen wollen: Und aber zu Beförderung der angestellten Friedens-Tractaten, nicht wenig ersprießlich seyn würde, wann der beyden Cronen anwesende hochansehnliche Herren Legati sich besagter und etwa anderer mehr Punkten halber, soderlich möchten erklären und weiter vernehmen lassen: So haben wir im reiffen Nachsinnen dafür gehalten, es würde zu Beschleunigung des hocherwünschten Friedens sonderlich gereichen, wann die Herren Kayserliche Commissarii belieben wolte, den Herren Königlichen Schwedischen Legatis obangeregte ihre Resolution gebührend überreichen zu lassen, auch die begehrte Erklärung und weitere Resolutiones ungesäumt zu befördern. Inmassen wir dann gemeynet, vor hoch- und wohlgemelte Herren Kayserliche Commissarios derohalb unterdienstlich alhier anzulangen, Eurer Gnaden  
und



1645. und den Herren anheim stellend, ob sie hierunter mit uns concurriren, und des 1645.  
 Octob. Orts ebener gestallt befördern wollen, daß den Herren Königlich Französischen Le- Octob.  
 gatis angeregte Kayserliche Resolution förderlich eingereicht werden möge.

Wir sind aber darneben der Meynung, daß des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandten, ihre Delibera- tiones immittelst gar nicht einzustellen, sondern ihr Gutachten unverweilet zusammen zu tragen, und den Herren Kayserlichen Commissariis, auf vorgehende Re- und Correlation, so bald immer möglich, zu eröffnen haben, würden mittler Zeit die Herren Königlich Legati beyderseits, wie wohl zu vermuthen, ihre weitere Erklä- rungen ehender einbringen, so könnten dieselben una opera erwogen, nach Befindung beantwortet, und also die Zeit gewonnen werden.

Eurer Gnaden und den Herren wollten wirs unterdienst- und freundlich vermel- den, und sie der gnädigen Behütung des allgewaltigen Gottes befehlen, verbleiben ic.  
 Datum Osnabrück den 30. Septembris 1645.

An des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände, zu Münster anwesende Rätthe Botschafften und Gesandte.

§. XVI.

Deliberation über den Modum, die Kayserliche Replias den Cronen zu communiciren.

Immittelst sollten die Kayserlichen Re- plicæ den Cronen communiciret wer- den; da man dann über den *Modum Communicationis* deliberirte, und waren die Chur- und Fürstliche Gesandten zu Mün- ster, nach gepflogener Re- und Correla- tion, der Meynung, daß solcher Modus den Kayserlichen anheim zu geben sey, jez doch wären solche Replia: vor ein Opus

imperfectum zu halten, biß die Reichs- Stände erst darüber deliberiret hätten: Und weil von dieser Consultation der Hes- sen-Casselsche Gesandte ausgeschlossen war; so protestirte zwar selbiger dagegen schriftlich, es wurde aber, solche Prote- station nicht anzunehmen, per majora resolviret, ausweis folgenden Proto- colli:

Hessen-Cassel wird von der Consultation zu Münster excludiret, und protesti- ret dagegen vergebens.

Fürsten-Raths zu Münster Protocol, über den Modum Communica- tionis der Kayserlichen Replie, an die Cronen, Donnerstags den 22. Septembris 1645.

Directorium Oesterreich: Proponirte, man würde sich erinnern, was den 25. hujus, nach abgelegter Kayserlichen Proposition, zu fernerer Deliberation vor- gestellt worden, und wie und was gestalt die übergebene Kayserliche Replie, auch quibus Conditionibus præviis, solche den Herren Mediatoribus selbst zu com- municiren sey.

Oesterreich: Ließen es geschehen, daß die Communication, jedoch mit die- ser klaren Bedeutung, daß es noch zur Zeit kein völliges resolvirtes Werk, sondern nur interimis-Weise zu ihrem Nachdenken beschehe, damit sie auf Gutbefinden mit den Cronen hieraus conferiren könnten, biß immittelst von den Ständen ein völliger Schluß auf vorhergehende reife Deliberation gemacht werde.

Bayern: Wie Oesterreich, stellet es benebenst dahin, ob was in genere zu erinnern.

Burgund: Non videntur Replia: etiamnum Mediatoribus communi- canda, cum sit opus adhuc imperfectum & quasi embryo, cui deficiat ani- ma, nempe Consensus Staruum, ut tamen constet negotium maturari, Me-

Uu uu 2

diato.



1645.  
Octob.

diatoribus communicationem faciendam, & qualiter ab hacce parte studio se super hac Materia deliberetur, iudicio & arbitrio Mediatorum committi, qualiter Coronis intimari possit.

1645.  
Octob.

**Culmbach:** Ex parte Brandenburg-Culmbach befindet man nicht, in quem finem es eigentlich angesehen und gemeynet, belangend die Herren Mediatore, wäre es entweder zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen allein, oder zwischen Kayserlicher Majestät und den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu consideriren: Mo respectu, würde die Communication allein bey den Herren Kayserlichen bestehen; hoc vero, daß es nemlich Fürsten und Ständen zum besten angesehen sey, so giebt man zu bedencken, daß officium Mediatoris in interpositione inter partes dissentientes bestehe. Nun siehe Kayserliche Majestät und die Stände des Reichs ab dißfalls consentientes: Ergo würde es dißfalls solcher Communication noch nicht von nöthen seyn: Sollte es aber allein ad notitiam, und daß sie Materiam den Sachen nachzudencken haben möchten, angesehen seyn, so sehe man abermahls nicht, warum es eben von Fürsten und Ständen geschehen sollte; sondern würde bey der Herren Kayserlichen Belieben stehen, dawider man diß Orts nichts zu reden begehre. Könne aber gleichwol zu erinnern nicht unterlassen, daß es was frühzeitig zu seyn scheine, daß die Herren Abgesandte dieses Fürsten-Raths, einige Beförderung zu dieser Communication thun sollten, ehe sie Gelegenheit haben, ihren gnädigsten Herren Principalen Bericht davon zu thun; Betreffend die fremde Cronen, weils es noch kein rechttes Conclusum, indem Kayserliche Majestät der Stände Bedencken und Einrathen darüber zu vernehmen begehret, und also noch in Consultatione & electione bestehet, so würde es den Cronen desto weniger zu communiciren seyn, weils sie es gleich pro Concluso annehmen, und allerhand, auch sobald widerwärtige als gute Impressiones und Considerationes, daraus schöpfen und colligiren möchten.

Hingegen aber sey gleichwol zu consideriren, daß die Communicatio zu Beförderung der Haupt-Tractaten sehr notwendig und vorzüglich, besonders in den Punkten, darinnen die Herren Legati vielleicht nicht völlig instruiert, und sich des wegen sonderbare Resolutionen der Könige und Principalen erst zu erhalten, versehen, exempli gratia, da in Articulo primo der Herzog zu Lothringen, samt Dero Herren Brüdern und Kindern, mit in die Pacification includiret werden; Item, ut de armistitio brevi & æquo conveniatur, und daß die Restitutio auf Zeit und Jahr, da der Königin exercitus auf des Reichs Boden kommen, gerichtet werden sollte; & quæ id genus alia, welches sodann, biß die Resolution einlange, viele Zeit weg nehmen würde. Daher es den Herren Kayserlichen frey zu stellen, ob sie es communiciren, und ob man eodem modo, wie es die Cronen mit Ueberreichung dero Proposition gehalten, procediren, jedoch diese Cautelam adhibiren wolle, daß es noch für kein Conclusum zu achten, sondern zuvor der Chur-Fürsten und Stände Berathschlagung und Meynung darüber zu vernehmen, auch absque præiudicio derselben, bevorab an dero Jure Suffragii liberi, gemeynt seyn sollte.

**Bamberg:** A parte Bamberg erinnert man sich ebenmäßig, was den 25. hujus, nach abgelegter Kayserlichen Proposition, von dem Chur-Mayntzischen Directorio proponiret, und damahin zu weiterer Consultation und Umfrage gestellet worden, ob nemlich den Herren Mediatoribus die Kayserliche Replicæ derentwegen alsobalden zu communiciren, weils sich dieselbe beschweret haben sollten, daß ihnen ehister von dem Gegentheile, als den Reichs-Ständen selbst, was bey den Consultationen vorgehe, Communication geschehe. Nichts desto weniger erinnere man sich dißseits, welchergestalt in abgelegter Kayserlichen Proposition, daß Chur-Fürsten und Stände, mit Hindansetzung aller Privat-Differentien und Irrungen, derselben und gemeinem Wesen zu Nutz und Besten, das Friedens-Werck mit einander treu-eifrig und in guter Einigkeit vertraulich berathschlagten, und hoch-wohlgedachten Herren Kayserlichen Plenipotentiariis dero rathsames und vernünftiges Gutachten



1645.  
Octob.

ten dahin eröffnen sollten, was man vermeyne, quoad Materiam & Formam auf der Cronen Propositiones zu antworten, ob und wie weit sich darüber einzulassen, und wie im Rahmen höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, sowol zuvörderst gegen die Herren Mediatore, als auch der Cronen Abgesandte selbst zu erklären allergnädigst begehret, dem auch allergerhorsamst nachzukommen, allerunterthänigstes Erbietzen gethan worden. Ingleichen habe man in gutem Andencken, was in vorigen Sesssionibus ratione silentii geschlossen worden.

1645.  
Octob.

Daß nun aber der Kayserlichen Proposition und jetzt bemeldtem darinnen beschenehen Begehren zuwider, ohne vorhergehende Deliberation, die exhibirte Kayserliche Replicæ den Herren Mediatoribus alsobald übergeben, und nachgehends allererst darüber deliberiret werden sollte, befunde man disseits weder rath-thun-oder practicirlich, sintemahl es dem Kayserlichen Begehren und dem Modo Consultandi & Tractandi ganz zuwider lauffe, da man auch in progressu deliberationum, bey vorgemeldten Replicis, a parte der Stände, etlichen Articulis ein Ab- oder Zusatz zu thun, erinnern und begehren würde, solches bey den Herren Mediatoribus ac præcipue Coronarum Dominis Legatis, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät auch Fürsten und Ständen, nicht grosse Reputation gebähren würde. Ueber dieses sey zu vernehmen, quo sine solche Communication den Herren Mediatoribus zu thun, sintemahl, da es beschicht ipsorum privatae notitiae ergo, lasse man es dahin gestellet seyn, ob die Kayserliche Herren Plenipotentarii vor sich allein, ihnen dessen apertur thun wollten; sollte es aber dahin angesehen seyn, daß die Replicæ per Mediatore ad notitiam Coronarum kommen sollten, contrariire es gleichfalls dem Modo Tractandi; Es würde auch hierinnen merklich præjudiciret den Fürsten und Ständen competirendem Juri Suffragii; über dieses werde solche frühzeitige, ordine inverso beschenehe Communication, allerhand Irr- und Verwirrungen, auch nachdenckfame Gedancken nicht allein bey den Cronen, sondern auch bey verschiedenen Ständen vielleicht verurfachen.

Solchenmach halte man disseits davor, daß keines weges die Communication nomine & ex Concluso Statuum, den Herren Mediatoribus, noch weniger den Cronen zu thun, sondern den Kayserlichen Plenipotentariis lediglich anheim zu stellen, ob sie vor sich allein und unvermeldet Fürsten und Stände, den Herren Mediatoribus, damit sie gleichwol wüsten, daß disseits in dem Pacifications-Werck nicht gefeyret werde, dero Communication wiederfahren lassen wollten.

Demnach auch ratione Modi & Methodi Deliberandi über die Kayserliche Replicas, Meldung beschenehen, erinnere man disseits, daß zu Regenspurg das Churfürstliche Collegium fast jedesmahl vorhero ratione divisionis & partitionis materialium, dessen Gedancken dem Fürstlichen Collegio eröffnet, als wäre solches ebennmäßig zu erwarten, nach dessen Vernehmung es gleichwol bey hiesigem Collegio stünde, den Vorschlag zu approbiren, oder ein mehr thunlichern zu amplectiren.

Württemberg: De Modo tractandi & deliberandi ad Cæsaream Replicam, sey, nach Vernehmung des Churfürstlichen Collegii hierüber gefassten Gutachtens, zu reden, und dahero dessen zu erwarten; vorgemeldter Replicarum Communication den Kayserlichen Plenipotentariis allerdings anheim zu stellen, ob und welchergestalt solche den Mediatoribus zu thun, jedoch in alle Wege mit der Bedeutung, daß es kein vbliges Conclusum, gestallten die Communication einzig und allein zu dem Ende beschenehe, damit die Herren Mediatore, davon privatam notitiam haben möchten.

Würzburg: }  
Constanz: } wie Bamberg.

Sildesheim: Ratione Communicationis sey in alle Wege Intentio & finis zu consideriren, welche dahin principaliter gerichtet, damit die Herren Mediatore zu ihrer Nachricht der Kayserlichen Replicæ contenta wüsten, sich dersel-



1645.  
Octob.

ben in discursu gegen der Cronen Legatos bedienen, dieselbe um so ehender disponiren, und ad effectum Pacis præpariren möchten, zumahl die Französischen, dem erlangten Bericht nach, nicht glauben wollen, daß man Kayserlicher Seiten mit der Replie gefast sey, aus welchen die in vorhergehenden Votis movirte Bedencken hinweg fielen; die Kayserliche hätten sine præscitu Statuum die Communication nicht thun wollen.

1645.  
Octob.

Paderborn:	} Wie Hildesheim.
Regensburg:	
Ösnabrück:	
Minden:	
Verden:	

Fulda: Wie Bamberg.

*Conclusum*: Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris lediglich anheim zu stellen, ob sie unvermehdet Chur-Fürsten und Stände, den Herren Mediatoribus, die den 25. hujus, ad desuper consultandum exhibirte Kayserliche Replicas auf beyder Cronen Propositiones, communiciren wollten, mit der gleichwohl angehefteten Bedeutung, daß es noch opus imperfectum, sintemahl Chur-Fürsten und Stände allerevst zufförderst deliberiren, und dero Reichs-Gutachten den Kayserlichen Plenipotentiaris, nechstens erdffnen würden, gestallten sie dann hierunter in völliger Deliberation begriffen wären.

Nächst diesem sind die Deputati vom Churfürstlichen Collegio erfordert worden, zu welchem Oesterreich, Bayern, Bamberg und Brandenburg-Culmbach sich verfüget, denen der Maynzische, D. Krebs, anfügete: demnach verwichenen Montags nach erfolgter Kayserlichen Proposition, von dem Maynzischen Directorio zur weitem Consultation und Umfrage gestellet worden, ob den Herren Mediatoribus die Replica derentwegen alsobald zu communiciren, weils sich dieselbe beschwehret haben sollten, daß ihnen ehender vom Gegentheil als den Reichs-Ständen selbst, von ihren Consultationibus Communication beschehe; Als hätten die Churfürstliche geschlossen, daß die Communication den Herren Mediatoribus, und durch diese den Französischen Herren Plenipotentiaris, zu Ösnabrück aber, durch den Dechanten zu St. Johann, alda den Schwedischen Plenipotentiaris zu thun. Jedoch mit dem angehängten Vorwort, sintemahl des Reichs Herkommen erfordere, daß sine scitu Electorum & Statuum, keine endliche Resolution ertheilet werden könne, daher es pro nuda informatione & tanquam opus imperfectum ihnen zugestellet würde.

Nachdem nun darauf die Fürstliche Deputirte correferiret, hat sich befunden, daß beyde Collegia different, indem die Fürstliche geschlossen, daß durch die Kayserliche Herren Plenipotentiaris allein den Herren Mediatoribus & pro ipsorum privata notitia, ohne Bedeutung weiterer Zustellung an der Cronen Gesandte, solche Communication zu thun, sondern nur, daß sie in discursu sich dessen bedienen könnten.

Über dieses zeigte das Maynzische Directorium an, welchergestalt gestern Abends die Hessen-Casselsche Gesandten einen Aufwärter zum Maynzischen Directorio geschickt, welcher erslich mündlich angezeigt, daß vorgehenden Gesandten sehr schmerzlich vorgekommen, daß sie bey Ablegung der Proposition, und denen bis dahero vorgewesenen Consultationibus præteriret, und zu denselben nicht angesaget worden, benebens auch eine schriftliche Protestation übergeben wollen; Deren Annehmung aber die Chur-Maynzische, in Erinnerungen, daß zu Regensburg dem Reichs-Directorio aufgetragen worden, ohne anderer Fürsten und Stände Wissen, keine Schreiben anzunehmen, recusiret: Als ließe man die Fürstliche Gesandten erschuchen, ob sie ihre Gedanken stante pede hierüber erdffnen wollen; Die Churfürstliche wären mit dem Votiren nicht allerdings fertig, und bestünden die Vota noch an  
Brans



1645. Brandenburg und Maynz; Die bereits abgelegte gingen gleichwohl dahin, daß 1645.  
 Octob. die Protestation tanquam supervacanea nicht anzunehmen. Octob.

Sonsten wäre auch in gedachtem Churfürsten-Rath, ratione methodi deliberandi auf die Kayserliche Replicas, berathschlaget, und darvor gehalten worden, weils in gedachten Replicis verschiedene der fremden Cronen Postulata dergestalt resolviert, daß man zuversichtlich daran wenig anstehen würde, als möchten die Replicæ auf einmahl in Consultation zu bringen seyn, und dennoch hernacher von Punkten zu Punkten votiret werden.

#### Zwente Umfrag im Fürsten-Rath.

**Oesterreich:** Die Hessen-Casselsche Protestation nicht anzunehmen; ratione methodi, vergleiche man sich mit dem Churfürstlichen Collegio.

**Bayern:** Wie Oesterreich.

**Burgund:** Protestationem Hasso-Cassaliensum non acceptandam, de cætero ratione methodi & consultandi, Electoralis Collegii placitum approbat.

**Culmbach:** Was von dem hochlöblichen Directorio in Umfrag wegen der Hessen-Casselschen Protestation, so von dem Chur-Maynzischen Directorio nicht hat wollen angenommen werden, gestellet worden, hoffe man ex parte Brandenburg-Culmbach, man werde sich guter massen erinnern, aus was sonderbaren Motiven & rationibus in vorigen Votis gerathen und gebeten worden, daß Hessen-Cassel in was bessere Consideration zu nehmen, und nicht also simpliciter abzuweisen sey, weils aber demahls die Majora in contrarium gegangen, müsse man es zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen, halte aber nochmahls dafür, weils auch sonst inßgemein suppliciren, appelliren, protestiren, excipiren, und was dergleichen unverfängliche Processus mehr, ex genere licitorum, und Niemand verboten seyn, so hätte man nicht Ursache, solche gänglich zu verschlagen, dann da man mit ihnen zu handeln gemeynet, so sey ja Juris Gentium & Naturalis æquitatis, daß sie auch gehdret werden müssen. So viel den Methodum Tractandi betreffe, weils die Herren Plenipotentiarii ihnen belieben lassen, Kayserlicher Majestät Resolution von Articuli zu Articuli, von Punkten zu Punkten zu richten, auch bey solchem Modo die Cronen desto weniger Ursache zu scrupuliren haben werden, indem sie auf jeden Articuli Antwort überkommen, als lasse man es auch diß Orts darbey verbleiben, und halte dafür, daß von beyden Königlich Propositionen und Kayserlicher Antwort zugleich deliberiret, doch breviori Methodo die concordantes conferiret und zusammen gezogen, darvon zu Gewinnung der Zeit, pari passu & uno Voto consultiret und concludiret werden solle.

**Bamberg:** So viel den Methodum Consultandi betrifft, conformiret er sich mit des Churfürstlichen Collegii Concluso und vorhergehenden Votis. Bey der Hessen-Casselschen Protestations-Acceptation aber, befinde er kein Bedencken, warum selbige nicht anzunehmen, dann nebenst dem protestiren, sey appelliren ic. zugelassen: So erinnere man sich zugleich auch, daß bey dem Franckfurthischen Deputations-Tag, der allhiefiger Frantzösischer Plenipotentiariorum verschlossene Schreiben nicht allein angenommen, sondern auch in Deliberation gezogen worden.

**Württemberg:** Den Methodum Deliberandi betreffend, wären in der Kayserlichen Proposition die Materix in tres Classes dividiret worden, ein jeder Punkt habe seinen sonderbaren nervum: und weils aus denselben Leges Imperiales verfasst, und ad posteritatem gewidmet und gebracht werden sollten, wäre sich hierin nicht zu übereilen, hielte auch darvor, daß über diejenigen Articuli, so in der Schwedischen und Frantzösischen Propositionibus in effectu übereinstimmig, zugleich zu consultiren: Hessen-Cassel betreffend, würden dieselbe nicht gesehen, daß sie hofes Imperii seyn, im übrigen wie Culmbach.

Würz:



1645.  
Octob.Würzburg: } Wie Bamberg.  
Constanz: }1645.  
Octob.

Hildesheim: Protestiren sie einem jeden frey, sonsten sey der Hessen-Casselschen Admission Ihrer Kayserlichen Majestät ganz zu wider, zumahlen es auch contrariire den Praeliminar-Handlungen, in welchen die Cronen samt den Hessen und andern Concedirten auf eine Partie, und auf die andere Caesar cum Statibus gestellet: Per admissionem Hassorum würden ihre bißdaherige actiones justificiret, und hingegen Kayserliche Majestät condemniret, und gleichwie bekant, welchergestalt eine geraume Zeit von den Mediatoribus und den Cronen disputiret worden, da die Cronen de Justitia ipsorum armorum in ihren Ingressum Propositionum viel hätten einrücken wollen, welches sie aber nachgehends unterlassen, also wäre es im Reich unerhört, daß derjenige Stand, welcher wider den Römischen Kayser und andere Stände, die blutige Waffen würcklich führe, in des Reichs Rath zu lassen; man wisse doch ex historiis, was tempore CAROLI V. in dergleichen Fällen, und mit demselbigen Haus vorgegangen; und obwol sie vorschügten, sie wären des Reichs Feinde nicht, so demonstrirten doch deo facta das contrarium, indem sie ihre Mit-Status, non lacessiti mit Feuer und Schwert verfolgeret. Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln desiderirten mehrers nicht, als Einig- und Friedfertigkeit, wie feindselig aber dieselbe von den Hessischen tractiret, wäre notorium. Mit den Spanischen seyn die Hessen neutral, dennoch aber wollen sie vorgeben, sie führten den Krieg nicht wider die Römische Kayserliche Majestät, sondern wider das Haus Oesterreich. In den zu Maynz Anno 1639. abgehandelten und von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificirten Tractaten, wäre ihnen alles, was sie begehrt, und von ihnen selbst vorgeschrieben worden, bewilliget, auch darin von den Hessen-Casselschen Gesandten nicht in Abrede geseket worden, daß sie die Stände und das Reich beleidiget; Majestas Imperii bestünde nicht in einem Haus, sondern vielmehrs darin, daß zwischen gehorsamen und ungehorsamen ein Unterschied gemacht werde; den Hessischen wären Passi-porti ertheilet ad tractandum cum Caesare, nicht ad consultandum cum ipso.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Regensburg: } Die Protestation von den Hessen nicht anzunehmen, und die Deliberationes ad Caesareas Replicas von Articulis zu Articulis vorzunehmen.  
Osnabrück: }  
Minden: }  
Verden: }

Conclusum: 1) Die Hessen-Casselsche Protestation nicht anzunehmen.

2) Weilm in den Kayserlichen Replicas verschiedene der fremden Cronen Postulata resolviret, möchten zwar die Replicae auf einmahl in Consultation zu bringen, jedoch nachgehends von einem Articulo zum andern zu schreiten, und diejenigen, so in beyden Propositionibus übereinstimmig, zu conjungiren seyn.

## §. XVII.

Die Churfürstliche Gesandten beharren auf dem Titul: Excellenz.]

Ehe wir in der Admissions-Sache weiter gehen, ist zu erinnern, wie sowol wegen der Titulaturen, als wegen der Praecedenz, sich Hindernisse geäußert haben. Dann während der Zeit, als die Materia de Modo Tractandi, in der Erörterung stunde, wurde auch Streit, über den Titul und Prædicat der Excellenz, immer mehr, und nicht ohne Heftigkeit getrieben. Die Churfürstliche Gesandten hatten bey der Conferenz

zu Längerich, unter andern verglichen, daß sie von dem Titul: Excellenz, nicht abweichen wollten, worauf die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, den Braunschweig-Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Würtembergischen und Hessen-Darmstädtischen Gesandten, den 5. Jul. zu sich gefordert, und ihnen proponiret, es wären Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gewilligt, daß den Churfürstlichen Gesandten der Titul Excellenz gegeben



1645.  
Octob.

gegeben werden solle; die Venetianer würden auch also tituliret, und müsten die Churfürsten billig nicht weniger honoriret werden; möchten daher die Fürstliche Gesandten sich darunter auch accommodiren. Es entschuldigten sich aber diese mit der dazu ermangelnden Instruction, und nahmen es blos ad referendum an. Die Chur-Brandenburgische Gesandten simulirten gegen die Fürstlichen confidentiores, daß ihnen zwar an solchen Vanitäten nichts sonderliches gelegen wäre, jedoch könnten sie sich darunter von andern Churfürstlichen nicht separiren, zumahles ad splendorem Imperii gereiche, wann die Churfürsten solcher gestalt honoriret würden. Die Fürstlichen hingegen vermeynten, es gehdreten, ausser den Churfürsten, noch gar viele andere, ad Subjectum Imperii, welche zu dessen Splendeur mit contribuirten: die jegige Titul-Prætenzion, wäre eine Neue-

rung, und würde darunter vielleicht noch ein mehrers gesucht, welches guter massen daher erscheinen wolte, daß die Churfürstliche Gesandten, die Fürstliche Gesandten, wann sie etwa einen oder mehr, zum Essen eingeladen, sich in ihrem Zimmer oben ansetzten, da doch sie, die Churfürstlichen, mit den Königlichen Gesandten in specie capituliret hätten, die Oberstelle zu haben, wann sie zu den Königlichen in ihr Quartier kämen: wann nun die Churfürsten gegen die Könige vor eine Proportion haben könnten, solche hätten gewiß auß wenigste auch die Fürsten gegen die Churfürsten, mit denen sie membra unius Republicæ wären. Jedoch wurde dazumahl noch nichts darunter beschloffen, vielmehr bekamen alle anwesende Fürstliche Gesandten von ihren Höffen, den Befehl, den Titul der Excellenz, den Churfürstlichen nicht zu geben.

1645.  
Octob.

Anstand der Fürsten, den Churfürstlichen Legatis die Excellenz zu geben.

§. XVIII.

Præcedenz-  
Streit unter  
einigen Fürstl.  
Häusern in  
Deutschland.

Nächst dem äußerte sich auch unter verschiedenen Fürstlichen Deutschen Häusern, bey dieser Gelegenheit, der alte Præcedenz-Streit, wodurch ebenfalls die Consultationes in der Haupt-Friedens-Sache aufgehalten wurden. Zu Beylegung dieser differenz, that der Braunschweig-

Lüneburgische Gesandte JACOBUS LAMPADIUS, einen ohnverfänglichen Vorschlag, und entwarff verschiedene Schemata Alternationis, bey deren jeglichen er zugleich seine Ursachen erdffnete, wie auß folgenden erhellet.

Entworffene  
Schemata zur  
Vergleichung.

Schemata Alternationis.

N. I.	N. II.	N. III.
M. W. P. H. B.	M. P. W. H. B.	M. W. P. H. B.
P. M. W. B. H.	P. M. W. B. H.	P. M. W. B. H.
W. H. B. M. P.	W. H. B. M. P.	W. H. B. M. P.
P. W. B. H. M.	P. M. W. B. H.	H. M. W. P. B.
M. P. W. H. B.	W. H. B. M. P.	P. W. B. H. M.
W. B. H. P. M.	P. M. W. B. H.	M. W. P. H. B.
M. P. W. B. H.	W. H. B. M. P.	P. M. W. B. H.
und so fürters.	und so fürters.	und so fürters.

Es könnte auch Ordo Alternationis auf das Alter der regierenden Fürsten gestellt werden.

I. daß nach dem Alter in jeder Fürstlichen Familie, Ordo Sessionis reguliret würde, solchergestalt und also, so lange der älteste regierende Fürst in jedem Fürstlichen Hause lebete, so lange hätte solches Fürstliche Haus cum sua Familiaz junioribus Regentibus, den Vorsitz. Wenn aber der Älteste abgehen sollte; so würde desselben Fürstliches Haus, nach dem Alter des ältesten regierenden Herrn



1645.  
Octob.

und der andern Fürstlichen Familie, seine Session nehmen müssen, und solche Ordnung könnte man bey allen Conventen continuiren, so lange die sämtliche regierenden Fürsten im Leben seyn würden.

1645.  
Octob.

II. Man könnte auch in jedem Convent nach Ordnung des Alters, in jedem Fürstlichen Hause die Sessiones anfangen, und folgendsin allen Sessionibus alterniren. Zum Exempel:

- 1) Die beyden regierende Herzogen zu Mecklenburg ratione Senii, Herzog Adolff Friedrichs.
- 2) Die Herren Marg-Grafen zu Baaden und Hochberg, wegen des Senii, Marggraf Friedrichs.
- 3) Die Herren Landgrafen zu Hessen wegen des Senii, Herrn Landgrafen Georgens.
- 4) Herzog Eberhardt zu Würtemberg.
- 5) Pommern.

Wie nun das Fürstliche Haus Mecklenburg obgesetzter Ordnung nach in prima sessione primum locum hätte, so müste es in secunda sessione secundum locum haben und Pommern primum, und so fürters in circulum.

III. Es könnte auch sine discrimine familiarum, das *Senium* honoriret werden, dergestalt und also, daß die regierende Fürsten, ohne Unterscheid der Fürstlichen Geschlechter, die Præcedenz hätten, zum Exempel

1) Herzog Adolff Friedrich zu Mecklenburg hätte ab honorem Senii, jeko die Præcedenz.

- 2) Marggraf Friedrich zu Baden und Hochberg.
- 3) Landgraf Georg zu Hessen.
- 4) Herzog Eberhart zu Würtemberg.
- 5) Pommern.
- 6) und 7) Der junge Landgraf zu Hessen-Cassel, und der junge Herzog zu Mecklenburg Güstrauischer Linie.

Mir ist das Alter eines jeden Fürsten nicht gar eigentlich bekannt, die Herren Abgesandten aber haben von ihren Fürsten die beste Wissenschaft.

Und dieses wird nur interimis-Weise bey diesen Tractaten fürgeschlagen, damit nicht zu Beschädigung der Kirchen Gottes, zu Hinderniß des hochwünschten Friedens, auch zu Schimpff und Nachtheil der differirenden Fürstlichen Häuser, die angestellte Friedens-Tractaten remoriret werden mögen. Jedes Fürstliche Haus könnte ihm seine Dignität gebührend auszuführen, vorbehalten.

## §. XIX.

Unterschiede  
ne Meynun-  
gen der Stän-  
de über solche  
Schemata.

In das erste Schema willigten sofort Mecklenburg, Würtemberg und Pommern, und erklärten sich, solches anzunehmen; Hessen hingegen wollte dar- ein nicht condescendiren, sondern præ- rendirte mit Würtemberg ebenfalls zu alterniren: Würtemberg aber wollte gar nicht geständig seyn, daß es mit Hessen zu alterniren schuldig wäre, sondern behauptete für Hessen und Baaden allemal den Vorrath, und schüzte deswegen die be-

ständige Possession vor, immassen dassel- be in 50. und mehr Jahren, immer über Hessen und Baaden die Session gehabt hätte: Was im Gegentheil Hessen dar- wider angeführet; das erhellet aus nachste- henden rationibus. Das zweyte Sche- ma hat Pommern alleine; das dritte aber, Pommern, Mecklenburg und Hessen admittiret, Würtemberg aber, weil es unter Hessen und Baaden nicht sitzen wollte, selbigem widersprochen.

Kur:



1645. Kurzer Bericht, daß man von Fürstlicher Hessischer Seiten den Herzogen zu Württemberg, keine quietam possessionem vel quasi der Præcedenz jemahls gestanden, oder noch gestehen könne. 1645 Octob. 1645 Octob.

Anno 1495. als Graf Eberhart von Württemberg zum Herzogen erhoben, ist zwar damals von Hessen aus sonderbahrem Respekt Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Avunculo, und weiln Sie Landgraf Wilhelms Fürstlicher Gnaden gern ihr ganz Land zuwenden wollen, reverentia causa und in honoris recens concessi gratulationem, der Vorsitz verstattet worden, dahero, als dieser gestorben, ist von Hessen dem jungen Herzogen von Württemberg in Anno 1498. quaestio moviret worden; NB. Dieses findet sich in einem schwarzen Buch Lit. B. Reichs-Handlung de Anno 1497. & 1498. zu Cassel, ist also der erste Disputat wegen der Session gewesen.

In Anno 1500. sind die Württembergische den Hessischen vorgeseffen, ohne Zweifel aber dagegen protestiret worden. Nach diesem sind diese beyden Fürstlichen Häuser, auf keinem Reichs-Tage ferner (es sey dann, daß ein Theil in Person erschienen) zusammen kommen, und hat sich also der Casus, in den in Annis 1512. 1521. 1524. 1525. 1526. 1529. 1530. 1532. 1541. 1544. 1548. 1551. 1555. 1559. 1582. 1594. 1600. gehaltenen Reichs-Tagen, nicht begeben können.

Anno 1545. sind die Hessische Württemberg vorgeseffen:

Anno 1566. ist die Hessische Gesandtschaft der Württembergischen auch vorgeseffen, und hat also Hessen zwey actus contrarios in diesen Jahren exerciret.

Anno 1567. ist zwar Herzog Christoph von Württemberg vorgeseffen, welches auch aus Gutwilligkeit, weil die drey Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen, Seine Tochter 3. Fräulein Schwestern zu Württemberg, zur Ehe gehabt, geschehen, und ist auch bekannt, was die Herren Landgrafen moviret habe, daß sie Herzog Christophen in die Reichs-Session wieder helfen wollen.

In Anno 1570. und 1576. ist die Württembergische Gesandtschaft eben aus diesem Respekt vorgeseffen, als sich nun die Württembergische Linie geändert, und das Herzogthum auf eine andere Linie, von Herrn Grafen Georgen (ni fallor) herührend, gekommen, haben nicht allein in Anno 1582. und also zuvor, wiewol sich damahls der Casus nicht begeben, sondern auch Anno 1594. und folgende, die Herren Landgrafen ihren Abgesandten nochmals, wider das Fürstliche Haus Württemberg zu protestiren, und demselben den Vorsitz nicht einzuräumen befohlen. Es ist aber damahls Herzog Friedrich in Person erschienen, also daß die Hessische Abgesandten doch den Nachsitz pro more nehmen müssen.

In Anno 1598. 1603. und 1613. ist Württemberg zwar vorgeseffen, aber starck darwider a parte Hessen protestiret worden, wie unter andern aus jezo nur bey handhabenden Beylagen Lit. A. und B. zu sehen.

In Anno 1640. hat Württemberg gleichfalls vorgeseffen, ist aber durch gütlichen Vergleich, cum protestatione & reservatione geschehen, wie die Beylage Lit. C. ausweist.

In Anno 1641. ist ein anderer gütlicher interims-Vergleich cum autoritate Caesaris, zu Regenspurg aufgerichtet, doch auch cum protestatione & reservatione, Lit. D. weil Württemberg nur einmal Hessen weichen wollen, wiewol dieses der Hessen-Casselschen anwesenden Linie ohne das nicht präjudiciren kan.

Sonsten finden sich auch mehr bey andern Zusammenkünften, sonderlich bey Aufrichtung der Evangelischen Vereinigung und Bundes, beschehene Contradictiones und darauf erfolgte durch Alternation getroffene Vergleichung, zwischen Hessen, Pommern und Württemberg, erhellet also klärllich, daß die Herren Württembergische sich keiner hundertjährigen possession vel quasi der Præcedenz vor Hessen, ja



1645.  
Octob.

nicht eines einigen Actus, daraus sie ein Jus erzwingen möchten, berühmten Königen. In Bedenken, diejenige, so in Annis 1495. 1500. von Würtemberg, wiewol ex curialitate verübet, durch die in Annis 1545. und 1566. von Hessen jure suo exercirte contrarios actus elidiret worden, seynd also noch übrig, welche in Annis 1567. 1570. und 1576. Herzog Christoph und Herzog Ludewigen, wiewol auch wider diesen protestiret worden, aus oberzehnten Ursachen aus Höflichkeit von Hessen zugelassen worden, welche als Curiales in nichts obligiren, und ohne das mit selbiger Linie erloschen. Die in Annis 1594. 1603. 1613. seynd mere turbativi, und propter interpositas Protestationes ohnpräjudicial, was Anno 1640. und 1641. vorgangen, ist ex conventione, doch per Protestationes reservato jure geschehen, und thut also Würtemberg nicht wohl, daß es ein solches behaupten, und die eingewendete Contradictiones und Protestationes verneinen, und dadurch zu besserer Beobachtung des Fürstlichen Hauses Hessen Rechtam, welches es so viel hundert Jahr vor der Würtembergischen anmaßlichen quasi possession gehabt, und nur ein oder andern Herzog von Würtemberg, aus gewissem respect und curialitate jeweilen gewichen, Anlaß geben wollen. Welches man vor dismahl, von den Archivis abwesend, zu dem Ende anzeigen wollen, damit bey vorwesenden Interims-Vergleich, solches in Acht genommen, und Hessen nicht graviret werden möge, aber doch nur einzig und allein den Herren Mediatoren, zu ihrer beschlossenen Privat-Information anzudeuten, für eine Nothdurfft erachtet.

1645.  
Octob.

## §. XX.

Der Kayserl.  
Gesandten  
Communica-  
tion der Kay-  
serl. Respon-  
sionum, auf  
der Cronen  
Propositio-  
nes, an die  
Mediatorez.

Sonnabends den 30. Septembris erhuben sich die Kayserliche Gesandten zu den Mediatoren in Münster, und trugen ihnen vor, daß Ihre Kayserliche Majestät ihnen befohlen hätten, wann sie den Ständen, Deroselben auf die Französische und Schwedische Propositiones abgefassete Responiones, ad deliberandum eingeliefert hätten; alsogleich auch ihnen, den Mediatoren, davon part zu geben, und Ihre Kayserlichen Majestät Intention vorzutragen. Dieses würden sie auch bereits gethan haben: Nachdem aber einige Stände der Meynung gewesen wären, daß den Mediatoribus nicht allein die Kayserliche Responiones communiciret, sondern sie auch dabey ersuchet werden möchten, solche den Franzosen mit der Anzeige, daß es noch ein Opus imperfectum sey, und vorhero der Stände Gutachten darüber erwartet werden müste, zu behändigen, und dabey ihre Gemüths-Neigung darüber zu erkundigen: Andere Stände hingegen solche Erinnerung noch in Zweifel und zu weitem Nachdenken gezogen hätten; so wären sie, Kayserliche Gesandten, gendthiget gewesen, einige wenige Tage noch zu warten, ob vielleicht die sämtliche Stände sich hierüber eines einhelligen Schlusses mit einander vereinigen möchten. Indessen hätten sie nicht ermangeln wollen, ihnen, den

Mediatoren, auf ihr Begehren, eine Abschrift solcher Responionum, alleine zu ihrer eigenen Wissenschaft zu ertheilen, daraus sie verhoffentlich würden ersehen können, mit was vor aufrichtigem Gemüth, Ihre Kayserliche Majestät die Friedens-Handlungen zu fördern und zu schließen begehreten. Und obwol die mehresten Articuli in den gegenseitigen Propositionibus sehr ungerieimt wären, Ihre Kayserliche Majestät auch wohl gemugsame Ursache gehabt hätten, gar nicht darauf zu antworten, sondern vielmehr alle solche Sachen schlechterdings auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren, sinthemahl dergleichen Materien keineswegs vor fremder Potentaten Interposition gehören; so hätten Sie jedoch aus Begierde und Liebe zum Frieden, sich dergestalt darauf vernehmen lassen, daß sich darwider Niemand würde mit Billigkeit beklagen können: dabey aber wäre zusehender in Obacht zu nehmen, daß, ehe man mit dem Gegentheil in eine hauptsächlichliche Handlung eintrete, sie förderst befehlicht wären, der Stände Gutachten zu vernehmen, derowegen sie, Kayserliche Gesandten, die Mediatorez ersuchet haben wollten, noch zur Zeit solche Responiones den Franzosen nicht zu communiciren, hingegen nur per discursum unvermerckt bey ihnen Ansuchung zu thun, im Fall



1645.  
Octob.

Fall der Kayser auf einen oder andern Articul, diß oder jenes antworten würde, was etwa darauf ihre Meynung seyn möchte, welches sie, Mediatorez, so-

dann ihnen, den Kayserlichen Gesandten, communiciren möchten, darauf sie in einem und andern mehrere Remonstracion zu thun, erbietig wären.

1645.  
Octob.

## §. XXI.

Mediatorez geben den Franzosen vorläufige Nachricht von den Kayserlichen Responzionen.

Die Mediatorez nahmen darauf Gelegenheit, gegen die Franzosen einige Meldung von den Kayserlichen Responzionibus, auf ihre Propositiones, zu thun, jedoch mit der Erklärung, daß sie solche gesehen und nicht gesehen hätten, immassen die Communication noch nicht in forma geschehen wäre, sondern der Reichs-Stände Gutachten erst darüber vernommen werden sollte. Alleine die Franzosen wollten sich gegen die Mediatorez auf diesen Punct nicht eigentlich heraus lassen, sondern sagten: *Habiamo noi anche veduta e non veduta*: Jedoch liessen sie eine Empfindlichkeit vermercken, daß in den Responzionibus ad Propositionem *Suevicam*, Ihre Kayserliche Majestät die Tractation der Religionz; *Gravaminum* bewilliget hätten, hingegen wäre davon, in den Responzionibus ad Propositiones *Gallicas*, nichts gemeldet, da sie doch diesen Punct in ihrer Proposition, *data & deliberata opera* ausgelassen, und sich erbothten hätten, sothaner Intention sich äußerst zu widersetzen, und es ehender dahin zu richten, daß die Crone Frankreich sich mit Spanien, Oesterreich und den Catholischen im Reich, wider die Keger verbinden, und derselben Intentiones verhindern sollte; jezt sehe man wohl, daß es dem Kayser nicht um die Religion zu thun sey, sondern, daß er mit solcher Einwilligung

einen Faveur bey den Protestirenden suche: es würde aber dieses nicht angesehen, sondern die Franzosen darab Gelegenheit nehmen, sich mit den Protestirenden von neuem zu verbinden: So hätte auch der Kayser in Puncto *Satisfactionis*, gegen Frankreich sich zu nichts erbothten, sondern prätereindire vielmehr, troppo imperiosamente, wie ihre Worte waren, von selbiger Crone solche Dinge, welche nicht bestehen möchten.

Die Mediatorez aber gaben den Franzosen zur Antwort; sie hätten nicht Ursach, in Puncto *Gravaminum Religionis*, eine Beschwörung zu führen, dann in der Französischen Proposition, solche Materie gar nicht berührt wäre, daher ja auch der Kayser keine Ursach gehabt habe, etwas in seinen Responzionibus, darauf zu melden; Die Schweden hingegen hätten solchen Articul in specie mit in ihre Propositiones eingerückt, dammenhero auch nothwendig darauf hätte geantwortet werden müssen; Ferner, möchten sie sich nicht Wunder nehmen lassen, daß der Kayser an Frankreich nichts offeriret habe, massen er sich zu keiner Schuld eingestehe, mithin auch das Seinige selbst anzubieten, nicht gewilliget sey: Hingegen, wann die Franzosen etwas mit Recht zu fordern zu haben, vermeynten; so stünde es bey ihnen, damit hervorzugehen.

Welche einige Puncte dabey in antecessum desideriren.

## §. XXII.

Der Franzosen Instanz, vor die Hesses-Casselsche Admittion.

Wegen der Hesses-Casselschen Exclusion liessen sich auch die Franzosen gegen die Mediatorez, bey solcher Gelegenheit von neuem vernehmen, daß solche nimmermehr zugegeben werden könnte, weil es ein point d'honneur vor ihren König sey; Hesses-Cassel streite allein pro libertate Germaniæ, die andern Stände liessen sich vor das Haus Oesterreich zu Sclaven machen u. Die Kayserliche Gesandten aber ertheilten diese nach-

drücksame Antwort: Die Franzosen würden seltsame Judices, daß sie vermeynten, der Kayser solle um ihres Königs willen, seine Reputation unter die Füße treten lassen: Sie, die Franzosen, wären eben diejenigen, welche das Catholische Wesen in Deutschland, in diese Erniedrigung gebracht hätten, daß man jeso, nolens, volens, in solche Tractaten mit den Protestanten einwilligen müsse. Zu Zeiten Kayfers CAROLI V. hätten sie

der Kayserlichen Gesandten darauf.

Nachdrückliche Antwort

xx xx 3

sie



1645.  
Octob.

sie es eben auch also gemacht; es wäre ihnen lieb, und suchten sie auch sonst nichts anders, als daß nur Deutschland, sub prætextu Religionis, in Dissension er-

halten, und der Kayser, mit verweigerender Accommodation gegen die Protestirenden, odios gemacht würde. c.

1645.  
Octob.

## §. XXIII.

Deliberation  
zu Münster  
über den pun-  
ctum Exclu-  
dendorum.

Nachdem vorhin gemeldter massen die Osnabrückische Gesandtschafft ihre Meynung, in Puncto Admissionis Excludendorum, den Münsterischen umständlich eröffnet hatten: So gingen zu Münster, die Consultationes über diesen Punct von neuem an, allwo aber die Gesandten, aller, von Osnabrück aus,

ihnen gescheneher schrift- und mündlicher Vorstellung ohngeachtet, auf ihrer vorrigen Meynung beharret, daß nehmlich Magdeburg, Hessen-Cassel, Baden-Durlach und Nassau-Saarbrücken ad Consilia nicht admittiret werden sollten, wie aus folgenden Protocollis N. I. & II. erscheinet:

N. I. &amp; II.

## N. I.

*Protocollum Monasteriense. Donnerstag den 5. Octobris 1645.*

N. I.  
Protocol-  
lum.

Directorium Oesterreich: Man würde per Dictaturam das von Osnabrück eingekommene Schreiben erhalten haben, und sich darauf zu erklären nicht zu wider seyn lassen, berichtet benebest, daß gestrigs Tages, vor Einkommung besagten Schreibens, die nechst geschlossene Antwort nacher Osnabrück spediret worden, gleichmäßig hätte man Nachricht, daß die Deputirte an den Schwedischen Gesandten zu besagtem Osnabrück, als derselbe den Actum Propositionis Cæsareæ verhindern wollen, etwas zu weit gegangen, solches auch von den andern Gesandten bey beschehener Relation geahndet worden.

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich, wisse man von den, an verwichenen Dienstag nacher Osnabrück, concludirter massen, überschickten trefflichen Rationibus nicht zu weichen, sondern man getrübet sich gänzlich, es werden der Fürsten und Stände zu Osnabrück hochansehnliche Herren Abgesandten, ihnen nunmehr solche auch zu Gemüth gehen lassen, und ferner nicht gemeint seyn, eine solche Sache zu behaupten, welche so gar ausdrücklich erslich wegen des Erz-Stifts Magdeburg, wider den heilsamen Religions-Frieden, wider das ruhige Herkommen im Reich, und dann zu Schmälerung anderer getreuer, gegenwärtiger und noch abwesender Stände hergebrachter Possession und ohndisputirlichen Rechts, gereichen thut: Zum andern wegen Hessen-Cassel und übriger noch mit dem Feind verpflichteter Fürstlichen Häuser, da deren Eindringung ad Imperii Consilia von keinem Exempel einiger Nation, auch der Vernunft und allem Völkler-Rechte zuwider lauffe, weniger bey der Posterität zu verantworten siehe, so könne man nicht finden, wie getreue Chur-Fürsten und Stände, ein solches begehren dürfen, als welche samt und sonders sich so teutsch, aufrichtig, treulich, und wohlmeynend, mit ihrem Kayser und Oberhaupt, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg vereinbahret, verlobet und versprochen, und also wiederum ein ganzes ohnzertheiltes einmütziges Corpus Imperii Romani gemacht hätten, in Krafft wessen Ihre Kayserliche Majestät seithero all ihr Land und Leut außserst aufgesetzt, mehr als jemahlen ein Römischer Kayser gethan habe, nur zu Erhaltug des Reichs Hoheit, und der Stände Integrität, zumahlen auch noch auf diese Stunde Ihre Kayserliche Majestät erdietig, und alsobald würcklich begriffen, alles Mißtrauen und Zerspaltung aus dem Weg zu räumen, nicht zwar für sich selbst aus einer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, sondern durch der Chur-Fürsten und Stände selbsteigenen Rath und Gutachten, wie sie es unter ihnen selbst befinden und schliessen möchten, nach üblichem Gebrauch vorhergehender Reichs-Versammlungen; wie sollte man nun einem solchen liebreichen, getreuen Deutschen Kayser



1645.  
Octob.

fer, ein so ohnmögliches Ding zumuthen können, und um eines einzigen unruhigen Standes willen, (dem doch nummehr de novo alles verwilliget, was er selbst habe begehren können) Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reiche Deutscher Nation solchen grossen Spott anthun, und sich dadurch bey allen Nationen in Europa und weiter, zu einem Gelächter dargeben: Ja, es würden die beyden Cronen selbst in ihrem Sinn, anders nichts thun, als gleichsam lachen, daß sie die Deutsche Nation mit all ihrem Scepter und Hoheit, in solche Kleinmüthigkeit bringen könnten, ihnen dasjenige zuzugeben, was sie in ihren selbst eigenen Königrichen und Landen für unbillig und nimmermehr practicirlich erachteten.

1645.  
Octob.

Es wäre sonst noch viel hierüber zu reden, man übergehe es aber, sintemahln diese Sache einem jeden, gestreckts in primo intuitu, alle Unbilligkeit vor Augen stelle. Die Herren Osnabrückische schrieben gleich anfangs, als ob diese Nachgebung zu Erspriesslichkeit des gemeinen Wesens und Beförderung dieser Tractaten gereichen würde; Man hält aber dafür, daß mehrere Erspriesslichkeit aus dem zu hoffen sey, was per rationes geschicht, als was absque ratione gesucht, quovis modo getrieben, und gegen Reducirung des Friedens, in welches Betrachtung und Absicht diese Reichs-Versammlung gleichwol angestellet, gethan und gehandelt wird. Und so man den Anfang dieser Tractaten solchergestalt, mit Verwerffung der Reichs Constitutionen und Hindansetzung aller vernünftigen Ursachen, machen sollte, was hätte man für ein Ende zu hoffen? Man habe bereits ihnen zu gefallen, schon so weit condescendiret, daß man die Abtheilung der Collegien mit ihren Consultationibus nachgegeben, in effectu thät sich erzeigen, was gutes oder fruchtbares daraus entstehe; Sollte man nun auch in hoc casu lieber den feindlichen Cronen folgen, als in rationibus ipsis hæreren, so habe man anders nichts zu erwarten, als eine neue Verwirrung unter den Ständen, und consequenter ruinam patriæ. Immassen dann sich das Französische Gemüth von neuem blicken liesse, mit neuen gefährlichen Consiliis, wie ihnen, den Fürstlichen Herren Gesandten, zum theil bereits bekandt, und nechster Tagen besser ad notitiam kommen werde. Solchemnach lasse man es bey den überschickten Rationibus verbleiben, in Hoffnung, solche dermahln auch statt finden werden. Damit sie aber ihrer Nothdurfft halber sich nicht beschwehren könnten, wären sie per Deputatos zu hören, wie zu Regensburg sie und andere Stände auch angehört worden.

Die gemeldte Re- und Correlationen belangend, wisse man nicht, wie es anders seyn könne, indem sie täglich neue und solche Postulata machen, darüber man nothwendig deliberiren müsse, und also ohne Re- und Correlation zwischen hiesigen Chur- und Fürsten nicht geschehen könne, ihnen auch selbst wissend seyn sollte, daß es zu keinem Präjudiz ihrer gleichmäßigen Correlation gemeynet sey.

**Bayern:** Necht Wiederholung des Osnabrückischen Schreibens Contentorum, conformiret sich mit dem Oesterreichischen Voto.

**Burgund:** Ex facta per Dictaturam communicatione Osnabrugensium literarum, intenta eorum sibi innotuisse, ex iisdem videri adversarios non jure sed vi procedere velle; Maxima sane conjectura subsecuturos esse finistros successus, dum in limine ipso consuetum Pacificandi & Tractandi Modum, qui in amicabili & rationabili modo consistere debet, eliminare conantur, minas etiam superaddunt, Tractatus nempe ipsos postulare, (aliis tamen insciis, nolentibus & contradicentibus) ut Suecis promissa placitentur; sin minus, idcirco tractationem Pacis dissipandam. Sed merito minas, ex ipsorum mente, eum ad effectum deducendas non esse: etenim palam Orbi Universo & posteritati constaret, per quosnam steterit, Pacem non procuratam, sed sub nullo justæ rationis colore bellis defatigatam patriam, ulterioribus immerfam fuisse calamitatibus: Porro Hasso-Cassalienses quod attinet, quandoquidem & consiliis & armis contra Imperatorem & Imperium perduellum continuant, eosdem una cum morigeris,



1645.  
Octob.

geris, fidelibus & obedientibus Imperii Statibus in Concilium, consultandi causa, non admittendos, sed, prout Ratisbonæ factum, per Deputatos audiendos existimat: quod vero annectitur, eos apud Coronas Pacem promotiva & proficua officia præbituros, si in Concilium admitterentur, id ipsam alia via nihilominus facere possent. De cætero, Communicationes, secundum Osnabrugensium postulata, merito ante plenariam Re- & Correlationem fieri poterunt.

1645.  
Octob.

**Culmbach:** An Seiten Brandenburg-Culmbach, erinnere man sich guter Massen, was in quæstione, die Admission der Herren Magdeburgischen, Hessen-Cassel-Baden-Durlach-und Nassau-Saarbrückischen betreffend, sowol in Chur-und Fürsten-Rath per Majora gehandelt und geschlossen worden, habe auch aus der Osnabrückischen Fürstlichen Herren Gesandten Schreiben die Contenta dahin, zwar nicht ohne sonderbare Gemüths-Bestürzung eingenommen, wie und was gestalt allerhand Difficultäten und Differentien bey dem actu solenni der abgelegten Kayserlichen Proposition zu Osnabrück vorgelauffen, und daß beyde Cronen nicht zugeben könnten, daß die bewusten Fürstlichen und Gräflichen Häuser von künftigen Deliberationibus ausgeschlossen würden, cum deductione unterschiedlicher Motiven und Argumenten; auch was im andern Membro, der immittelt gemachten Conclusum halber, mehr petendo als protestando erinnert werde; Nun begehret man dieses Orts weiter nicht, viel Disputat deswegen zu verlihren, sondern referiret sich auf die bißhero dißfalls geführte Vota, und verlanget mit debartirung der Rationum pro & contra, zu diesem mahl sich nicht aufzuhalten, mit Vorbehalt aller gebührlichen Nothdurfft, da diese Frage weiter auf die Bahn kommen sollte: allein mit wenigen zu erinnern, daß, gleichwie nicht gezweifelt wird, daß alle und jede Stände des Reichs des allgemeinen Friedens begierig, auch eben zu dem Ende, und Intent ihre Gesandten anhero verordnet, damit der Weg zu dem lieben Frieden gebahnet und gemacht werde; also müssen zuvor die Inpedimenta, so im Wege liegen, ausgeräumet werden: Inmassen dann seines gnädigen Fürsten und Herrn Intentiones und Actiones einzig und allein auf den lieben Frieden gerichtet, daher auch in vorigen Votis, doch allerdings unmaßgeblich, gedacht worden, nicht alles so genau zu nehmen, oder ad amussim zu examiniren; sondern zu Beförderung des Principal-Wercks, beyderseits lieber was nachzusehen, und zu zugeben; als allerhand Verzögerung und Obstacula oder gängliche Zerschlagung des Wercks zu verurursachen, wie dann leider! diejenige Craysse und Dertter, da jeko die Arméen subsistiren, oder unter starke Kriegs-Contribution und Pressuren stecken, den Schaden Josephs am meisten empfinden und bejammern, und nach nichts mehr als den lieben Frieden anheliren; ob aber andere Fürsten und Stände, die vielleicht die Kriegs-Last jeko so hoch nicht empfinden, amore Pacis & Patriæ, die Inpedimenta dieser Streitigkeiten aus dem Mittel räumen helfen wollten; werde zu jedweden hochvernünftigen Nachdencken gestellet.

Daß ferner sich die Herren Osnabrückischen über das allhier per Re- & Correlationem gemachte Conclusum, die Curialia & Ceremonialia, so bey dem Actu der erdffneten Kayserlichen Proposition gebraucht worden, betreffend, zu beschwehren vermeynen; wird ihnen leichtlich zu begegnen und zu Gemüth zu führen seyn; daß, obzwar selbiger actus ad eundem finem & effectum angesehen, so sey er doch in diversis locis, & non eodem modo verrichtet worden, und gleich wie ihnen dißfalls von den hiesigen Herren nichts præscribiret, sondern die vorgegangene Re- und Correlatio allein auf hiesigen Locum zu restringiren; auch von dem Chur-Maynßischen Secretario, zweiffels ohne nur zur Nachricht angedeutet worden: Als wird kein sonderbares Præjudiz daraus zu erzwingen seyn. Dabey aber nochmahls erinnert wird, was man in nähern Voto geahndet, daß eben diese Consideration bey dem im Churfürsten-Rath verfaßten, und jüngst abgelesenen Concluso in Acht genommen werden möchte.

**Bamberg:** A parte Bamberg hat man auch des, per dictaturam communicirten Osnabrückischen Schreibens Contenta vernommen. So viel nun die Magdeburgi-



1645.  
Octob.

Magdeburgische Exclusion betrifft, ist aus den in vorigen Votis & Conclulis eingeführten Motivis bekandt, welchergestalt denenelben entgegen stehe nicht allein der Religions-Friede, das unerdenkliche Herkommen im Reich, der Prager Frieden und die bey dessen Acceptation ausgehändigte Reversalien, sondern auch der Osnabrückischen Herren Gesandten selbsteigenes, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris circa modum consulendi, gethanes Vorstellen und Geständniß, daß der sicherste, richtigste und bequemste Weg dieser seyn würde, nemlich also und dergestalt zu verfahren, daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die bey gemeinen Reichs-Versammlungen ihre Session und Stanne hergebracht, und so viel deren vorhanden seyn, noch kommen, oder andern Gewalt auftragen möchten, in die gewöhnliche drey absonderliche Collegia treten, und also in forma Comitiorum Generalium procediren, auch die Sachen nach und nach, sonderlich wann Ihre Kayserliche Majestät, die Absentes ex superabundanti ihres Amtes und Mitererscheinens nochmalts zu erinnern, für nöthig erachten, und ehest cum præfixione brevissimi termini allergnädigst zu Werck setzen wollten, in eine allgemeine Reichs-Versammlung ihre vollkommene Krafft, Vigor und Würckung alsobald gegeben werden könnten. Es könne auch mit keinem Grund vorgeschüzet werden, dieses Friedens-Werck sey dem Exempel der Reichs-Tage nicht unterworfen, sintemahl die antea Exempla & Historiæ, tempore FRIDERICI III. in bello Novesiano contra CAROLUM AUDACEM Ducem Burgundia, item MAXIMILIANI Primi contra Venetos, als diese Kayser von den Ständen des Reichs Hülffe begehret, das Contrarium bezeugen. Die Constitutio Imperialis de Anno 1495. ist vor diesem allegiret worden, Anno 1544. hat man de bello contra Regem Gallia indicendo deliberiret; Es contraireret beyder Cronen Propositionibus, und den Kayserlichen darauf ertheilten Responzionibus ad Art. Resp. 7. & 5.

1645.  
Octob.

In des Hochlöblichen Schwäbischen Crayses, des Fränckischen Crayses Directorio communicirter Instruktion, so dero zu den allhiefigen Tractaten abgeordneten Gesandten aufgegeben, findet man auch diese Formalia: „So gehören Jura Pacis & Belli eigentlich ad Comitia Imperii, davon Kayserliche Majestät und gesamte Churfürsten und Stände aequaliter participirten, und hätte dißfalls kein Stand vor dem andern einige Prærogativ, in Erwegung aus den Reichs-Actis genugsam bekandt, daß die Reichs-Tage am meisten darum außgeschriben und gehalten wurden, damit zuörderst das Heilige Römische Reich in Friede und Ruhe conserviret werden möchte. Deswegen dann vor allen Dingen die Propositiones, massen alle Reichs-Tage und auf denselben gepflogene Handlungen solches besagten, dahin ersilich gehen, wie das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in guter Ruhe und Friede zu erhalten und zu guberniren, dann tractirten selbige de Bello avertando, oder wo es die unumgängliche Nothdurfft erfordert, und gemeine Reichs-Stände solches placidirten, de Bello recte suscipiendo & continuando, ferners von andern des Heiligen Römischen Reichs heilsamen Ordnungen, so Kayserliche Majestät aus väterlicher Vorsorge zu des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt nutz und aufnehmlich zu seyn vermeynen; es geben auch die Osnabrückischen und allhiefige Conclula, daß forma & effectus dieser Handlung ein beständiger Reichs- und Friedens-Schluß seyn solle, welchergestalt aber wegen der Magdeburgischen allein, es kein Reichs-Tag seyn, auch dergleichen Exempel nicht zu finden seyn sollte, könne man in diese handgreiffliche Contrarieretät sich nicht finden noch verstehen. Es möchten vielleicht die Magdeburgischen vorgeben, die Cronen wollten es also haben: Ergo &c. Es sey aber notorium, daß dieselbe den Prager Frieden allerdings impugniren, wie dann auch notorium, daß der jetzige Herr Inhaber nicht per Postulationem, so Anno 1624. oder 25. vorgegangen, sondern bis ad Annum 1630. Herr Marggraf Christian Wilhelms Fürstliche Gnaden, usque ad occupationem Civitatis Magdeburgica, und nachgehends Herr Erb-Herzog Leopold Wilhelm, den Erb-Stift pollediret, dahero allererst durch den Prager Frieden zu des Erb-Stifts Besiz gelanget, zumahl die Magdeburgischen Gesandte gegen die Herren Kayserlichen Plenipotentiaros allhier selbstem geklaget, daß die Schwedischen Dero Gnädigen Fürsten und Herrn weder das Prä-



1645.  
Octob.

dicat Erzbischoffs noch Administratoris geben wollten, dannhero zu besorgen wäre, es möchten die Schwedischen nach Importirung der Stadt, solche samt dem Stifft ihnen appropriiren, allermaßen gestrigen Tags von einem allhiefigen hochansehnlichen Plenipotentiario, in Beyseyn des Herrn Culmbachischen, umständliche Anzeige beschehen.

1645.  
Octob.

Damit aber gleichwol die Magdeburgischen nicht vorschützen möchten, als sollten sie pro mutis personis bey hiesigen Tractaten gehalten werden, in Erwägung sie hochvernünftige Consilia Pacem promoventia führeten, so mag man disseits geschehen lassen, daß sie per Deputatos gehdret und vernommen werden: Und demnach aus den biß dahero gewechselten Schreiben und allem Verlauff erhelle, daß von hochlöblichem Oesterreichischen Directorio und andern Catholischen Fürsten keine Besandten hinüber kommen werden, und an statt verhoffter Vereinbahr- nur mehrere Weiterung erfolge, und förders erfolgen dörfte, zumahlen, daß Magdeburg wider sich selbst die Feder ansehen werde, nicht zu vermüthen, auch andere Stände demselben in publico das oppositum zu halten Bedencken tragen werden; als werde nochmahls gebeten, die Abordnung uneinstellig zu befördern. Es möchte auch nicht unrathsam seyn, Chur-Sachsen zu ersuchen, Dero Herrn Sohn zu erinnern, von dergleichen, zu retardirung der allgemeiner Beruhigung reichender, in offenkündig handgreifflicher Unbefugnis bestehender prætenzion abzusehen, da nun in deren Beharung das Friedens-Werck hierdurch weiter retardiret werden sollte, wolte man disseits vor Gott, der Welt und Posterität sich verwahret, und des inzwischen zunehmenden Blut-Bergießens und Landes-Verderbungs-Verantwortung den Verursachern zu- und beygemessen haben: was sonst im Anfang des Osnabrückischen Schreibens inferiret werde, ob aus disseitig unterlassener Beantwortung die Uebereinstimmigkeit mit ihrem Concluso zu schließen, so ist bekandt, daß in den Culmbachischen und Würtembergischen Votis, von den Osnabrückischen Gesandten selbst verschiedene Zurückhaltungsmotiven allegiret, ohne das auch, wie im Oesterreichischen Voto allegiret, die jüngst geschlossene Antwort vorgestern hinüber spediret worden; Die unterlassene Vernehmung der Osnabrückischen Gesandten, in Berathschlagung super Ceremonialibus bey Einholung der Kayserlichen Gesandten ante Actum Propositionis, hätte dergleichen Ahndung nicht meritiret; sintemahlen sie mehrmahls sollicitiret, diß Orts bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, dieses Actus Vornehmung zu urgiren, den Osnabrückischen auch frey gestanden, die Ceremonias zu mehren oder zu mindern, wie dann allda theils Bürger schafft in Armis, durante Actu, gestanden und andere ad essentiam actus ohnpræjudicirliche allhier unterlassene Solennitäten vorgegangen, sonst aber hielte man den gemachten Conclusis gemäß zu seyn, daß vor Verfassung eines Allgemeinen Reichs-Schlusses der Osnabrückischen parere erwartet werde.

Hessen-Cassel betreffend, alldieweiln dieselbe jüngst eine Protestation dem Maynzischen Directorio allhier, wie auch zu Osnabrück übergeben, welche zwar allda, allhier aber nicht angenommen worden, man disseits aber Bericht erlanget, daß zu besagtem Osnabrück darüber deliberiret werden sollte, und dann die an beyden Orten gemachte Conclusa nach sich führten, daß utrobique super iisdem materiis zu deliberiren, und nachgehends sich eines gesammten Reichs-Conclusi zu vergleichen, man sich auch dieses jüngst in etlichen Votis allegirten Præsuppositi, ob sollte zu Regensburg concludiret worden seyn, von keinen Reichs-Feinden Schreiben anzunehmen, nicht, sondern dieses erinnert, daß man daraus an Frankreich und Schweden geschrieben, und hinwieder Antwort eingeschicket, es auch omnimodo Formæ Tractandi & Pacificandi zuwider, mündliche und schriftliche Vernehmung abzuschlagen, als hielte man davor, solche Protestation ad Dictaturam und gefolgtig in Deliberation zu bringen.

Württemberg: Wiederholte des Osnabrückischen Schreibens Contenta, erachtete ohndthig, von dessen Materialibus dismahls zu reden, alldieweiln man Antwort gewärtig, auf das von hieraus abgelassene Schreiben, erinnert dessen, wie auch



1645.  
Octob.

auch der zugleich übergeschickter Beylagen Abgebung ad Dictaturam, damit man sich hierinn nothdürfftig ersehen, zumahln auch die Acta compliren möge.

1645.  
Octob.

Würzburg: }  
und } Wie Bamberg mit der ferner angehefften Erinnerung, damit das  
Constantz: }  
vorgestrichen Tages nacher Ofnabrück abgelassene Schreiben und Beylage, zu complirung der Acten ad Dictaturam abgegeben werden möge.

Hildesheim: Hätte ebenmäßig des Ofnabrückischen Schreibens Contenta vernommen: So viel nun das allegirte disseitige Stillschweigen und daraus inferirte Placidation betreffe, beziehe sich auf das Oesterreichische und andere Vota, bezvorab das inzwischen abgelassene Schreiben: sonst wären die Re- & Correlationes allhier, um mehrerer Vertraulichkeit und Vereinhahrung wegen, in Consiliis beschehen, damit man, vor Communication des allhiefigen Conclusi nacher Ofnabrück, in beyden Rätthen nicht discrepant, und desto mehrere Verlängerung daraus erfolgig seyn möchte.

Das von den Ofnabrückischen Gesandten dem Schwedischen Plenipotentiario beschehene Versprechen, daß ohne Admission der excludirten Stände, sie nicht mehr zu Rath gehen wollten, sey zwar einseitig von den Deputatis beschehen, und bey deren Relation contradiciret, gleichwol aber nachgehends ratificiret worden, allermassen auch die Contenta des Schreibens solches nach sich führen. Weiln dann durch diese einseitige Versprechung der Römisch-Kayserlichen Majestät und andern Chur- und Fürsten merklich præjudiciret werden könnte, als hielte man davor, daß den Ofnabrückischen hinwieder zu zuschreiben, sich in dergleichen Versprechung gegen die Schwedischen hinfürters nicht zu übereilen, weniger damit andern Mit-Fürsten und Ständen einiges Præjudicium zu verursachen. Was sonst in dem Bambergischen Voto, wegen der Magdeburgischen unbegründeten Præension, jetztbesagten Stiftis Inhabern Herrn Batern, der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, zuzuschreiben vorgeschlagen worden, hielte man davor, weiln zu Beylegung dieses Streits billig Hoffnung vorhanden, damit annoch zurück zu halten. Demnach auch in den hievorigen Conclusis, wie auch in dem angehörten Bambergischen Voto, bedeuter Magdeburgischen halben, unwiedertreibliche fundamenta angeführet, also ist billig, daß von andern Fürsten und Ständen auf der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Reichs Verfassung, wie auch auf desselben incolumität mehrere reflexion, als auf einen einzigen Stand, zu machen.

Hessen-Cassel betreffend, wären denselben alle sowol in Ecclesiasticis als Politicis begehrte Conditiones bewilliget, gleichwol ausgeschlagen, und nicht angenommen worden, von dem Franckfurthischen Deputations-Tag hätte man das Haus zur Versöhnung Ihrer Majestät und Niederlegung der Waffen, beweglich erinnert, so aber alles nichts versfangen. Und obwol sie mit den Cronen die Proposition selbst geschmiedet, auch mit denselben partem unam constituirten, so wollten sie dennoch inaudito & apud posteros propudioso exemplo, zugleich mit und neben denjenigen Ständen zu Rath sitzen, welche sie mit Brand, Mord, Land-Verderben und andern hostilitäten infestirten, theils auch Cammer-Gefälle an sich zögen; was nun solches für exacerbationes animorum verursache, sey unschwer zu ermessen. Damit sie gleichwol aber gehdret und vernommen werden möchten, so könnte solches per Deputatos beschehen, auch dero Protestation, allermassen im Bambergischen Voto vermeldet, in die dictatur und gefolgig in Deliberation gebracht werden, gleichmäßig sey auch pro completionem Actorum, das nach Ofnabrück abgegangene Schreiben per dictaturam zu communiciren.

Baderborn: }  
Regensburg: } Wie Hildesheim.  
Ofnabrück: }

Ny ny 2

Mün:



1645.  
Octob.

Münster: Nechst Wiederholung der pro exclusione Magdeburg und Hef-  
sen-Cassel angeführter Motiven vermeynet, daß diese per Deputatos anzuhören.

1645.  
Octob.

Lüttich: Nechst ebenmäßiger Wiederholung der contra Magdeburg und Cassel militirender Motiven erachtet, daß die Cronen der Magdeburgischen Præsentation sich nicht sonderliches annehmen, und annehmen werden, im übrigen wie Bamberg und Hildesheim.

Münden }  
und } Wie Bamberg und Hildesheim.  
Verden: }

Fulda: Wie Bamberg und Würzburg, mit dem Anhang und Wiederholung des im Hildesheimischen Voto beschenehen Vorschlags, die Osnabrückische Gesandten auf das eingekommene Schreiben dahin kürzlich und glimpflich zu beantworten, man hätte dero Schreiben empfangen, und würde inzwischen das von hieraus abgelassene ihnen auch wohl zukommen sey, und sie daraus die disseitige Gemüths-Entschliessungen eingenommen haben, der Zuversicht, es würden die darinn enthaltene begründete Motiven und Ursachen sie zur Gleichstimm- und Genehmhaltung vermögen, insonderheit aber bey der Magdeburgischen Exclusionis-Sache, sich dero eigen hievorigen, den Kayserlichen Plenipotentiarium zu Osnabrück überreichten Concluti erinnern, in welchem dieselbe geschlossen, daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so bey gemeinen Reichs-Versammlungen ihr Votum & Sessionem hergebracht, in forma Comitiorum Generalium procediren sollen. Sonsten gleichwie man disseits nicht bedacht, Re- & Correlationes, ehe und bevor an beyden Orten vollkommlichen deliberiret, den beliebten Conclutis gemäß, vorzunehmen, auch dasjenige, was wegen Einholung der Kayserlichen Plenipotentiarium zu Ablegung der Proposition, vorgegangene bloße Ceremonialien betroffen, deren gleichmäßige Belieb- oder Beobachtung in der Osnabrückischen Willkühr gestanden, dieselbe auch in verschiedenen Schreiben eyfferig erinnert und begehret, gedachter Propositions-Erdffnung best-möglichst zu sollicitiren; Als hätte man keine erhebliche Ursache befunden, gedachter Ceremonialien halber, mit fernern Hin- und Wieder-schreiben ihren selbst-eigenen mehrmals wiederholten Postulatis zuwider, ermeldte Apertur zu hindern. Darnhero man auch hingegen der beständigen Hoffnung disseits gelebet, die Osnabrückische Gesandte, würden sich mit einseitigen Versprechungen und Parole-Abgebung, gegen ein oder anderer Cronen Herren Plenipotentiarios, allermassen, daß es beschenehen, in dero Schreiben erwehnet worden, bevorab in Sachen der Römisch-Kayserlichen Majestät als des Oberhauptes, und anderer Mit-Fürsten und Stände Respect, Authorität und Interesse betreffend, nicht übereilen, weniger ihnen unwissend derselben præjudiciren. Welches, wie es dem veranlaßten Modo Tractandi, und dem Reichs-Herkommen gemäß, also gereichere es zu Stiftung des, vermittelst dieser Tractaten zu wiederbringen suchenden, aufrechten Deutschen Vertrauens und Wohlvernehmens.

Prelaren: Wie Bamberg, Würzburg und Fulda.

Conclusum: Man lasse es bey den, ratione exclusionis Hessen-Cassel und Magdeburg gemachten Conclutis nochmahln bewenden. Damit sie sich aber nicht zu beschwehren, ob wolte man sie gar nicht hören, könnte solches entweder in pleno oder per Deputatos beschenehen; Die Hessen-Casselsche Protestation, wie nicht wenigens dasjenige Schreiben und die Beplagen, so jüngst nacher Osnabrück übersendet, ad Dictaturam zu übergeben.

Weiln auch in den nachstimmenden Votis erinnert worden, ein Scheiben kürzlich und glimpflich an gedachten Osnabrückischen abgehen zu lassen, als sollte nächstens ob und mit was ingredientiis solches zu thun, zur neuen Umfrag gestellet werden.



1645.  
Octob.

N. II.

1645.  
Octob.

Protocollum Monasteriense.

Donnerstag den 12. Octobris Anno 1645.

N. II.  
Protocollum  
im Fürstlich-  
Rath zu  
Münster.

Directorium Oesterreich proponiret: Nachdem bey nächstgehaltener Consultation in etlichen nachstehenden Votis darvor gehalten worden, daß an die zu Osnabrück subsistirende Herren Gesandte, um willen sie vorigmahls aus disseite unterlassener Beantwortung, ihres Conclufi Genehmhaltung, und also ex silentio consensus inferiren wollen, ein Antwort-Schreiben kurz und glimpflich abgehen zu lassen: Als hätte man a parte Directorii, die vorstimmende hierüber auch vernehmen wollen, nemlich ob, und quibus ingredientibus das Schreiben abgehen zu lassen? Zeigte benebens an, daß als vermöge vorigen Conclufi, sie, die Oesterreichische, das neulich vom Fürstlich-Rath abgelassene Schreiben, und die Beylagen ad Dictaturam hätten geben wollen, so habe das Chur-Maynische Directorium contradiciret, mit dem Vorgeben, daß bey Reichs- und dergleichen Conventen, die Ansage zu Rath und Dictatur, allein bey Maynz bestünde, es sey zwar dabey mehr oneris als honoris, weiln es aber das Herkommen also mit sich brächte, würde man es dabey betwenden lassen. Die Hessen-Casselsche Protestation könnte nicht ad Dictaturam gegeben werden, sintemahl es dem Regenspurgischen Conclufo zu wider lieffe, hierdurch sie auch nur mehrers intoniret würden, ob wolte man ihnen deferiren. Sonsten hätte ihm, dem Oesterreichischen, der Chur-Maynische referiret, daß von den Churfürstlichen Gesandten zu Osnabrück ein Schreiben an die allhiefige Electorales, fast durchgehenden Schlags und Inhalts, als das ans Fürstliche Collegium, abgegangen, darin gleichwol sich diese Discrepanz befinde, daß nicht, allermassen in dem an den Fürstlich-Rath abgegangen vermeldet würde, die zum Schwedischen a Statibus geschickte Deputati sich obligiret haben sollten, ohne Admission der excludirten Stände nicht zu Rath zu gehen, sondern es wäre das Versprechen allein dahin gegangen, vor Anretung der Haupt-Consultationen sive Tractatus principalis, diese Admissions-Sache zu erörtern und richtig zu machen: Hierauf hätten die Churfürstliche wieder eine Beantwortung aufgesetzt, so der Chur-Maynische ihm allein abgelesen, hochgedachtes Churfürstliche Collegium bestünde auf ihre, ratione exclusionis Statuum gefasste Meynung.

Oesterreich: Weiln in dem Osnabrückischen Schreiben derentwegen disseitiger Consensus allegiret worden, daß man nicht sobalden darauf geantwortet: Als halte man davor, daß ein Schreiben abgehen zu lassen, ratione ingredientium wolte man anderer Gedanken hierüber vernehmen, wie ingleichen wegen der dem Oesterreichischen Directorio verweigerten Dictatur: Die Hessische Protestation betreffend, wäre solche nicht anzunehmen, weiln es dem Regenspurgischen Conclufo zu wider lieffe; und obwoln zu Osnabrück die allda von Hessen-Cassel übergebene Protestation angenommen worden, so würde doch solches von dem Maynischen dergestalt entschuldiget, daß weiln allda kein Churfürstlich Collegium formiret, daher solches per errorem beschene Acceptation nichts præjudiciren könne.

Bayern: Aus den im Oesterreichischen Voto eingeführten Ursachen, erachtete man zu schreiben rätzlich, und weiln Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern keineswegs raisonable finden, daß die Hessen-Casselsche ad Votum & Sessionem zuzulassen: Als wäre unnöthig deren Protestation ad Dictaturam abzugeben; im übrigen wie Oesterreich, und stellet es dahin, weiln das Directorium ein Schreiben allbereit aufgesetzt haben solle, ob solches abzulesen.

Bamberg: Nachdem nunmehr eine geraume Zeit hero anscheine, daß mora dilatorum vel prorogatorum Pacificationis Tractatum, nicht bey den fremden Cronen, sondern bey den Ständen selbst bestehet, welche sonst billig samt und sonders, in Ansehung ihres Interesse proprii & proximi, indem so viel 1000. beäng-



1645.  
Octob.

stigte unter der grausamen Kriegs-Last, in unsäglichem von Tag zu Tag, bevorab in Landen des Rhein, Mayn und Neckarstrophms, zunehmenden Jammer und Elend erliegende, und agonizirende Deutsche Patrioten, ihren einzigen Trost und Verlangen auf die hiesige Tractaten tragen, äußerster Möglichkeit nach befördern sollten, also müsse man um so mehrers, mit wehmüthigem hochbestürzten Herzen bis dato erfahren und wahrnehmen, daß durch diese in Præliminaribus oberschwebende Zwey- und Contradicirung das Haupt-Werck zurück gesehet, den grausamen Blutvergiessungen und Land-Verderben nicht gesteuert, sondern mehrers zu gesehen, und fast anscheinen thue, ob collimire man einig und allein dahin, contra & præter naturam & omnem ordinem Tractationis & Pacificationis, nur die gefaste Opiniones nicht per media, sondern extrema zu behaupten: man hält dieses Orts, wie mehrmahls anerinnert worden, nochmahls darvor, daß dieser nicht allein dem Reiche hochschädliche, sondern auch bey den fremden disreputirliche, dato zwischen und unter den Ständen behauptete Streit, vielleicht zu gegenwärtiger opiniastrité nicht gekommen wäre, da vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio, wie auch wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Eöln und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Dñnabrück, mehr als vertröster massen die Abordnungen hinüber ehester geschehen wäre; man könnte auch disseits vor dessen Erfolg fast keine Hoffnung zu einziger Vereinbahrung fassen. Dannenhero ganz inständig, beweglichst und hochfleißigst gebeten wird, obbedeutete Abordnungen aufs ehist möglichst zu befördern, damit, gleichwie allhier, also auch all dorten Catholische und Evangelische, tanquam Membra unius Corporis, beysammen stehen, einander hören, recht verstehen, und mit rechtem Ernst und Eysen zu des äußerst bedrängten Vaterlands hochbednthigster Rettung Hand anlegen, daß hochangelegene Pacifications-Werck hauptsächlich antreten, und das Reich in Ruhe setzen mögen, dann einmahls dieses das Mittel zu Erhandlung und Beförderung des Friedens seyn, oder in verbleibenden Fall, mit unserm armen Vaterlande ergehen werde, gleichwie Livius de Italia schreibt: Jam Latio is status erat, ut neque Pacem aut Bellum velle videretur, qui omnium miserimus & desperatissimus status esse solet.

1645.  
Octob.

Sonsten so viel das vorgeschlagene Schreiben betreffe, erinnere man sich, was jüngst in dem Juldischen Voto disseits gedacht worden, dahin er sich beziehe, und das vor halte, die zu Dñnabrück subsistirende Herren Gefandte kürlich und glimpflich dahin zu beantworten, man hätte dero Schreiben empfangen, und würde das inzwischen von hieraus abgelassene ihnen auch wohl zugekommen seyn, und sie daraus die disseitige Gemüths-Entschliessung mit mehrern vernommen haben, der Zuversicht, es würden die darinnen enthaltene, in den heilsamen Reichs-Satz-Verfassungen und kundbarem Herkommen begründete Motiven und Ursachen, sie zu gleichmäßiger Vereinbahrung vermögen, bevorab bey der Magdeburgischen Exclusions-Sache, sich dero eigenen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris zu Dñnabrück circa Modum deliberandi überreichten dahin verfasten Conclufi, daß alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs, so bey gemeinen Reichs-Versammlungen Votum & Sessionem hergebracht, in forma Comitiorum generalium proeediren sollten, wohlbedächtlich erinnern, vielmehrs das publicum als etlicher Particular-Stände Interesse beobachten, aus patriotischer Liebe und Zuneigung in schuldige Consideration und Compassion ziehen, den fast aller Orten, bevorab in Landen des Donau, Mayn, Rhein und Neckarstrophms zunehmenden Jammer, Noth und Elend Christlich beherzigen, den Weg zu Antretung der Materialien und des Haupt-Wercks selbst, nachdem nun in etliche 20. Jahren lang männiglich nach dem Frieden getrachtet, geseuffzet und geschrien, eröffnen, die Handlung eyserrigst beschleunigen, auch auf alle mensch- und mögliche Mittel und Wege nachdencken, wie dem grausamen Blutvergiessen dermahleinsten gesteuert werden möge: Im übrigen, gleichwie man disseits nicht bedacht wäre, allhier ein gesamtes Reichs-Conclufum zu verfasten, ehe und bevor an beyden Orten darüber deliberiret, zupforderst ein jedes Collegium cum se ipso, und nachgehends cum aliis Re- & Correferendo sich verglichen, dasjenige auch, was wegen Einholung der Kayserlichen Herren Plenipotentiariorum



1645.  
Octob.

tiariorum zu Ablegung der Proposition, und sonst in andern punctis Præliminariis vorgegangen, allein zu Unterhaltung mehrer Vertraulichkeit und Conformität, auch damit es nicht trifarie contrariantes & discrepantes sententias abgebe, re- und correferiret, die von Dñabrück genannte Correlation einzig und allein Ceremonialia betreffen, deren gleichmäßige Belieb- und Beobachtung in ihrer Willkühr bestanden, zumahl dieselbe in verschiedenen Schreiben eysferig erinnert und begehret hätten, gedachter Kayserlicher Proposition förderlichste Eröffnung zu sollicitiren; Als hätte man keine erhebliche Ursache befunden, ermeldten Ceremonialien halben, mit fernerer hin- und wieder schreiben, ihren mehrmahls wiederholten postulatis zu entgegen, die Apertur zu verlängern oder zu hindern. Und demnach durch dergleichen Communications-weiß vorgegangene particular Re- & Correlationes, so gleichwoln noch niemahln in pleno geschehen, keineswegs disseits in Sinn oder Gedanken kommen, den zu Dñabrück substituierenden Herren Gesandten im allergeringsten zu præjudiciren, noch sie wider des Reichs Herkommen verbindlich zu obligiren; Als woltte man hingegen der beständigen Hoffnung leben, die Herren Dñabrückische würden sich mit einseitigen Versprechungen und Parol-Abgebung, allermassen, daß es beschehen, in dero Schreiben erwehnet, bevorab in Sachen, so Ihro Kayserlichen Majestät Hoheit auch anderer Fürsten und Stände Respect und Interesse concerniren, nicht übereilen, weniger deren unerhört und unwissend, præjudiciren, welches, wie es dem veranlassen Modo consultandi & tractandi und des Reichs üblichem Herkommen gemäß; also gereiche es zu Stifft- und Erhaltung des hochnothwendigen aufrichten Deutschen Vertrauens und Wohlvernehmens.

1645.  
Octob.

Sonsten die Hessen-Casselsche Protestation betreffend, beziehe man sich Bambergischer Seiten, auf das jüngst abgelegte Votum und gemachtes Conclusum, man erinnere sich auch, daß den 28. Septembris bey beschehener Re- und Correlation, der Maynsische Director gegen des Fürsten-Raths Deputatos gedacht, es wäre zu Regensburg den Maynsischen aufgetragen worden, ohne Vorwissen der andern Churfürsten und Stände, keine Schreiben von den Reichs-Feinden anzunehmen: keineswegs aber sey zu Regensburg geschlossen worden, von des Reichs Feinden keine Schreiben zu acceptiren, sondern es ist bekannt, daß im Nahmen des Reichs an beyde Cronen geschrieben, und hinwieder geantwortet worden, zu geschweigen dessen, was zu Franckfurth vorgegangen; protestiren sey jedermänniglich zugelassen, und wann schon die Protestation ad Dictaturam käme, stehe es doch in der Stände Willkühr, ob sie sich abschlägig, oder willfährig darauf erklären woltten; Ueber dieses sey man berichtet, daß zu Dñabrück über dieselbe deliberiret werden sollte, also, Krafft der verglichener Conclusorum, daß ein ebenmäßiges allhier beschehende, sich gebühren woltte. So viel die vom Maynsischen Directorio dem Fürsten-Rath verweigerte Dictatur beträffe, hielte man davor, daß wie es vor diesem gehalten worden, Nachfrage zu pflegen, man hätte billig nichts neues auf, und nichts altes abkommen zu lassen, sondern in dem altgebahnten Weg zu verbleiben.

**Culmbach:** An Seiten Brandenburg-Culmbach wird verhoffet, daß man sich bey diesem hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath erinnern werde, wie daß man niemahls rathsam befunden, sich mit vielen Schrift-Wechslungen gegen einander einzulassen, immassen jeho die Erfahrung bezeuge, daß hierdurch die Gemüther nur exacerbiret, und an statt bedürffender Einträchtigkeit und vertraulichen guten Vernehmens, je länger je weiter von einander kämen, daß es leicht zu einer gänglichen Separation aus schlagen dörfte, da doch jenes und dieses ein Collegium und eine Consultation seyn sollte; dahero auch das vorigmahl gebeten worden, mit dergleichen Schriften sich nicht zu übereilen; Obwoln auch bey der nähern Session, diese Quæktio zwar nicht propositions-weiß, von dem hochlöblichen Directorio auf die Bahn gebracht, sondern allein von etlichen nachsitzenden Suffragiis erinnert worden; so hätte es jeh doch, disseitigen Wissens, die Meynung nicht gehabt, daß die Dñabrückische durch ein langes Schreiben, mit Wiederholung oder Ableinung der hinc inde bekandten Rationen und Motiven, zu beantworten, sondern allein zu Benennung der Impref-  
sion,



1645.  
Octob.

sion, weiln sie in vorigem Schreiben ex silentio tacitam approbationem contentorum præsumiren und acceptiren wollen, durch ein kurzes Schreiben, gleichsam an statt eines Recepisse dahin zu bedeuten, wie die Ingredientia bereit im Fürstlich Bambergischen Voto erinnert, ob nicht die Clausula zu annectiren, daß dergleichen Verhinder- und Verzögerung den Verursachern schwere Verantwortung, sowohl bey jetzt lebenden und nothleidenden geängstigten Ständen, als auch der werthen Posterität nach sich zöge; daß man also noch der Meynung, die Sachen durch hitzige harte Schreiben nicht noch mehr zu exasperiren: sondern, wie gemeldet, auf eine glimpfliche Wieder-Antwortung zu richten; und das um so viel desto mehr, weiln man so viel Nachricht, daß zu Dsnabrück eine weitläufftige Ableinungs-Schrift auf das jüngste Münsterische Schreiben und demselben beygefügten Rationibus begriffen und aufgesetzt, aber per majora, noch zur Zeit abgehen zu lassen, für bedenklich erachtet, und hingegen auf ein kurz Präliminar und Verantwortung geschlossen worden. Daher nochmals dafür gehalten werde, daß man auch disseits an sich zu halten, und sich nicht zu præcipitiren, inmassen, wie bereits vermeldet, die Hauptsachen dardurch verhindert, gestalt man bereits etliche Wochen unverrichteter Sachen aufwarten müssen; inzwischen aber groß Elend, mit Land und Leut Verwüstung und Blutsürzung, im Reich täglich je länger je mehr fortgegangen, und solches durch dergleichen Verzögerung nicht wenig verursacht würde.

1645.  
Octob.

Vielmehr wäre omnibus viribus & conjunctione animorum dahin zu trachten, wie doch diese dissidia zu componiren, und ob es nicht dahin zu vermitteln, daß etliche von dem Churfürstlichen Collegio, als etwan Chur-Mayns und Brandenburg, sich zu Interponenten vermindgen ließen, und sowol die Cronen, vermittelst guter und ausführlicher information, zu einem bessern disponiren, als auch Fürsten und Stände bey gutem vertraulichen Vernehmen zu conserviren, und also diese Streitigkeiten componiren helfen wollten. Sintemahl je länger es in solchen terminis differentia & dissidiorum bestünde und verbliebe, je weniger man ad scopum Pacificationis gelangen werde. Da man aber Ernst zum Frieden hätte, so müsse man sich allerseits in etwas überwinden, zusammen treten, man sähe einander süß oder sauer an, und die Hand an das Werk, conjunctis viribus, sine omni animorum contentione, anlegen; Es stehe das Exempel des Passauischen Vertrags vor Augen, da beyde Partheyen in völligen Waffen gegen einander gestanden, und gleichwol zusammen getreten und Friede geschlossen, worauf hernacher 1555. der Religion- und Prophan-Frieden gegründet worden; worzu dann nicht wenig dienlich seyn würde, wann nicht allein das hochlöbliche Oesterreichische Directorium auch im Fürsten-Rath zu Dsnabrück gestellet würde, wie im löblichen Bambergischen Voto bereit angeführet, sondern auch etliche von den Herren Catholischen Ständen sich dahin zu begeben, und die Geistliche Bancq zu constituiren, belieben lassen wollten, daß man einander beyderseits desto besser vernehmen und informiren indchte; wordurch man jedoch das wenigste vorzuschreiben gemeynet sey.

Würtemberg:

und

Constaug:

} Wie Bamberg, mit der angehefften abermahligten Erinnerung, damit die Abordnungen nacher Dsnabrück an Seiten des löblichen Directorii Chur-Eöln und Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Dsnabrück, dermahleinst werckstellig gemacher werde, sintemahl unschwehr zu ermessen, daß die Magdeburgischen Directores die Feder nicht wider sich selbst ansetzen, noch auch in Gegenwart der interessirten, diejenige, so sonst bessere Consilia führten, kühn und lecklich heraus gehen, und sich der offension exponiren werden, dahingegen, wann Catholische qualificirte Subjecta, mit ihren vermindigten Votis denselben vorgingen, sie nicht allein hierdurch animiret, sondern auch andere zu Ergreifung milderer Consiliorum vermindget werden dürfften, was sonst im Culmbachischen Voto bey voriger Session gedacht, daß die Re- und Correlationes billig formaliter in pleno geschesehen sollten, welches von dem Reichs-Directorio unterlassen worden, davon hätte man die Nachricht



1645. richt erlanget, daß solches aus der Ursachen beschehen, weil die Dñnabrückische Ge- 1645.  
 Octob. sandten geahndet haben sollten, daß man ohne vorhergehende Relation in Collegio Octob.  
 ipso, die Relationes in pleno allhier vornehmen wolste.

**Württemberg:** Conformiret sich mit Culmbach, præsertim in puncto vorgeschlagener Chur-Fürstlicher oder anderer Stände Interposition, doch mit dieser Condition oder Clausula, daß es zuvor mit den Dñnabrückischen communiciret, und ob sie darzu condescendiren wollten, zu vernehmen seyn sollte.

**Hildesheim:**

und

**Paderborn:**

Hätten vernommen, nicht allein was in deliberation wegen Ablassung eines Schreibens nacher Dñnabrück und dessen rätzlich befindenden Ingredientien proponiret, sondern was auch in den vorsitzenden vernünftigen Votis bereits vorgeschlagen worden, wären gleichfalls dieser Gedanken, daß sich in weitläufftiges Schrift-Wechseln nicht einzulassen, jedoch, damit disseitiger Consensus nicht abermahl aus der unterlassenen Beantwortung inferiret würde, könnte man das Schreiben kurz und glimpflich stellen; disseits wolte man die ganze Welt und jedes unpassionirtes Gemüth judiciren lassen; und sintemahl es schiene, ob wolte kein Theil den andern weichen, wäre billig auf ein zuträgliches Mittel zu gedencen, und solches dem Schreiben zu inferiren, daß man die Magdeburgische, Hessen-Casselsche und andere in pleno vel per Deputatos, oder auch vermittelst Anzeigung ihrer Gedanken an andere Gesandten, jedoch daß selbige nicht pro Voto geachtet oder gezehlet würden, anhören wolte, allermassen zu Regenspurg geschehen, es sey billig auf der Kayserlichen Majestät und des Reichs Reputation zu sehen, und nicht allerdings zurück zu setzen, man stehe disseits nicht in suchender Neuerung.

Was sonst in dem Culmbachischen Voto des Passauischen Vertrags, und daß exemplo istius, gleichwie allda der Churfürst Mauritz und andere noch in armis gestanden, gleichwol mit und neben andern Ständen zusammen getreten und sich mit einander vertragen, erwühnet worden, erinnere man sich zwar an gemeldten 1552. aufgerichteten Vertrag: Es wäre aber die Zusammentretung per modum Tractatus, und nicht Consilii oder Comitiorum, beschehen. Sonsten liesse man sich die im Culmbachischen Voto vorgeschlagene Interposition nicht mißfallen, und gleichwie man gerne vernehme, daß an Seiten des Oesterreichischen Directorii die Abordnung werckstellig gemacht werden sollte; also hätten Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Eblin auch bereits hierunter Berordnung gethan.

So viel die in pleno unterlassene Re- und Correlation betreffe, wären solche ex certis rationibus beschehen, insonderheit, weil man Dñnabrückischer Seiten vorgebe, daß die Relationes in Collegio cum seipso, und nachgehends erst mit andern, gethan werden müsten; Allein es möchte etwann dergestalt anzustellen seyn, daß man Communications-weiß, was in einem Ort vorgehet, re- und correferiren, solches auch den Dñnabrückischen in dem ablassenden Schreiben notificiren könnte.

Die dem Fürsten-Rath von Chur-Maynz verweigerte Dictatur betreffend, hielte man ebenmäßig davor, daß dem alten Herkommen nachzugehen, es sey zwar Maynz mehr onerosum, jedoch hätte man in alle Weg dahin zu sehen, damit alles fideliter communiciret, dictiret und nichts untergeschlagen würde.

**Regenspurg:** Wie Hildesheim.

**Münster:** Es wären billig alle remora aus dem Weg zu räumen; demnach Ihro Churfürstliche Durchlauchten sie ausdrücklich dahin instruiret, keineswegs zu der Magdeburgischen oder Hessen-Casselschen Admision sich zu verstehen, also repetiret man, ratione des vorgeschlagenen temperamenti, nemlich, daß sie per Deputatos anzuhören, auch der Kayserlichen und Churfürstlichen Interposition sich zu bedienen, das Hildesheimische Vorum, wie denn auch in allerwege dahin zu trachten, damit sepositis obstaculis die Haupt-Sache angetreten werde.



1645.  
Octob.

Osnabrück : Wie Hildesheim.

Minden:  
und  
Verden: }

Ratione Re- & Correlationis wie Hildesheim: des vor gut ange-  
sehenen Schreibens Aufsatzes halben, wie Hildesheim und Bamberg; und weil sie aus  
dem Bambergischen Voto vernehmen, daß zu Osnabrück die Hessen-Casselsche Pro-  
testation ad dicturam und in Deliberationem kommen, vergleiche man sich mit  
Bamberg.

Fulda: Wie Bamberg, was das vorgeschlagene expediens, mehrgedachte Stän-  
de per Deputatos zu hören betreffe, und solchen Vorschlag dem Osnabrückischen  
Schreiben zu inseriren, darin conformire er sich mit Hildesheim, ingleichen auch,  
daß die Re- & Correlationes zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, alhier  
allein communications-weiß beschehen sollten, erachte man vor rätlich, ja noth-  
wendig, dann sollte man allhier in beyden Collegiis zweyerley, oder contrairrende  
sententias, und nachgehends drüber in dem dimidiirten Fürsten- und Städ-  
te-Rath auch andere, und mit den allhiefigen nicht übereinstimmende Meynung fassen,  
würden noch mehrere Verzögerungen und Confusiones hieraus entstehen, zu dem  
sey bey Reichs-Tägen gebräuchlich und Herkommens, daß man ratione materia-  
rum deliberandarum sich mit den Churfürstlichen vergleiche, also hätte man noth-  
wendig hierunter zu communiciren und zu conferiren. Es sey aber billig und den  
Conclusis gemäß, daß kein gesamter Reichs-Schluß gefasset werde inauditis Osnab-  
rugensibus, vergestalt wann man allhier super una materia deliberiret, daß  
zwar mit den Churfürstlichen allhier communicative die gefallene Meynung ange-  
deutet, und hingegen der ihrigen Communication begehret werde, jedoch möchte in  
pleno keineswegs allhier re- und correferiret werden, bis man sich vorhero mit den  
Osnabrückischen super eodem puncto & materia verglichen.

Sonsten erinnere man sich, welchergestalt in hievorigen Consultationibus ge-  
schlossen worden, falls auf das nacher Osnabrück abgelassene Schreiben keine ver-  
einbahrliche Erklärung erfolgen sollte, daß sodann die Kayserliche Plenipotentiarii  
zu Osnabrück zu ersuchen wären, sich ins Mittel zu schlagen, und den anwesenden Ge-  
sandten allda die disseitige rationes & fundamenta aufs bestmöglicht zu remonstrir-  
ren, und zu deren amplectirung sie capaces zu machen; als wäre man hierinnen in-  
different, ob bey dem damahls concludirten modo interpositionis per Cæsareos  
zu verbleiben, oder aber die Churfürstlichen denen zu adjungiren: Einmahl für all  
halte man vor das beste und vorträglichste zu seyn, daß etliche von den Herren Ca-  
tholicis sich hinüber begäben, allda subsistirten, und die andere in publico & pri-  
vato, mit Anführung vernünftiger motiven, informirten und zu einer bessern Mey-  
nung vermindchten.

Berchtolsgadon und Stablo: Wie Münster.

Prelaren: Wie Bamberg und Fulda.

Conclusum: An die zu Osnabrück subsistirende Gesandte ein kurzes und glimpff-  
liches Schreiben abgehen zu lassen, dessen ingredientia würden à parte Directo-  
rii aus den Votis extrahiret werden. Ratione Dictaturæ es bey dem alten Her-  
kommen zu lassen; die Hessen-Casselsche Protestation ad Dictaturam zu geben.

## §. XXIV.

Beschweh-  
rung der Gräf-  
lichen Gesand-  
ten, wegen ver-  
langter Men-  
derung der  
Vollmacht.

Es hatte auch das Chur-Mayntzische  
Directorium, ob schon dasselbe selbst der  
exclusion entgegen war, kein Bedencken,  
den anwesenden Gräflichen Gesandten  
zu Osnabrück anzudeuten, binnen 14. Ta-

gen ihre Gewalt zu ändern, und das Gräf-  
liche Haus Nassau-Saarbrücken dar-  
aus zu setzen; weshalb sich jene bey den  
übrigen Gesandtschaften folgender massen  
Raths erhohleten:

Dicta-



1645.  
Octob.Dictatum Osnabrück den 25. Septembr.  
Anno 1645.1645.  
Octob.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Hochansehnliche und für-  
treffliche, zu den gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten Herren Abgesandte,  
Hoch-Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte  
Herren.

Demnach das Hochlöbliche Churfürstliche Maynzische Directorium dieser Ta-  
gen durch dessen Dictatorem ansagen lassen, daß wir innerhalb 14. Tagen unseren  
Gewalt ändern, und das Hochlöbliche Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken dar-  
aus setzen sollen; ein solches aber der Christlöblichen Intention, und jüngsthin vor  
publication der Kayserlichen Replie gefasset, und den Kayserlichen Herren Ge-  
sandten selbst per Deputatos erdffneter resolution aller dreyer Reichs-Collegien,  
ganz und zumahl zu entgegen lauffen thut: Hierum so ist und gelanget an unsere Hoch-  
geehrte und Großgünstige Herren unser dienstliches Bitten, sie geruhen mit Dero  
Hochvernuñfftigem Rath und Gutachten, was nemlich Hochwohltermeltem Directo-  
rio auf solches Gesinnen mit Bestand zu antworten seyn möchte, uns großgünstig zu  
assistiren und behülfflich zu erscheinen, seyn und bleiben damit &c. Osnabrück den  
22. Septembris Anno 1645.

Unserer &amp;c.

Des Hochlöblichen Wetterauischen Grafen  
Standes, und desselben mitvereinigter  
Gräflicher Häuser Abgesandte &c.

Johann Geißel, Doctor Gräflicher Hanau-  
scher Rath &c.

Jobst Heinrich Heidefeldt, Gräfl. Nassau-  
scher Cagelnbogischer Rath &c.

## §. XXV.

Bedencken der  
Catholischen  
geistlichen  
Fürsten, gegen  
das über die  
Magdeburgi-  
sche Admis-  
sion in Vor-  
schlag gebrach-  
te tempera-  
ment.

Mit solchem Eysen wurde nun an bey-  
den Orten, zu Osnabrück und Münster,  
die Erörterung der Frage getrieben: Ob  
Magdeburg, Hessen-Cassel, Baa-  
den-Durlach und Nassau-Saarbrück,  
zu den Reichs-Consultationen zu ad-  
mittiren seyn, oder nicht? Die Catholi-  
sche Geistliche Fürsten, stunden für-  
nemlich in der Beysonge, im Fall Mag-  
deburg admittiret werden sollte, daß so-  
dann ex eodem fundamento, alle Ev-  
angelische Bischöffe, bey den Friedens-  
Tractaten solches ebenfalls pretendiren  
würden. Dieweil nun dieser admissions-  
Streit grosse Weiterung nach sich führete,  
auch die Tractaten merklich hinderte; so  
wurde von einigen Ständen der Vorschlag  
gethan, es sollten die Catholischen Geist-  
lichen Status, Magdeburg, sine præju-  
dicio der Haupt-Sache, admittiren, und  
von den übrigen Evangelischen Erz- und

Bischöffen gar keine Meldung thun, da-  
gegen sollten die anwesende der Evange-  
lichen Fürsten und Stände Abgesandten  
fidelem operam zusagen und præktivern,  
daß von den Evangelischen Erz- und Bi-  
schöffen, bey diesen Friedens-Tractaten  
keine Session und Votum sollte præten-  
diret werden, jedoch der Haupt-Sache in  
puncto Gravaminum ganz unbeschä-  
digt. Dieses Temperament liessen sich  
die sämtlichen Evangelische Gesandte zu  
Osnabrück gefallen, und geschah den  
Kayserlichen Gesandten daselbst Eröffnung  
davon, welche es ebenergestalt nicht unger-  
ne anhörten: Doch wurde deßhalber noch  
kein zuverlässiger Schluß allda gefasset, son-  
dern es verblieb dieser Admissions-Punct  
noch immer auf weitere Diliberation aus-  
gestellt, biß man sehen würde, ob die Mün-  
sterische Gesandtschafften, etwa in diesem  
Stück mildere Gedancken fassen möchten:  
welches



1645.  
Octob.

welches aber vergebens war, sondern es nach Dsnabrück zurück kehren, wie aus  
musten die nach Münster abgeschickt gewese- folgender ihrer Relation erhellet:

1645.  
Octob.

Relation der Dsnabrückischen Deputirte von ihrer Verrichtung zu Mün-  
ster, in puncto admissionis exclusorum.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige,  
Hochgeehrte Herren.

Relation der  
Deputirten  
nach Münster.

Als auf deroeslbigen gesamtes Gutbefinden, um das weit- aussehende und be-  
schwehrliche Schrift-wecheln, mit den hiesigen vortreflichen Fürstlichen Herren Ab-  
gesandten, des hochlöblichen Erz-Stifts Magdeburg, dann der Fürstlichen Häuser,  
Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und der Herren Grafen zu Nassau-Saarbrück ad-  
mission ad Votum & Sessionem bey diesen allgemeinen Friedens-Handlungen be-  
treffend, durch eine mündliche Conferenz abzuschneiden, wir uns den 1. dieses auf  
anhero begeben, und Gottlob den 2. ejusdem, allhier glücklich angelanget, haben un-  
sern großgünstigen hochgeehrten Herren folgenden 4. und 6. Octobris in der Eil, ver-  
mittelt des vortreflichen Fürstlich-Anhaltischen Herrn Canglars und Abgesandten,  
MYLAGII, und ich, Doctor Heher, durch Privat-und dann den 10. dito in einem  
gesamnten Schreiben vertrauliche Nachricht gegeben, was unsere Werbung, de-  
ren umständigen Inhalt Lit. A. besagt, erstmahls und die darauf gestellte Antwort  
gewesen, und wohin die den 6. angezogenen Monaths sürgegangene Unterredung,  
ingleich unsere weitere expedition, beyläuffig ausgefallen. Verhalben aber etwas  
besser ad speciem zu gehen, würde uns, ausser deren in der hiesigen Herren Gesand-  
ten weitläufftigen Deduction schriftlich begriffenen vermeynten Grund-Beuten, und  
deren zu Dsnabrück verfaßten unbeweglichen Wiederlegungen, so viel das hochlöb-  
liche Erz-Stift Magdeburg belanget, vorgestellt, ob wir wol abredig wären, daß  
Herrn Herzogs AUGUSTI zu Sachsen Durchlauchtigkeit solches durch den Prager  
Frieden zukommen, so wären doch Urkunden vorhanden, daß vorher, und benannt-  
lich Anno 1631. Dieselbe Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürstliche Gna-  
den, annoch für einen rechtmäßigen Administratorem dessen erkannt und gehalten,  
welches sie nicht gethan haben würden, wann sie vorher einige competenz darauf  
vorzuschützen gehabt. Item, in solcher Qualität wären sie daselbsten begriffen und  
gefangen worden, item, das im Prager Frieden bedingte jährliche deputat præsup-  
ponirte Retentionem communicata ad minimum possessionis, item die hoch-  
löbliche Cron Schweden erkenne noch heutiges Tages Ihre Durchlauchtigkeit nicht  
für einen Erz-Bischoffen, item hochgedachtes Herrn Marggraf Christian Wilhelms  
Fürstliche Gnaden, wären nicht Canonice destituiret u.

Ob wir nun wol bey obigen Einwürffen, von dem angezogenen facto keine  
Nachricht gehabt, und daher solche Articul nicht wahr glauben können, so haben wir  
doch in eventum, dieselbe actus pro violentis, und daß sie sich sub clypeo armo-  
rum zugetragen, item, was die Recompens angetroffen, daß es aus lauterem guten  
Willen hergestossen, und, daß die Absetzung des Herrn Erz-Bischoffs, in kraft bey  
der Wahl ausgestellter Reversalien, und also rechtmäßiger Weise vorgegangen wäre,  
angezogen. So viel die hochlöbliche Cron Schweden betreffe, hätte dieselbe Ihre  
Durchlauchtigkeit anderer gestalt nicht, als in Ansehen diß hochlöblichen Erz-Stifts  
beschreiben können, und siele also dadurch auch diß argument zu Boden. Auf unser  
Anführen, daß das hochlöbliche Erz-Stift bey dieser Handlung, da Ihre Durchlauch-  
tigkeit excludirt würden, keinen Defensorem und Bertheidiger ihres Interesse  
sonsten hätte; wollten sie Chur-Sachsen Durchlauchtigkeit darzu darstellen, allein wir  
antworteten, von dero Durchlauchtigkeit wäre noch Niemand da, und würde im En-  
de, auf eines auslauffen, auch dadurch die irrelevanz ihrer Grund-Beuten bestär-  
cket werden: dem Vorschlag der Session auf der Weltlichen Danck, unangesehen ihrer  
theils fast selbst darauf collimirten, wollten sie ihnen fast præjudicirlich erachten,  
und besorgen, man möchte mittlerweile, gar ein weltlich Fürsenthum daraus machen:  
darauf suchten wir die Stelle auf der Geistlichen, und allegirten, daß die angebothe-  
ne Reversalien hierinnen gnugsame cauteleu von sich geben würden. Mehr wur-  
de



1645.  
Octob.

de angeregt, Ihre Durchlauchtigkeit könnten alle Stände obligiren, wann sie jeso cedirten, wir antworteten, es könnte salva reputatione nicht seyn, und da man gleich wollte, würden es die Eronen nicht nachgeben. Illi: Die Eronen zwingen Niemand zu erscheinen. Nos: Die sie inviciret, und vorhanden seyn, wollen sie nicht excludiren lassen. Illi: Sie pretendiren vindices der Reichs-Constitutionen zu seyn, diß sey denselben, besonders dem Geistlichen Vorbehalt diametraliter zuwieder, also diß Beginnen ihrer contestationi zu entgegen. Nos: Die Protestirende hätten den vermeynten Vorbehalt nie approbiret; also wäre er so wenig als ander einseitig Werck, worunter man hine inde auf den Prager Frieden zielte, pro Constitutione Imperii zu halten, und eben diß der vornehmsten Punkten einer von den Gravaminibus, der zu erörtern, und daher, zumahl bey diesen extraordinairn Friedens-Werck, (als wovon ohne diß in selben nichts gemeldet,) contra naturam pactorum, si illud nomen mereretur, salvo jure dahin keinesweges zu extendiren. Das letzte war das besorgte Prajudicium, welches von den übrigen Evangelischen Erß- und dergleichen Stiftern zu gewarten; da ersuchten wir sie, sie möchten diese Quæstion, weil sie bey uns noch nicht fürkommen, auch nicht regen; hingegen wollten wir, da dergleichen geschehe, allen möglichen Fleiß anwenden, daß sich die Herren Præsentanten, biß zur hauptsächlichlichen Handlung, welche ja unter diesen wählenden Tractaten sürgenommen werden würden, gedulden möchten. Illi: Ob dann das hochlöbliche Erß-Stift Magdeburg und wir insgesamt solchensfalls zu ihnen stehen, und sowohl die Interessenten zur suspension ihrer Præsentation biß ad punctum Gravaminum, der bey dieser Handlung richtig gemacht werden müste, zu moviren, und die Eronen, daß sie nicht eben ihre Sachen mit angefangenen Bedrohungen durchzudringen, sich unternehmen möchten, zu disponiren, uns bearbeiten wollten. Nos: Weils zwischen dem hochlöblichen Erß-Stift Magdeburg, so nun über 1. viertel Jahr bey der Stelle gewest, und das Directorium geführt, und mit denen, so noch nicht vor der Hand, ein mercklicher Unterschied wäre, würde ein solches hoffentlich unsern hochgeehrten Herren nicht zu entgegen fallen, mit Erbieten, in eventum anderer Angebens, omnem operam nebenst ihnen zu præstiren. Worauf sie diejenigen Vorschläge ad referendum nahmen, welche wir in unserm Project der Reverfalien mit mehrern begriffen.

Begen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel, Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück, kamen auch die argumenta zu Marcke, deren in Eingangß geregtem Schreiben gedacht, und bey der angezogenen distinction, daß man nicht wider das Reich, sondern einen particular-Krieg führte, wurde eingewandt, Ihre Fürstliche Gnaden, der Frau Landgräfin Haupt-Gravamen ruhete auf dem, als wann nicht gebührende Justitia administrirer würde, dessen hätte man aber nicht das Haus Oesterreich, sondern den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu beschuldigen. Nos: Das wäre weniger nicht, allein wären noch andere Beschwerden obhanden, und contestirten Ihre Fürstliche Gnaden, sie führten anderer Ursachen die Waffen nicht, dann welche bey 50. 60. Jahr hero, bey Reichs-und andern Conventen geklaget, besonders aber, Anno 1631. von Leipzig aus, unter gesammter Evangelischer, damals daselbst versammelter Stände Nahmen, Ihrer Majestät Christmildesten Andenkens, übergeben worden, und wäre diß kein concludens argumentum, der Kayserliche Reichs-Hof-Rath hat diesem (A) ad instantiam des (B) in Judicando zuviel gethan, also ist jener (A) des gangen Römischen Reiches Feind da zumahl evidentiæ facti, das Contrarium demonstrirer, und sie alleverirten, wie sie Niemand zu beschädigen begehret, von dem sie nicht darzu lacessirer worden.

Sie gaben die instanz, worinnen Ihrer Fürstlichen Gnaden die Stifter, Herr Graf von Ost-Friesland, und jeso in Reulichkeit ihre Glaubens-Genossen zu Hanau, zuwider gethan. Nos: Was General Tylli und das Eigtliche Volck vor und nach dem Leipziger Schluß, in Hessen vor Process gebraucht, sey bekandt. Illi: Dessen solle man nicht mehr gedencen. Nos: Der Effect wäre noch vorhanden, was in Ost-Friesland und sonstn etwan vorgegangen, möchte ratio belli erfordert haben, die Hanauische impressio aber, wäre uns unbekandt. Weiter wurffen sie ein, es stünde nur an Ihrer Fürstlichen Gnaden, die Ihre vordessen und jeso in der declaratione

1645.  
Octob.



1645.  
Octob.

gegnnte Satisfaction zu erfassen, alsdamm möchten sie thun was sie wollten. Nos: Weiln das *caedus* nicht allein auf ihre Sache, sondern auf des gemeinen Wesens Beruhigung gestellet, können sie die Waffen vor vollständiger Nichtigkeit niederzulegen sich nicht resolviren, sagende, *multa tractari, quæ non perficiantur*. Illi: Also wären sie ja des Reichs Feinde. Nos: *Repetebamus priora*, und wären sie ja dafür nicht declariret. Illi: Das wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden zum besten suspendiret worden, und könnte bald geschehen. Nos: Solches würde wenig zum Frieden dienen. Illi: Es wäre unerhört, daß einer seinen Feind neben sich in *Consilio* mit sitzen lassen solle. Nos: Hier wäre kein *Consilium vel Consiliarius Imperatoris*, sed *Imperii*, und die bey selben concurrirende, non ut *Consiliarii*, sed *Status Jure Suffragii sibi competente utentes*, vorhanden, und daher *à separatis* übel zu argumentiren. Und dazu negirten sie, hohes *Imperii* zu seyn. Illi: Die Bölscher, wovider sie fechten, hießen ja des Heiligen Reichs Kriegs-Herr. Nos: Wie es mit dem Prager Frieden, und dieser impositione nominis daher gangen, wäre bekant, auch ohnedem ein Unterscheid zu machen, inter *deliberationes de Bello instruendo, & Pace componenda*. Ratione jener, begehrt Ihre Fürstliche Gnaden sich selbst nicht zu intrudiren, deswegen aber versurte Ihr Interesse sowohl als anderer Reichs-Stände dabey, und möchte jederman zu Dämpfung des brennenden Feuers concurriren. Illi: Durch sie würden den Cronen alle *Consilia* paleficirer, und dörffte Niemand frey reden, noch glauben, daß sie anders als der Cronen Vortheil, mit des Reichs Schaden, suchen würden. Nos: Ihre Allianz reservire *bonum Imperii*, und hätten sie bishero ein anders in *consiliis* erwiesen, auch dessen eben bey dem *actu publicationis*, eine ansehnliche demonstration gethan, indem sie gutwillig, zu Bezeugung ihres zu dem Reiche tragenden Respects, davon geblieben, und Herrn Drensterns Excellenz Erinnerungen dabey zu erscheinen, mit Glimpff abgelehnet, fälle also eine widrige *presumptio* nicht auf sie, und sollte man die übrige Stände vor so redliche Deutsche ansehen, da man dergleichen *molimina* an ihnen verspührte, daß sie, solche zu ahnden nicht unterlassen würden, es lauffe im Ende auf 2. *Vota* hinaus (weiln Nassau-Saarbrücken im Fürsten-Rath nicht absonderlich gehöret werde) die werden sich ja lieber in der Gemeinschaft und conformität erhalten, dann daß sie außershalb bey den Cronen allerhand extremitäten vornehmen, dessen sie in *casum exclusionis* nicht wohl zu bedencken, zu geschweigen, daß sie bey beyden Cronen *interponendo* und sonst mehr nutzen, dann in *consilio* den übrigen Ständen schaden könnten. Endlich wurde, zwar nicht von den Herren *Deputatis* des löblichen Fürsten-Raths, sondern den Kayserlichen Herren *Plenipotentiarum* angeregt: Es laute seltsam, daß man ein Stand des Reiches seyn, consequenter den Kayser pro *Capite* erkennen, ihm oder dessen Gesandten aber kaum einmahl, oder wol gar nicht, die Ehre einer Anmeldung, in so geraumen Zeiten, dieser *admission* oder anders halber nicht thun, sondern alles mit Trog, Gewalt und Bedrohung von den Cronen, durchdringen wolle, zumahl, da man sich gegen die Herren Hessen-Casselsche, bey ihrer vor länger dann einem Jahre, und seithero nie geschehenen *General-Visite*, zu fremem *accessu*, assistenz und *communicatione pro statu rerum* erboten. Nos: Wüßten nicht, was disfalls geschehen, oder unterlassen worden sey, vielleicht stünden sie in den Gedanken, *Sessio & Votum competire* ihnen *Jure Status*, allein, da man es leiden möge, wolten wir hieraus mit den Herren Abgesandten *conversare*, welches man auf uns gestellet.

Wie wir aber hierbey angezeiget, daß wir uns hierdurch dahin nicht verbunden haben wollten, auch in unsern Mächten nicht stünde, die von den hochlöblichen Cronen gefassete Resolution zu hintertreiben. Also wären alle von uns geführte *rationes* nur zu dem Ende *Discours*-weise also eingeführet, auch wir zu selber Intention allein anhero kommen, nicht, daß die zu *Öfnabrück* anwesende Stände einig besondere Interesse, oder aber die Gedanken gefasset hätten, als wann man sich gleichsam *ex professo* einigen mehrern *patrociniis* annehmen, sondern vornehmlich und allein zu dem Ende, demnach *res* nicht mehr *integra*, und man widrigenfalls, der Aufstossung dieser *Tractaten* von den hochlöblichen Cronen erwarten müste, solches pro *hono publi-*

1645.  
Octob.



1645.  
Octob.

publico möglichst zu verhüten. Worauf von ihnen referiret, unser seits würde sich über die hiesige beschwehret, wann sie nur in geringen Formalitäten, unser ungehöret, etwas schliessen thäten, woher wir uns dann, ihrer unwissend, ein so stark Präjudicial-Werck einzugehen, unternehmen dürffen, und wann man sich je des Aufstossens von den Cronen zu befahren, möchte man Carra bianca unterzeichnet auf den Tisch legen, und sie, was ihnen beliebet, entweder darauf schreiben, oder in den Præliminar-Fällen so lieb, als nach Verlust vieler Zeit und Spesen, bey der Hauptsach, die Ruptur vorgehen lassen. Nos: Das hochlöbliche Churfürst- und Städtische Collegium wäre nicht unvorsichtig und unerwogen der Sachen Nothdurfft, auf diese Resolution gefallen, sondern des Reichs Anliegen, der Kayserlichen Majestät Respect, und die Begierde des Friedens, auch der Mangel aller anderer Mediorum, hätten diesen vorhabenden Schluß re adhuc integra fassen gemacht, den man den Kayserlichen Herren Commissarien, von welchen dann diese Quæstion selbst ad arbitrium & decisionem Statuum verwiesen, zeitlich intimiret, und exprimiret, welche es dann auch so wenig, als die hiesige hätten ändern können, wo nicht die Kayserliche Herren Legati mit ansehnlichen Schimpff und Disreputation, re infecta von dem Rath-Hause wieder abgehen, und man zugleich neue hochbeschwehrliche Remoras und mehr bezahrendes so vieler tausend Wehklagen muthwillig verursachen wollen. Zudem, so wäre ihnen allhier, der Vorschlag vorlängsten gethan worden, zum Fall sie vermeynten, daß wir den Sachen, die Cronen von ihren gefassten Resolutionen zu divertiren, mit unsern Ansprachen kein Genügen erstattet, so möchten sie aus ihrem Mittel jemand darzu deputiren, denen wir die Ehre sodann gerne vergönnen wollten, weiln sie es aber, wo nicht unterlassen, doch auch nicht effectuiren können, also bliebe uns die Schuld übel beygemessen. So viel die Ruptur der Friedens-Handlungen betreffe, könnten wir ihnen ihr Vorhaben nicht wehren, zumahln auch bey so gestaltn Dingen, uns von ihnen zu einigen gültlichen Schluß in der Haupt-Sache um so viel weniger Hoffnung machen, weiln sie auf so ansehnliche Oblationes in Præliminar-Sachen, so schlechte Demonstration darzu erzeigten, allein wollten wir dafür gebeten, und ihnen gleichwol zu bedenden heimgestellt haben, was Verantwortung sie sich solches Fall, bey so viel 100000. armen unschuldigen Leuten und der lieben Posterität auf dem Hals laden, und ob sie nicht gleich sowol als wir, den endlichen Untergang über sich würden müssen gehen lassen, dem gleichwoln durch dergleichen Connivenz noch in etwas zu steuern, und zugleich gutes Vertrauen allgemach einzuführen seyn möchte: dergleichen Discours dann auch sowohl bey den Kayserlichen als Oesterreichischen Herren Abgesandten, auf die jedesmahls gleichlautende Objectiones, mit möglichster Bescheidenheit gestellt, und besonders von diesen der Abschied, mit folgenden von selben ertheilten Haupt-Resolutionen genommen worden; man müste zuzorderst causas Imperii internas ab externis separiren, und dann der Religion halber einander unbedrängt und unverjaget lassen, alsdann würde sich das Caput mit den Membris wohl wieder consolidiren, und man ratione externorum, auch gute Nichtigkeit finden können. Ob man nun wohl von Seiten der hiesigen Herren Abgesandten vorgeschlagen, die vermeynte Herren Exclusos nicht nur per Deputatos, wie vor dessen offeriret, sondern auch in pleno mit ihrem Voto, toties quoties, vor allen andern absonderlich zu hören, und sie alsdann abtreten, oder so viel Magdeburg betrifft, wie hernach in Vorschlag kommen, eine Session a part, gleich Chur-Trier in Churfürstlichen Actibus, assigniren, die Vota aber in deliberationibus in Consideration kommen zu lassen, weiln aber dardurch die Sessio allerdings und das Votum mehrertheils abgeschnitten, als haben wir, rebus a parte Coronarum jam aliter stantibus, und also gestaltn Sachen nach, es für unpracticirlich ermesen, und also nicht attendiren können. Hierzwischen ist, unerachtet unsers aller Orten, bey den Kayserlichen- Chur- und Fürstlichen Herren Abgesandten gethanen fleißigen Anmahns, Erinnerns und Repräsentirens, auch auf überreichtes Memoriale lit. B. (worüber unterschiedene Berichte successive erstattet worden,) keine endliche Resolution, obschon eine förmliche Relation, Churfürsten und Ständen, nach Inhalt lit. C. von den Deputatis übergeben worden, erfolget, dahero wir dann Ursach genommen, sowoln unserer großgünstig hochgeehrten Herren, als Committenten, Respect,

1645.  
Octob.



1645.  
Octob.

spekt, durch allzulang vergebliches Harren, nichts zu begeben, als die werthe liebe Zeit nicht umsonst hier zu versäumen, sowoln dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio die vorhabende Heim-Reise notificiren zu lassen, als uns verhalten bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, und dem Desterreichischen Directorio anzugeben, deren uns diese den 15. diß weitläufftig vernommen, und die Moram mit Wichtigkeit der Sachen, auch daß man die Cronen von ihrem proposito durch einige Wege und die Mediatorez, zu divertiren, und in die Exclusion zugehellen suchen werde, entschuldiget, benebens ein Re-Creditiv offeriret, die Herren Kayserlichen aber den Abschied, nächst beyderseits eingewandten ansehnlichen Curialien dahin gestellet: Sie wollten wünschen, dieser Streit wäre nie entstanden, noch das Haupt-Werck remoriret worden, getrösten sich auch, unsere Abreise werde dasselbe nicht schwehret machen, und wir unsere Herren Collegen dahin disponiren, sondern ferners, als redliche Deutsche bey dem Haupt, wie sie ohne das thun sollen, an- und zusehen; die Sache concernire, Ihre Majestät, Chur- und Fürsten, auch theils abwesend, in deren Präjudiz man sich zu nichts verstehen könne, man habe dieselbe aller Orten notificiret, hätte von Ihrer Majestät und den übrigen Ständen ehst solche Resolution zu erlangen, und uns anzufügen, darmit man allerseits zufrieden seyn, zu dem Haupt-Werck ohne Hinderniß schreiten, und vermittelst Gottes Beystands, dasselbe zu guten Ruh- und Friedens-Stand bringen können werde. Wie wir dann von allen und jeden, so Kayserlichen und Desterreichischen als andern Fürsten und Ständen, Evangelischen und theils Catholischen, so gar auch den Herren Franzosen inständig, und theils um Gottes willen gebeten worden, beyammen zu halten, und die Separationes abzuschneiden, auch ehst hier zu erscheinen, da theils Catholische alsdann treulich secundiren und assistiren wollen, sintemahln sie sonst allein zu schwach, und ohne anderweiten Nachdruck, das Werck, wie sie wohl gern sehen, nicht erheben können. Womit wir uns dann im Nahmen Gottes auf den Rück-Weg nach Osnabrück gemacht, der Höchste wolle demahln Einmüthigkeit und gutes Vertrauen neben dem werthen lieben Frieden wiedereinführen. Münster den 16. Octobris 1645.

1645.  
Octob.

## §. XXVI.

Der Reichs-  
Ständischen  
Gesandten  
Ansuchen, die  
Kayserliche  
Responsio-  
nes an die  
Cronen aus-  
zuliefern.

Es waren demnach die Reichs-Ständische Gesandtschaften an beyden Congress-Orten über den Punctum *Admissionis*, in zweyerley Meynung zertheilet; die Osnabrückischen wollten die Exclusion admittiren, die Münsterischen aber nicht. Immittelst verzog sich die Auslieferung der Kayserlichen Antwort auf der Cronen Propositiones, weil bey dem anhaltenden Streit über solchen incident-Punct, kein Reichs-Gutachten erhalten werden kunte. Da nun die Erörterung dieses Puncts, noch von langer Hand zu seyn schiene, immittelst der Cronen Gesandten sich hefftig über den Berzug beschwehreten; so hielten es die Reichs-Ständische Gesandtschaften selbst vor besser, daß die Kayserliche Responsiones an die Cronen förmlich ausgeliefert werden möchten, wann gleich das Reichs-Gutachten, welches noch wol nachfolgen könnete, nicht gefertigt wäre: dahero Sonntag den 15. Octobr. aus dem Churfür-

sten-Rath die Chur-Mayntzischen und Chur-Bayerischen Legati adjuncti, sodann aus dem Fürsten-Rath, der Desterreichische, Bambergische und Culmbachische, sich bey den Kayserlichen Gesandten zu Münster einfanden, und vortrugen, es hätten die Osnabrückische Gesandtschaften ihnen schriftlich eröffnet, die Kayserliche Gesandten anzulangen, daß die Kayserliche Responsiones, wie solche ohnlängst den Ständen beyder Orten ad deliberandum wären zugestellet worden, ohne derselben Gutachten darauf zu erwarten, durch die Mediatorez, den Französischen Plenipotentiariis möchten eingeliefert werden: immassen eben dergleichen Begehren und Vorschläge an die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück auch wären gebracht worden: Weil nun die Reichs-Ständische Gesandten zu Münster, hienunter einer gleichen Meynung wären; so wollten sie um die Aushändigung der Kayserli-



1645.  
Octob.

ferlichen Responſionen, an die Francköſiſchen Plenipotentiarios höchſten gebethen haben: Jedoch wären hierbey der Ehr- Fürſten und Stände Rätke und Botſchaften nicht gemeynt, ihren Herren Principalen, das gebührende Jus Suffragii zu begeben, ſondern wollten ſolches vielmehr per expreſſum vorbehalten haben. Worauf die Kayſerliche Geſandte antworteten: Es ſey ihnen dieſe Erklärung um ſo angenehmer, als ſelbige zu Beförderung der Haupt-Tractaten gereichen würde, und wollten ſie nicht erman-

Der Kayſerl. Geſandten Erklärung darauf.

geln, gleich folgenden Tags, ſich deſwegen zu den Mediatoren zu verfügen, auch dahin bedacht zu ſeyn, daß ſie eheſtens mit den Francköſiſchen Plenipotentiariis in eine Conferenz eintreten könnten: So viel anbey den Vorbehalt des Juris Suffragii anlange; da wüßten die Stände wohl, und hätten ſüngſt, aus ihrem, der Kayſerlichen Geſandten, mündlichen Vortrag verſtanden, daß Ihre Kayſerlichen Majestät Wille und Meynung gar nicht ſey, demſelben im geringſten zu präjudiciren, hätte alſo dabey ſein Bewenden.

1645.  
Octob.

§. XXVII.

Behändigung der Kayſerl. Responſionen an die Mediatores.

Dem zu folge, erhuben ſich ſämtliche Kayſerliche Geſandte folgenden Montags den 16. Octob. zu den Mediatoren, und eröffneten ihnen, neßt Auslieferung der Kayſerlichen Responſionen, das obige, in Italiäniſcher Sprache, mit dem Erſuchen, daß ſie ſolche Responſiones, den Francköſiſchen Plenipotentiariis alſobald übergeben und ſie dahin erinnern möchten, gleichwie ſie in effectu verſühreten, daß Ihre Kayſerliche Majestät mit aufrichtigem Gemüth hindurch zu gehen ſich beſleißte; alſo auch ſie ihres Orts hinweg, in ſpecie und deutlich, auf ein und andern, ſonderlich aber diejenige Punkten ſich erklären möchten, welche der Crone Frankreich Intereſſe eigentlich berühren. Nechst dem, wären die Francköſen zu erinnern, daß ſie ihre künfftige Declarationes in Lateiniſcher Sprache übergeben möchten, maßen ſolches in der Negenspurgischen Friedens-Handlung auch

Kayſerl. Verlangen, daß die Francköſen ſich in ihren Declarationen der Lateiniſchen Sprache bedienen ſollen.

alſo gehalten worden ſey, und würde man dadurch des transferrens überhoben, auch denen daraus etwa entſpringenden ungleichen Interpretationen ſürgekommen. Die Mediatores declarirten, die Responſiones den Francköſen zu überbringen, und ihre Erklärung zu erfordern, was ſodann von ſelbigen vor bekandt angenommen werden würde; das wollten ſie, Mediatores, ſofort in einen Articul, und zwar in Lateiniſcher Sprach abfaßen, der alſo dann mit beyder Theile Belieben, als eine abgehandelte Sache, bey ihnen in deposito verbleiben ſollte: Woferne aber einige Sachen vorfallen würden, worüber die Francköſen eine ſchriftliche Erklärung von ſich zu ſtellen hätten; da wollten ſie mit ihnen handeln, daß, woferne ſie ja ſolche Schriften in ihrer natural-Sprache ausſtellen wollten, ſie wenigſtens ein von ihnen ſelbſt gefertigtes Lateiniſches Translatum mit beylegen ſollten.

§. XXVIII.

Mediatores extrahiren die Kayſerl. Responſiones den Francköſen.

Folgenden Dienſtags, den 17. Oct. zeigten die Mediatores den Kayſerlichen Geſandten an, daß ſie den Francköſen die übergebene Responſiones zuſtellt, auch an ſie begehret hätten, darüber dieſejnigen Supplementa und Declarationes, ſo in ihrer Proposition noch unerläutert und ausgeblieben zu ſeyn ſchienen, eheſtens zu eröffnen. Sie hätten ſich darauf vernehmen laßen, daß ſie bereits mit den Schwediſchen Plenipotentiariis dahin verſtan-

den, ſich zuſammen zu thun und eine gemeinſame Abrede zu nehmen, was auf ſolche Kayſerliche Responſiones zu repliciren ſey. Dabey hätten die Francköſen eine Erklärung von den Mediatoren gefordert, ob ſie ihnen ſolche Communication, vor ſich ſelbſt, oder auf Erſuchung der Stände thäten, und ob nichts deſtoweniger den Ständen, ihre Conſultationes in dieſem Friedens-Negotio fortzuſetzen, anheim gegeben ſey?

U a a a

§. XXIX.



1645.  
Octob.Schwähri-  
keiten, so sich  
circa Modum  
Exhibitionis  
der Kayserl.  
Responſion  
zu Oſna-  
brück geäu-  
sert.

Dieses war der Verlauf desjenigen, was sich bey extradition der Kayserlichen Responſion, auf die von Frankreich geſchehene Proposition, zu Münster begeben hat. Zu Oſnabrück hingegen äußerten sich über den modum exhibitionis mehrere Schwährikeiten, dann die Kayserliche Geſandten alda, wollten die Kayserliche Resolution auf die Schwedische Propositiones, den Schwedischen Legatis, durch die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische Geſandten nur alleine überreichen lassen, die Fürstliche und Reichs-Städtische Geſandten aber hierunter vorbegehen. Die Schweden dagegen zeigten hierwider an, es würde sich viel besser schicken, wann solches in aller Reichs-Ständischen Geſandten Gegenwart geſchehe. Darauf die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische Geſandtschafften, durch ihre Legation-Secretariis, bey dem Schwedischen Legato SALVIO, ihre Officia, in Ueberreichung solthaner Resolution, anbietzen lieffen, mit der offerte, daß sie auch hiernächst der Schwedischen Legaten Replie, den Kayserlichen Geſandten hinwieder überreichen wollten. Man legte diesen Modum, Kayserlicher seits, dahin aus, als ob hierdurch, daß man der Churfürstlichen Geſandten Ministerium darunter gebrauchte, den Schwedischen Legatis eine sonderliche Ehre und Distinction erwiesen würde:

§. XXIX.

1645.  
Octob.

Alleine die Schweden mutmaßeten, es möchten die Kayserliche und Churfürstliche Abgesandten, unter diesem Schein, ein Primordium ihrer vermeynnten Interposition zu machen, und andere Stände zu excludiren gemeynzt seyn; daher der Graf von OXENSTIERNA gegen den Chur-Brandenburgischen Geſandten, Grafen von Wittgenstein, welcher ihn dazu zu disponiren suchte, sich erklärte: „Die Schweden bedankten sich zwar der anerbötenen Ehre, sie könnten aber nicht absehen, warum man die Fürsten und Stände ausschließen wollte, auch würde ihnen zu größerer Ehre gereichen, wann aus den dreyen Reichs-Collegiis allemahl Deputirte abgeordnet würden. Und als der Graf von Wittgenstein geantwortet: solches würden die Churfürstliche nicht thun, sondern lieber davon bleiben; replicirte OXENSTIERNA darauf: so werden wir auch die Churfürstliche Abgesandte alleine zu Mediatoren und Internunciis nicht admittiren. Endlich wurde als ein Temperament von einigen in Vorschlag gebracht, weil doch dieser Actus infinuationis eben von keiner importanz wäre, indem solches auch wol ein Notarius verrichten könnte; so möchten die Kayserliche Geſandten die Infination den Schweden, durch einen Secretarium thun lassen. Welches auch, den 12. Octobr. geſchehen ist.

## Summarischer Inhalt

des

### Achten Buchs.

- I. Ursachen, weshalb die Reichs-Stände befugt seyn, über die Kayserliche Replias auf der Cronen Friedens-Propositiones, der an die Cronen geſchehenen exhibition ungeachtet, annoch zu deliberiren: Wer eigentlich die Contrahirende Partbeyen bey gegenwärtigem Friedens-Negotio ausmachen?
- II. Der Evangelischen Stände zu Oſnabrück Gutachten über die in den Kayserlichen Responſionen enthaltene Materien.
- III. Der Evangelischen Stände Consultation über sol-

ches Project: N.I.II.III.IV.V. & VI. hierüber geführte Protocolla.

§. IV. Derselben Deliberation in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*: dabey geführtes Protocollum.

V. Fortsetzung der Deliberationen inter Evangelicos. N.I.II. & III. dabey geführte Protocolla.

VI. Des Oesterreichischen Geſandten Ankunfft in Oſnabrück, und daselbst präbendirtes Directorium: der Evangelicorum Deliberation, ob mit dem concertirten Auffsat hervor zu gehen, oder damit annoch zu warten sey? Protocollum.

§. VII.